

## 2. Sicherheit als politisiertes, konstruiertes und differenzielles Instrumentarium: Polizist:innen und Geflüchtete als darin agierende Akteur:innen

---

Dieses Kapitel entwickelt eine theoretische Perspektive, mit der Sicherheitsdeutungen und -praktiken von Geflüchteten und Polizist:innen vor dem Hintergrund des Versicherheitlichungsdiskurses von Flucht und Migration erfasst werden können. Entlang der Frage, wie sich Sicherheitsdeutungen und -praktiken von Geflüchteten und Polizist:innen theoretisch fassen lassen, wird das Argument entwickelt, dass Sicherheit differenziell, situativ, subjektiv und relational verstanden werden kann. Polizei und Geflüchtete treffen im Versicherheitlichungsdiskurs aus sehr unterschiedlich machtvollen Positionen aufeinander: Während die einen als personalisierte Gefahr konstruiert werden können, haben die anderen die Entscheidungs- und Handlungsmacht darüber.

Um diese Argumentation auszuformulieren, müssen zunächst der Prozess und die Logik der Versicherheitlichung im Allgemeinen und am Beispiel von Flucht und Migration geklärt werden. Es gibt mehrere Ansätze, wie man auf die Versicherheitlichung von Flucht und Migration schauen kann. Ich rekurriere auf die *Critical Security Studies*, auf intersektionale und rassismuskritische Perspektiven der Kritischen Kriminologie sowie auf Ansätze zur Autonomie der Migration. Neben einem machtkritischen Blick auf das asymmetrische Verhältnis zwischen Geflüchteten und Polizist:innen dienen diese Forschungsansätze dazu, nicht nur staatliche, sondern auch marginalisierte Perspektiven und Praktiken einzubeziehen, sie in Relation zu dominierenden Diskursen zu setzen und die Unterdrückungsverhältnisse zu berücksichtigen. Daraus leite ich auch das Sicherheitsverständnis ab, das dieser Arbeit zugrunde liegt.

Sicherheitsnarrative und Sorgen um Sicherheit dominieren die moderne Gesellschaft (Legnaro 2012). Im Folgenden wird argumentiert, dass die ›soziale Ordnung‹ von Sicherheitsakteur:innen und der sogenannten Mehrheitsgesellschaft hergestellt wird, und die Auslegung von Sicherheit die Art und Weise der sozialen Kontrolle verändert. Dabei zeigt sich anhand der Versicherheitlichung, die als diskursive Strategie funktioniert, dass sie vom unhinterfragbaren Wert der Sicherheit profitiert und diesen zugleich reproduziert.

Im Kontext der Versicherheitlichung von Flucht und Migration spielt die Polizei eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen, die oft auf die Kontrolle und die Überwachung von Migrant:innen und Geflüchteten abzielen. Insofern haben polizeiliche Praktiken Auswirkungen auf das Verhalten und Sicherheitsgefühl der häufig polizierten Personen. Demnach bedeutet Polizei für einige Personengruppen nicht Schutz, sondern auch Bedrohung (Brazzell 2018; Loick 2018: 24). Im Hinblick auf eine Verbesserung ihres Aufenthaltsstatus ist es für viele Geflüchtete essenziell, keinen Polizeikontakt zu haben. Das ist auch deshalb so, weil sie Rechtsverstöße begehen können, die für Deutsche gar nicht existieren (etwa indem sie nach einer irregulären Grenzüberquerung ihr Recht, Asyl zu erbitten, in Anspruch nehmen).

Allein aus diesem Abschnitt zeichnet sich eine »differen[z]ielle und selektive Funktionsweise von Sicherheit« (Loick 2018) ab. Dies stellt eine grundlegende These dieser Forschungsarbeit und damit auch des Theoriekapitels dar. Um »die differen[z]iellen Funktionsformen von Sicherheit« (Laufenberg/Thompson 2021: 20) untersuchen, verstehen und erfassen zu können, bin ich an den Wahrnehmungen und Handlungen der Polizist:innen und Geflüchteten interessiert und stelle diese ins Zentrum meiner Arbeit. Diese im Folgenden entwickelten theoretischen Überlegungen werden für die empirische Untersuchung fruchtbar gemacht.

## 2.1 Die Versicherheitlichung der Gesellschaft im Allgemeinen und mit Fokus auf Migration

»Sicherheitsdiskurse können [...] die politische Agenda fixieren und den Streit um die Frage, was Sicherheit bedeutet und wie wichtig sie einer politischen Gemeinschaft ist, außer Kraft setzen. Logiken der securitization wirken, mit anderen Worten, entdemokratisierend« (Meyer 2017: 7–8)

Mit diesem Zitat weist Meyer darauf hin, dass Sicherheitsdiskurse einen Einfluss auf moderne Gesellschaften haben, weshalb seit den 1990er Jahren auch von der Versicherheitlichung der Gesellschaft gesprochen wird. In den *Critical Security Studies* und der Kritischen Kriminologie werden Sicherheit und Unsicherheit als diskursive Phänomene betrachtet, die immer in Verbindung mit gesellschaftlichen Konstruktionsprozessen stehen. An die beiden Forschungsperspektiven anknüpfend, wird Versicherheitlichung auch in dieser Forschungsarbeit als eine Konstruktion verstanden. Obgleich nahezu jedes Thema versicherheitlicht werden kann, hat sich seit den 2000er Jahren insbesondere die Darstellung von Migration als ein Sicherheitsproblem stark verbreitet.

In diesem Abschnitt wird zunächst die Logik von Versicherheitlichung dargestellt und ihre Auswirkungen (historisch) nachgezeichnet. Da die Versicherheitlichung von Migration für diese Arbeit von zentraler Bedeutung ist, wird aufgezeigt, auf welche Weise sie erfolgt. Ich argumentiere, dass sich die Konstruktion von Migration als Sicherheitsproblem auch auf die Versicherheitlichung von Flucht übertragen lässt, gerade unter Berücksichtigung des langen Sommers der Migration und den darauffolgenden Jahren. Dass es sich bei all diesen Formen der Versicherheitlichung um Konstruktionen handelt, erläutere ich auf Grundlage der Forschungsergebnisse der *Critical Security Studies*

sowie der Kritischen Kriminologie. Daraus leite ich im Anschluss das Verständnis von Sicherheit ab, das grundlegend für diese Studie ist.

### **Sicherheitsnarrative dominieren: Alles kann als Sicherheitsproblem definiert werden**

Obwohl der Großteil der Gesellschaft in Deutschland ein relativ abgesichertes Leben führt, wächst das Sicherheitsbedürfnis und Gefühl der Unsicherheit (Schmidt-Semisch 2002: 63). Spätestens seit den terroristischen Gewaltakten in New York im Jahr 2001 besteht in Mitteleuropa, in der Sorge auch Opfer von solchen Angriffen zu werden, ein ständiges Gefühl von Bedrohung (Legnaro 2019: 16). Unter anderem auf Grundlage dieser Ängste erfolgt eine Versicherheitlichung von gesellschaftlichen Domänen und Situationen, die nicht unbedingt mit Fragen der Sicherheit in Bezug gesetzt werden und kein originäres Sicherheitsthema darstellen (ebd.). Aufgrund der Offenheit und Unbestimmtheit von Sicherheit kann so gut wie »jedes gesellschaftliche Thema zu einem Sicherheitsproblem« umgeformt werden, unabhängig davon, ob eine konkrete Gefahr zu erwarten ist (Leese 2020). Insofern weitet sich das Konzept der Sicherheit in zahlreiche Lebensbereiche aus und bleibt dabei weitestgehend unbestimmt (Haus et al. 2024; Legnaro 2019: 16; Westermeier/Carl 2018: 14).

Vor diesem Hintergrund wird weithin argumentiert, dass wir in einer Sicherheitsgesellschaft leben (Bogner 2018; Singelstein/Stolle 2012; Groenemeyer 2010; Legnaro 1997), in der sich eine Sicherheitskultur (Daase 2010, 2011) ausgebreitet hat. Mit Blick auf die diskursiven Praktiken, die jegliche Lebensbereiche als Sicherheitsthema einnehmen, kann auch von der Versicherheitlichung der Gesellschaft gesprochen werden. Einer konstruktivistischen Theorietradition folgend wird deutlich, dass Akteur:innen an der Hervorbringung von Sicherheit sowie Unsicherheit beteiligt sind (Schammann/Gluns 2021: 158).

Um darzulegen, von welchen Analysen ich mich abgrenze, die ebenso einen Aufstieg des Sicherheitsphänomens untersucht haben, möchte ich zwei Analyseperspektiven aus der Kriminologie und Politikwissenschaft kurz umreißen: Zum einen geht es um die Zeitdiagnose der ›Sicherheitsgesellschaft‹, zum anderen um das Konzept der ›Sicherheitskultur‹. Dabei lehne ich nicht all die Beobachtungen und Einordnungen ab, beziehe mich aber in meiner Forschung insbesondere auf den Konstruktionsprozess von Sicherheit, der im *Securization*-Ansatz zum Tragen kommt.

### **Sicherheitsgesellschaft**

Die Zeitdiagnose der Sicherheitsgesellschaft, die Legnaro in den 1980er Jahren für Deutschland zum ersten Mal beschrieb, sich aber auch in anderen Staaten zeitgleich feststellen ließ (Simon 2007; Pratt et al. 2005; Lianos/Douglas 2000; Legnaro 1997), ist eine weitere Analyse dessen, dass Sicherheit zum zentralen Wert in modernen Gesellschaften avancierte. Die Zeitdiagnose fand Ende des 20. und Anfang des 21. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum unter Sozialwissenschaftler:innen ihre Verbreitung (Bogner 2018; Singelstein/Stolle 2012; Kunz 2013; Legnaro 1997; Bauhofer/Bolle 1995).

Darin skizzieren sie, dass sich das Verständnis von Sicherheit im Zuge der Sicherheitsgesellschaft verändert hat: »Sicherheit erscheint aus dieser Perspektive nicht mehr länger als Gegenteil von Kriminalität, sondern als Gegenstück zu Unordentlichkeit und Andersartigkeit« (Bogner 2018: 113–114; sh. auch: Legnaro 1997: 280). Wesentliche Merkmale einer Sicherheitsgesellschaft sind laut Bogner (2018) und Legnaro (1997) unter anderem anlass-unspezifische, kontinuierliche Kontrollen der Bürger:innenaktivitäten, die Vergemeinschaftung von Sicherheitsaufgaben sowie die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben. Somit sind neben der staatlich legitimierten (Bundes- und Landes-)Polizei weitere Akteur:innen aus dem privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Sektor in die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung involviert (Eisch-Angus 2019; Virchow 2008). Durch die Wahrnehmung einer wachsenden Gefahr erweitern sich staatliche und damit auch polizeiliche Handlungsfelder. Folglich entwickelt sich eine endlose Spirale von Sicherheitsmaßnahmen (Eisch-Angus 2019: 17).

Diese Zeitdiagnose bewegt sich mit ihren Analysen zumeist auf der Meta-Ebene und erfasst bislang kaum die Perspektiven derjenigen, die als gefährdend für die sogenannte öffentliche Sicherheit und Ordnung stilisiert werden. Eine grundsätzliche Kritik an Zeitdiagnosen ist ihre generalisierende und komplexitätsreduzierende Analyse gesellschaftlicher Zusammenhänge (Bogner 2018). Oft berufen sich solche Diagnosen nicht ausreichend auf empirische Belege, räumt etwa Eckert (2019: 14) für ihre entwickelte »Diagnose der Gesellschaft in Angst« ein. Insofern können jene Gesellschaftsanalysen keine Aussagen zu individuellen Deutungen, Wahrnehmungen und Praktiken treffen und damit keine differenzierte Analyse vornehmen. In dieser Forschungsarbeit wurde daher ein empirischer und qualitativ-interpretativer Forschungsansatz gewählt, der sich von den abstrakten, teils vagen Gesellschaftsanalysen unterscheidet. Mittels dieses methodischen Vorgehens soll dargelegt werden, wie unterschiedlich Sicherheit wahrgenommen und praktiziert wird. Damit wird vorausgesetzt, dass es nicht *das eine* Sicherheitsverständnis gibt, sondern es konstruiert und differenziell ist (vgl. Kap. 3.1-3.3).

## Sicherheitskultur

Komplementär zur Sicherheitsgesellschaft entwickelt Daase das Konzept der ›Sicherheitskultur‹, worunter er die Ausweitung von (nicht-staatlichen) Sicherheitsmaßnahmen und deren allumfassenden Einfluss begreift (Daase 2011). Es geht darum, mit diesem Konzept »die Summe der Überzeugungen, Werte und Praktiken von Institutionen und Individuen [zu verstehen], die darüber entscheiden, was als eine Gefahr anzusehen ist und wie und mit welchen Mitteln dieser Gefahr begegnet werden soll« (ebd. 2010). Er sieht das Konzept der Sicherheitskultur als ein Erklärungsmodell für Kooperationen und Konflikte in globaler Sicherheitspolitik an (ebd. 2011: 60). Mit diesem erweiterten Kulturbegriff können sowohl der Wandel von Sicherheitspolitiken erfasst als auch Praktiken der Sicherheitspolitik einbezogen werden (ebd.: 61). Seitdem hat sich das Verständnis des Begriffs weiterentwickelt. Dabei lässt sich beispielsweise eine Veränderung in der Wahrnehmung erkennen, was in der ›Sicherheitskultur‹ als Gefahr betrachtet wird (Endreß/Petersen 2012).

Aus diesen beiden Analysen wird deutlich, dass Sicherheit zu einem zentralen Thema in der Politik und im Alltag geworden ist (Krasmann et al. 2014: 11). Die Brisanz ergibt

sich gerade daraus, dass Sicherheit als Begriff positiv konnotiert, neutral und allgemeingültig erscheint. Es wirkt so, als gebe es keine Alternative zu Sicherheit, und niemand Unsicherheit befürworte (Wehrheim 2018: 211). Indem etwas als Sicherheitsproblem inszeniert wird, erscheint es gerechtfertigt, Notmaßnahmen jenseits der ansonsten geltenden Regeln durchzusetzen (Goldstein 2010a: 127; Buzan et al. 1998: 5).

Damit ist die Gefahr eines so breiten und allumfassenden Sicherheitsverständnisses angesprochen, mit dem sich in den Versicherheitlichungstheorien beschäftigt wird. Dass »die Definition von Sicherheit direkte politische und praktische Auswirkungen« hat (Schammann/Gluns 2021: 153), lässt sich allein daran erkennen, wer oder was als eine Gefahr stilisiert wird und gegebenenfalls mit Repressionen zu rechnen hat (vgl. Kap. 2.1.1). Versicherheitlichung bedeutet somit auch, dass gesellschaftliche Probleme in einer konkreten Situation von spezifischen Akteur:innen als Sicherheitsprobleme deklariert und daraus politische Konsequenzen gezogen werden (Westermeier/Carl 2018: 23).

### Staatliche Wirkmacht im Sicherheitsdiskurs und die ›soziale Ordnung‹ schützen

Obwohl vollständige Sicherheit nie gewährleistet werden kann, dienen Sicherheitspolitiken und -praktiken staatlichen Vertreter:innen fortwährend als Legitimation für das Eingreifen des Staates und seiner Repräsentant:innen (vgl. Kap. 2.4.1; Westermeier/Carl 2018). Auch in den Disziplinen, in denen die konventionelle Sicherheitsforschung hauptsächlich verankert ist, wie die Politik-, Militär-, Rechts- und Geschichtswissenschaft, die stark auf die Analyse staatlicher Macht und militärischer Sicherheit fokussiert sind, wird vom Staat als Sicherheitsinstanz ausgegangen. Denn das staatliche Gewaltmonopol ist in einem demokratischen Rechtsstaat das zentrale Sicherheitsversprechen unserer Zeit, obgleich durch die Neoliberalisierung der Gesellschaften Sicherheitskonzepte erweitert und außerhalb staatlicher Handlungsmacht gedacht werden (Goldstein 2010b: 491; Endreß/Petersen 2012). Damit wird deutlich, dass Sicherheit längst kein Thema mehr ist, das ausschließlich staatliche Akteur:innen beschäftigt und von ihnen alleinig geschaffen werden kann, sondern zu einer gesamtgesellschaftlichen und zugleich endlosen Aufgabe geworden ist (Lewentz 2020: 154; Sell 2020: 43). Sicherheitsvorkehrungen, -politiken und -maßnahmen müssen daher im Kontext von Machtstrukturen betrachtet werden, denn nicht selten geht es darum, das Bestehende, die ›soziale Ordnung‹ (vgl. Kap. 2.4.1) und die damit verbundenen Privilegien zu erhalten. »Gesellschaftstheoretisch lässt sich Sicherheit daher zusammengefasst als ein Mechanismus verstehen, der eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung nicht nur schützt und verteidigt, sondern immer auch mit herstellt und gestaltet – und das in der Regel nach dem Bild und entlang der Interessen der Herrschenden« (Laufenberg/Thompson 2021: 19). Sicherheit kann in dieser Lesart als etwas verstanden werden, das Bestehendes bewahren, konservieren und nicht transformieren möchte. Veränderungsambitionen, das ›Andere‹ oder äußere Einflüsse können folglich als eine Bedrohung oder als Unsicherheit wahrgenommen werden.

Eliten, Regierende und sonstige staatliche Vertreter:innen treten diskursbestimmend auf, wenn es um die Versicherheitlichung von Themen oder Personengruppen geht (Nyman 2013: 53). Auch die Polizei als staatliche Exekutive will die soziale und öffentliche Ordnung bewahren und nimmt in diesem Prozess der Versicherheitlichung eine zentrale Rolle ein, wie ich in dieser Forschungsarbeit argumentiere (vgl. Kap. 2.4.1). Im Diskurs

der Versicherheitlichung, der davon ausgeht, dass stets mit Gefahren zu rechnen ist, hat sich der präventive Handlungsspielraum der Polizei in den vergangenen 50 Jahren erweitert, um potenziellen Gefahren und Sicherheitsrisiken vorzubeugen (vgl. Kap. 2.4.1; Ericson/Haggerty 1997). Durch (präventive) Versicherheitlichungsmaßnahmen werden politische und soziale Verhältnisse stets mit Bezug zu (Un-)Sicherheit rekodiert, sodass sich eine Ausweitung der polizeilichen und militärischen Zuständigkeiten beobachten lässt (Laufenberg/Thompson 2021: 18).

Dennoch benötigt sie genauso wie andere staatliche Vertreter:innen, Regierende oder Eliten die Anerkennung der Bevölkerung, um ihre Maßnahmen durchzusetzen oder zumindest dafür eine Akzeptanz zu erfahren (Nyman 2013: 53). Dadurch erweitert sich das Verständnis des Versicherheitlichungsprozesses nicht nur in Bezug auf eine »top-down«-Perspektive durch staatliche Akteur:innen, sondern auch in einer »bottom-up«-Betrachtung als Deutungs- und Konstruktionsprozesse, die von der Bevölkerung ausgehen (Krasmann et al. 2014: 11). Die Gesellschaft, die dann auch entdemokratisierende Politiken zur Wahrung der Sicherheit in Kauf nimmt (Meyer 2017: 7–8), kann als »the ›complicit audience« bezeichnet werden (Innes 2014: 568). Indem der Meinungspluralismus innerhalb einer Gesellschaft durch die Dringlichkeit von Sicherheitsfragen unterdrückt wird, andere Interessen in den Hintergrund geraten und Sicherheitsdiskurse die politische Agenda dominieren, werden Prozesse der Entdemokratisierung eingeläutet (Meyer 2017: 7–8). Insofern kann die Ausweitung von Sicherheit dazu führen, dass undemokratische, nicht mehrheitskonforme Sicherheitsvorstellungen durchgesetzt werden.

### Sicherheit schaffen aufgrund von bürgerlichen Unsicherheitsgefühlen

Ausgangspunkt und ständige Legitimation für Sicherheitsmaßnahmen ist insbesondere ein Gefühl der Unsicherheit, das sich in der Gesellschaft wahrnehmen lässt (Wehrheim 2018; Stolle 2011; Scherr 2010). Dieses sollte nicht nur als Reaktion »auf aktuell bestehende Gefährdungen und Bedrohungslagen« verstanden werden, sondern als »Antizipation künftiger Entwicklungen« (Geisen 2017: 192). Unsicherheit wird also häufig durch die Sorge vor zukünftigen Veränderungen hervorgerufen und weniger durch »eine konkrete Gefahr oder Bedrohung« (ebd.). Nicht selten werden auf Basis von Ängsten und mit dem Argument »früher sei alles besser gewesen«, Sicherheitsprozesse und Versicherheitlichungen gerechtfertigt (Ahmed 2004a: 132). Auf dieses (vermeintliche) Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Sicherheit reagiert die Politik oft mit einem größeren Aufgebot staatlichen Schutzes vor Kriminalität (Stolle 2011).

Die Referenz auf das Sicherheitsgefühl von (potenziell) Betroffenen wird insbesondere dann als Legitimation für Sicherheitsmaßnahmen herangezogen, wenn die Datelage zu »objektiven Sicherheitsbedrohungen« nicht ausreichend oder nicht aussagekräftig ist. Es zeigt sich, dass es in sicherheitspolitischen Debatten nicht unbedingt um eine »objektive Sicherheitslage« geht, sondern eher um die Wahrnehmung der Gegebenheiten (Schwell/Eisch-Angus 2018; Schartau et al. 2018; Scherr 2010). In diesem Kontext wird die empirische Untersuchung und Erfassung von Sicherheitsgefühlen als strategisches Instrument in Versicherheitlichungsprozessen eingesetzt (Härtlein 2024).

## Kriminalitätsfurcht als Konstrukt

Mit diesem Verweis auf die strategische Auslegung empirischer Untersuchungen, um Versicherheitlichungsprozesse zu legitimieren, gilt es, auch die sogenannte Kriminalitätsfurcht zu betrachten, die in der Kriminologie verwendet wird, um das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wissenschaftlich zu erfassen (Schartau et al. 2018: 7). Ziel ist es, mittels jener Untersuchungen, durch quantitative Befragungen das Sicherheitsgefühl sowie die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung herauszuarbeiten (Legnaro 2019).

Ich grenze mich von jenem meist quantitativen Vorgehen und dem zugrundeliegenden, positivistischen Wissenschaftsverständnis ab, in dem davon ausgegangen wird, dass Furcht und Kriminalität messbar seien (Klimke 2019: 51), erwähne es aber dennoch an dieser Stelle, um darzulegen, an welchem Punkt meine Forschung ansetzt und in der Kriminologie verortet ist. Zwar erweiterte die Kriminologie ihre Perspektive durch die Benennung und Erhebung der Kriminalitätsfurcht sowie durch die »gesellschaftliche Aufwertung des Opfers« von Kriminalität oder anderen Unterdrückungsformen (ebd.: 24). Unberücksichtigt bleibt allerdings eine Differenzierung der Ängste sowie deren Gründe.

Für die Kriminalitätsfurcht spielen die tatsächlichen Verstöße keine oder nur eine geringe Rolle (Schartau et al. 2018: 13; Häfele 2013: 217; Oberwittler et al. 2017). Allein die Anwesenheit eines gestiegenen Anteils fremder Minderheiten oder auch nur eine entsprechende Wahrnehmung führen dazu, dass Menschen eine höhere Kriminalitätsfurcht entwickeln. Während hingegen die Kriminalitätsslage keine Auswirkung auf die Wahrnehmung hat (Hirtenlehner/Groß 2018; Schartau et al. 2018: 12; Oberwittler et al. 2017; Häfele 2013). Insofern setzt sich die Kriminalitätsfurcht aus einem »Gefühl der Beunruhigung und Bedrohung« zusammen, das »durch gesellschaftliche Umwälzungen« und aus »der individuellen Persönlichkeitsstruktur« gebildet wird (Stolle 2011: 20). Diese Furcht entwickelt sich, bevor es zu Kriminalität gekommen ist, und beruht einzig auf Annahmen, Ängsten oder Befürchtungen.

In der Kriminologie selbst besteht Uneinigkeit zur Aussagekraft der Kriminalitätsfurcht. Vertreter:innen der qualitativen Kriminologie bezweifeln, dass sich »subjektive Empfindungen wie Angst, Sorge, Verunsicherung, Bedrohungs- oder Sicherheitsgefühl«, wie es in den Analysen gewöhnlich geschieht, unmittelbar ermitteln lassen können (Krasmann et al. 2014: 46). Sie wenden auch ein, dass die Befragten zu solchen Differenzierungsleistungen vermutlich nicht fähig sind (ebd.). Zudem weisen (Kritische) Kriminolog:innen darauf hin, dass die untersuchte Furcht allein aufgrund der begrenzten Antwortmöglichkeiten in den Befragungen entsteht (Legnaro 2019: 6). Durch die Befragungen würden erst Ängste geschürt, konstruiert und nicht kontextualisiert werden (Klimke 2019; Legnaro 2019).<sup>1</sup> Nicht nur die methodische Vorgehensweise zur Erfassung der Kriminalitätsfurcht sei problematisch, so die Kritik weiter, sondern auch die Tatsache,

---

1 So gilt als Standardindikator der Kriminalitätsfurcht die Frage, ob sich Befragte nachts alleine auf die Straße trauen würden. Allein durch dieses Item würde, laut Kritiker:innen des Konzepts der Kriminalitätsfurcht, Angst geschürt werde (Stolle 2011).

dass Kriminalität selten als zentraler Aspekt in Untersuchungen zu Ängsten thematisiert werde (Klimke 2019; Legnaro 2019; Klimke/Legnaro 2016).

In der Weiterentwicklung des Konzepts der Kriminalitätsfurcht wurde klar, dass sozialstrukturelle Bedingungen, die »Persönlichkeitsstruktur der Befragten und deren Einstellungen und Werten« ebenso berücksichtigt werden müssen (Stolle 2011: 21). Zudem wurden die Forderungen nach einer stärkeren theoretischen und kontextgebundenen Einbettung und Einbeziehung weiterer Forschungsstränge lauter. Im Allgemeinen lässt sich eine fehlende Interdisziplinarität in den theoretischen Konzepten und empirischen Ergebnissen der Kriminalitätsfurchtforschung erkennen (Schartau et al. 2018: 15). Auch die Unmöglichkeit, Ergebnisse aus den quantitativen Befragungen »interpretativ auf diesen Zusammenhang zurückzubeziehen«, fällt stark ins Gewicht (Legnaro 2019: 8). Denn einig ist sich die Kriminalitätsfurchtforschung darüber, dass verschiedene öffentlichkeitswirksame Diskurse und Personen Einfluss auf die Kriminalitätsfurcht haben (Schartau et al. 2018: 9). Hinzu kommt, dass sich kein Zusammenhang zwischen der Veränderung der objektiven Sicherheitslage (Zunahme oder Abnahme der Kriminalität) und den unmittelbaren Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsempfinden feststellen lässt. Dieses Phänomen wird in der Kriminologie und Soziologie »Kriminalitätsfurchtparadox« (Schewe 2006: 323) genannt. Gerade Personen, die »statistisch diejenigen sind, die am seltensten Opfer von Kriminalität werden«, fürchten sich am meisten davor, »Opfer von Kriminalität« zu werden (Feldes et al. 2020: 165–166).

Auch die Polizei ist mit diesem Paradox in ihrer Arbeit konfrontiert – etwa, wenn sie die Furcht vor der Kriminalität und den Anstieg des subjektiven Unsicherheitsgefühls innerhalb der Bevölkerung abbauen oder zumindest darauf reagieren muss –, obgleich oft keine ernsthafte Gefahr für die verängstigten Personen besteht, Opfer von befürchteten Delikten zu werden. Um solche Ängste zu reduzieren, agiert die Polizei unter anderem mit proaktiven Kontrollen, präventiven Kontakt- und vertrauensbildenden Maßnahmen und/oder mit aufklärender Öffentlichkeitsarbeit über die Sicherheitslage in der Region (vgl. Kap. 5.4.1.1). Dass sie dadurch aber auch Unsicherheitsgefühle bei häufig polizierten Personen verschärft, scheint für die polizeiliche Arbeit nebensächlich zu sein. An dieser Stelle zeigt sich die differenzielle Funktionsweise von Sicherheit (Loick 2018; vgl. Kap. 2.4.1).

Aus den genannten Gründen und Kritikpunkten an der quantitativen Erhebung der Kriminalitätsfurcht erscheint es mir notwendig, auf eine eigene qualitativ-interpretative Herausarbeitung der Sicherheitsdeutungen der Interviewten abzustellen (vgl. Kap. 3.3). Dass die subjektive Sicherheit, die Kriminalitätsfurcht oder das Unsicherheitsgefühl bedeutend für Diskurse und Politiken der Versicherheitlichung sind, sollte in diesem Abschnitt deutlich geworden sein. Zudem hängt es sehr vom (politischen) Kontext ab, ob etwas als ein Sicherheitsthema gerahmt wird (Wilkinson 2014: 392). Auch im Versicherheitlichungsdiskurs von Migration, in dem das Bild der bedrohenden Einwanderung und der gefährlichen Migrant:innen geschürt wird, zeigt sich die Konstruktion eines Sicherheitsproblems. Im Folgenden lege ich dar, wie sich solche Prozesse der Versicherheitlichung im Kontext von Flucht und Migration abspielen.

## 2.1.1 Versicherheitlichung von Migration und Flucht

Den empirischen Untersuchungen dieser Studie liegt die Annahme zugrunde, dass Migration und Flucht mindestens in Deutschland, wenn nicht in ganz Europa, in (gesellschafts-)politischen Zusammenhängen versicherheitlicht und als ein von außen kommendes Problem verhandelt wird (Lange/Dietrich 2022; Goeckenjan et al. 2019). In diesem Kapitel sollen die Prozesse und Begründungen der Versicherheitlichung von Flucht und Migration dargelegt und kritisch beleuchtet werden. Da ich mich in der Arbeit auf Sicherheitsfragen im Kontext von Flucht, Zuwanderung und Flüchtlingsunterkünfte fokussiere, skizziere ich, inwiefern Flucht als Sicherheitsproblem verhandelt wird, denn dieser Versicherheitlichungsdiskurs beeinflusst wie andere Diskurse auch individuelle Sicherheitswahrnehmungen (vgl. Kap. 2.2; Stolle 2011: 24). Eine zentrale Praktik stellt in diesem Zusammenhang die Etikettierung und Kriminalisierung von Migrant:innen dar. Der Etikettierungsansatz hat in der sozialkonstruktivistischen Forschung seinen Ursprung und wird sowohl von der Kritischen Kriminologie als auch der Migrationsforschung aufgegriffen. In diesem Kapitel erfolgt eine Zusammenführung der Disziplinen, um die aktuelle Etikettierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Geflüchteten erklären zu können. Des Weiteren argumentiere ich in diesem Kapitel, dass sich der Versicherheitlichungsprozess von Migration und Migrant:innen auch auf das Phänomen Flucht und die damit verbundenen Subjekte, also Geflüchtete, übertragen lässt. Zudem gehen mit dem Diskurs der Versicherheitlichung auch Kriminalisierungsprozesse von Geflüchteten einher, die ebenso in diesem Abschnitt dargelegt werden.

Dass Migration und Migrant:innen als eine von außen eindringende Gefahr wahrgenommen werden, zeigt die Analyse der Versicherheitlichung von Migration auf, die seit den 1990er Jahren durch die *Critical Security Studies* beobachtet und untersucht wird (vgl. Kap. 2.2). Eine Lektüre der sicherheits- und migrationswissenschaftlichen Literatur weist darauf hin, dass sich in der Europäischen Union seit den 1970er Jahren Versicherheitlichungsmuster durchgesetzt haben (van Munster 2009; Huysmans 2000). Genauer gesagt haben die europäischen Regierungen wirtschaftliche, nationale und gesellschaftliche Sicherheitsansprüche als Begründung benutzt, um Notmaßnahmen zur Steuerung der Migration zu ergreifen (ebd.). »[T]he intensification of ›exceptional‹ measures aimed at securing Europe's borders and what some refer to as a ›proxy war‹ against the poor and the paperless« wurden mit den gesellschaftlichen Sicherheitsansprüchen legitimiert (Danewid 2021: 2).

Am Beispiel der Versicherheitlichung von Migration wird deutlich, dass »Innere und soziale Sicherheit [...] unauflösbar miteinander verbunden« sind (Sell 2020: 39). Damit lässt sich ein politisierter Charakter der Verquickung von migrations- und sicherheitspolitischen Fragen erkennen (Bigo 2002: 71). Denn beide Konzepte, Migration und Sicherheit, werden politisch ausgenutzt und zur Umsetzung politischer Bestrebungen ausgelegt. So wird etwa Einwanderung in westlichen Ländern problematisiert (ebd.). Der Politisierung des Diskurses liegen die Legitimierung bestimmter Kontrollen durch Sicherheitsbehörden zugrunde, um etwa »irreguläre Migration« »zu bekämpfen« oder »Migrationsströme« »zu regulieren« (ebd.: 71–72).

Indem in eurozentristischen Diskursen Migrant:innen und Geflüchtete – meist aus dem globalen Süden – als gefährlich, anders oder gar kriminell stilisiert werden, setzt

sich ein Prozess des *Othering*<sup>2</sup> fort (Meyer/Purtschert 2015: 149). Der/die ›Fremde‹ wird durch den Vorwand von Sicherheitsbedenken konstruiert und zu einer Gefahr stilisiert (Geisen 2017: 198; Ahmed 2000: 3; vgl. Kap. 4.2). In der Konsequenz wird zwischen einem bedrohten ›Wir‹ und den bedrohenden ›Anderen‹ differenziert. Indem die Migrationspraxis sowie die Individuen der Migration im öffentlichen Diskurs kriminalisiert oder *verändert* werden, verstetigt sich ein Diskurs der Normalität und Abnormalität, an dem zahlreiche Akteur:innen beteiligt sind (Bigo 2002: 63).

Es lässt sich in der Verknüpfung von Migration und Sicherheit eine Konstruktion von Migration als Gefahr für »die öffentliche Ordnung, nationale Identität und/oder Wohlfahrt« und somit eine Versicherheitlichung von Migration erkennen (Schammann/Gluns 2021: 158). Zuwanderung im Allgemeinen und Migrant:innen im Speziellen werden kriminalisiert und als gefährlich konstruiert. Durch Kriminalisierung und Versicherheitlichung von (Zwangs-)Migration wird diese auch gesteuert (Tazzioli 2017: 2769). Insofern »stellt der Umgang mit der irregulären Migration keinen Nebenschauplatz gegenwärtiger Migrationspolitik dar. Sie ist vielmehr [...] exemplarisch für die aktuelle Form ›gouvernementaler‹ Sicherheitsregimes« (Meyer/Purtschert 2015: 150). All diese Politiken und Maßnahmen zur Regulierung und Verhinderung der sogenannten irregulären Migration werden vor dem Hintergrund des nationalen Schutzes gerechtfertigt (Gabrielli et al. 2022: 264; Darling 2011). Dabei wird Migration meist im Zusammenhang mit Kriminalität (Danewid 2021; Han/Piquero 2021; Graebisch 2020) oder aber mit (meist vagen) Verängstigungen der Bürger:innen, wie Terror oder Kriminalitätsfurcht, gesehen (Howe 2023; Kretschmann/Legnaro 2019; Lange/Wendekamm 2019; Schartau et al. 2018; Huysmans/Buonfino 2008). Jedoch werden die Perspektive der Betroffenen wenig bis gar nicht in der öffentlichen Debatte rezipiert (Feltes et al. 2020: 181).

Wie bereits argumentiert (vgl. Kap. 2.1), bilden Ängste der Staatsbürger:innen die Legitimationsgrundlage für sicherheitspolitische Interventionen. Im Folgenden erläutere ich, dass sie auch wesentlich für den Diskurs der Versicherheitlichung von Migration sind (Scherr 2010: 29).

### Berücksichtigung von (bürgerlichen) Ängsten vor Migrant:innen

Die Angst davor, dass sogenannte Terroristen (ausschließlich in der männlichen Form) in der westlichen Gesellschaft leben könnten, rechtfertigt, der Versicherheitlichungslogik folgend, die Ausweitung von Überwachungsrechten, Nachrichtendiensten und Inhaftierungsrechten (Ahmed 2004a: 135). Durch Schreckensnarrative und die dadurch ausgelösten Paniken vor Migration werden zum einen Ängste geschürt, wonach die nationalen und europäischen Werte oder Kulturen durch Migration zerstört würden (Scherr 2010: 33). Zum anderen wird auch von einer Bedrohung für Recht, Ordnung und (natio-

2 Mit dem Begriff des *Othering* bezeichnen Vertreter:innen und Mitbegründer:innen der Postcolonial Studies wie Spivak und Said das *Verändern* von Personen, um das Eigene greifbarer zu machen sowie aufzuwerten (Tuider 2012: 96). Eine solche Zugehörigkeitsordnung findet innerhalb hierarchischer sowie rassistischer Strukturen statt. Der Prozess des *Othering* ist »eine machtvolle Bezeichnungs- und Abgrenzungspraxis, durch die im gesellschaftlichen Diskurs ›der Andere‹ in Differenz zum Eigenen hervorgebracht wird« (Foroutan/Ikiz 2016: 142).

nale) Sicherheit gesprochen, die einen Notstand legitimiere (Danewid 2021: 9; Mezzadra/Bojadžijev 2015).

Quantitative Forschungsumfragen der letzten Jahre ergaben einen klaren Trend: Im Jahr 2014 ordneten 37 Prozent der Bevölkerung in Deutschland die Zuwanderung von Migrant:innen als problematisch für Deutschland und die Europäische Union ein (European Commission 2014: 57). Die Stimmung änderte sich im Frühjahr 2015, als 46 Prozent der Bevölkerung Deutschlands Migration als Problem für Deutschland empfanden. Ebenso wandelte sich die Wahrnehmung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, sodass 55 Prozent der Befragten Zuwanderung als Problem für die Europäische Union wahrnahmen (Europäische Kommission 2015: 50, 56). Die Angst vor Migration in Deutschland nahm 2016 zu und 2017 wieder ab (Schartau et al. 2018: 10), nachdem von 2013 bis 2016 der Anteil der Befragten, der sich »große Sorgen« über Zuwanderung macht, deutlich angestiegen war (Schmidt et al. 2019: 594). Allein an diesen veränderten Wahrnehmungen lässt sich die Einbettung von Ängsten und Sorgen in den gesellschaftspolitischen Kontext erkennen. So wird aus den Umfrageergebnissen deutlich, dass die Wahrnehmung von Migrant:innen als Problem immer im Zusammenhang zur öffentlichen Debatte verstanden werden muss. Dabei wirken die Problematisierung von Migration, Zuwanderung oder Geflüchteten im öffentlichen Diskurs und dessen Wahrnehmung als Problem, Gefahr oder Störung im Wechselverhältnis aufeinander und verstärken sich gegenseitig. In der Folge von ansteigender Zuwanderung, die sich Ende 2014 und im Jahr 2015 in die EU und damit auch nach Deutschland zugetragen hat, entwickelte sich rasant eine problembehaftete Wahrnehmung von Flucht und Migration. Obwohl viele Sorgen der Bürger:innen nicht eintreten, machen sich diese Ängste in der Bevölkerung breit. Dieser Umstand lässt sich damit erklären, dass Unbekanntes häufig Angst hervorruft.

Obgleich die Erfassung der Wahrnehmungen in solch einer quantitativen Umfrage nicht ganzheitlich ist, geben die Umfragen Hinweise zu Stimmungen innerhalb der Gesellschaft. Es lässt sich erkennen, dass die Wahrnehmung von Zuwanderung und Migrant:innen im Konkreten auf individuellen Einstellungen und Haltungen basiert. Die Haltung zu Zuwanderung, und damit auch die verbundenen Ängste, sind eine Gemengelage aus persönlicher Einstellung, politischer Haltung, Wahrnehmungen zu den Folgen der Migration für die Gesellschaft und Beeinflussung durch gesellschaftspolitische Diskurse (Feldes et al. 2020: 173; Schartau et al. 2018: 17–18). Auch der sozioökonomische Status hat einen Einfluss auf die Haltung gegenüber sogenannten »Fremden« (Feldes et al. 2020: 171). Dass es sich hierbei um ein weit verbreitetes Phänomen auch außerhalb Deutschlands handelt, zeichnet sich in zahlreichen internationalen Studien ab (Schartau et al. 2018: 12; Valentine 2008; Ahmed 2000). Damit wird das (Un-)Sicherheitsgefühl zu einer emotionalen und zugleich hochpolitischen Entität (Ahmed 2000: 120), das es gerade vor dem Hintergrund des Versicherheitlichungsdiskurses von Flucht und Migration in dieser Arbeit zu untersuchen gilt. Ich spreche in dieser Arbeit nicht vom Sicherheitsgefühl, sondern von Sicherheitsdeutungen und -praktiken. Damit reihe ich mich in interpretatives Vorgehen ein: Ich möchte nicht *die eine* Wahrheit erfassen, sondern vielmehr die variierenden Deutungen und Praktiken der Akteur:innen im Feld erkennen.

Vor dem aufgeführten Hintergrund dienen die »konstruierte[n] Andere[n] auch als »Blitzableiter« für Verunsicherung« (Eckert 2019: 41–42). Damit sie überhaupt nach außen hin erkennbar sind, werden sie als Migrant:innen oder Geflüchtete gelabelt. Wie die-

ser Prozess vonstatten geht, erläutere ich im folgenden Abschnitt. Die Bedeutung dieser Etikettierungs- und *Labeling*-Maßnahmen zeigt sich im polizeilichen Handeln und Denken. Zudem berichten auch Geflüchtete davon, ständig damit konfrontiert zu sein.

### Kriminalisierung durch Etikettierungsmechanismen in der Kriminologie und Fluchtforschung

»Labels do not exist in a vacuum. They are the tangible representation of policies and programmes, in which labels are not only formed but are then also transformed by bureaucratic processes which institutionalize and differentiate categories of eligibility and entitlements« (Zetter 2007: 180)

Die Grundlage des *Labeling*-Ansatzes hat Becker (1963) gelegt. Sack radikalisierte den *Labeling Approach*, spricht vom Etikettierungsansatz und schafft damit eine Grundlage für einen Forschungsstrang der Kritischen Kriminologie in Deutschland (Sack 1968). Dieser Etikettierungsansatz besagt, dass es sich bei Kriminalität um ein gesellschaftliches Konstrukt handelt (ebd.) und zeigt Prozesse der Kriminalisierung auf, wie es auch andere Kritische Kriminolog:innen tun (Cremer-Schäfer/Steinert 2014; Belina 2006).

Als Vorreiter des Sozialkonstruktivismus weist der *Labeling*-Ansatz auf die Problematisierung von sogenannter sozialer Devianz oder von bestimmten Gruppen hin (vgl. etwa Blumers Grundprinzipien des symbolischen Interaktionismus; Münch 2016: 9), und wendet sich damit genauso wie das sozialkonstruktivistische Verständnis von einem positivistischen Blick auf die Welt ab. Der *Labeling Approach* greift auf ein interpretatives Paradigma zurück, demnach die soziale Welt – auch im Kontext von Devianz – konstruiert ist.

»Die soziale Welt findet in sinnstiftenden sozialen Praktiken Ausdruck, welche hintergründige Bewertungsrahmen liefern, mit denen soziale Akteur:innen zumeist routiniert und implizit Situationen definieren und Handlungsverständnisse entwickeln. Gefragt wird deshalb nicht, wie die Welt objektiv beschaffen ist, sondern wie sie im Sinnhorizont der Handelnden konstituiert wird« (Singelstein/Kunz 2021: 201).

In dieser Perspektive geht es nicht mehr darum zu erforschen, »warum gewisse Menschen kriminell sind, sondern darum, warum etwas als kriminell gilt und wie solche Kontrollvorgänge zur Sichtbarmachung kriminellen Verhaltens beitragen« (ebd.: 203). Mit der Zuschreibung von Kriminalität wird nicht auf die tatsächlichen Taten abgezielt, sondern vielmehr auf die Etikettierung, das heißt Stigmatisierung, bestimmter Personen (Becker 1963; Sack 1968, 2016). Folglich sind nicht die Ursachen von Kriminalität für diese Herangehensweise interessant, sondern die Problematisierung von stereotypisierenden Definitionsprozessen und Kategorisierungen von abweichendem Verhalten (Belina et al. 2012: 4). Denn die Mehrheit der Bevölkerung verstößt gegen Gesetze, wobei aufgrund der Etikettierung bestimmter Personen bei diesen genauer hingesehen wird, sobald Gesetzesverstöße vorkommen (Klimke/Legnaro 2016: 104–105). Diese Mechanismen der Etikettierungen und Stigmatisierungen werden von Instanzen der Kriminalitätskontrolle, also auch der Polizei, durchgeführt. In Teilen der Kriminologie hat sich ein konstruktivistisches, sozial hergestelltes Verständnis von Kriminalität entwickelt, wes-

halb Kriminolog:innen in ihrer Forschung an deren Zustandekommen und deren sozialer Konstruktion interessiert sind (Klimke 2019).

Der *Labeling Approach* verdeutlicht, dass Handlungen durch gesellschaftliche Bewertungen kriminell und in der Ausführung von Gesetzen strafbar gemacht werden. Folglich werden durch die Analysen des *Labeling Approach* (Ab-)Normalitätskonstruktionen erkennbar, die innerhalb von Gesellschaften bewertet werden (Belina 2018: 123). Sofern Kriminalität nicht als ein Verhalten, sondern vielmehr als ein negatives Gut verstanden wird, das bestimmten Personen zugeschrieben wird, werden die damit einhergehenden Ausschlussmechanismen deutlich. Unter diesen Umständen wird die Verlässlichkeit von Kriminalstatistiken in Frage gestellt, denn auch hier lässt sich eine (Re-)Produktion von Kriminalität erkennen (Klimke/Legnaro 2016: 115). Werden also in der Polizeilichen Kriminalstatistik Straftaten von Asylbewerber:innen und darunter auch die illegalisierte Einreise nach Deutschland aufgeführt, die Gründe dafür aber nicht erläutert, entsteht das Bild von kriminellen Asylbewerber:innen, womit die Etikettierung dieser Personen-Gruppe sich festigt.

Zugleich deckt der *Labeling Approach* auf, wie das überindividuelle Wissen entsteht, um Kriminalisierung voranzutreiben (Singelstein/Kunz 2021: 216). Dabei ist die konstruierte Norm stets eine Richtordnung, von der aus Devianzen und Abweichungen bestimmt werden (Krasmann 2009: 139–140). Mit der Konstruktion von Unordnung und damit assoziierten Personengruppen geht auch die Schaffung von Kriminalität einher (vgl. Kap. 2.2). Folglich wird etwas erst dann als kriminell eingeordnet, »wenn ein solches Verhalten vor die Instanzen sozialer Kontrolle gerät« (Klimke/Legnaro 2016: 100). Daraus ist erkennbar, dass die Polizei bei der Konstruktion von Kriminalität eine prägende Rolle innehat.

Im Kontext von kriminalitätsbezogenen Aspekten sowie der »Etikettierung von Kriminellen« kann die polizeiliche Kontrolle Einzelner immer als »ein Prozess des *Othering* mit vielfältigen, sich nach gesellschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch unterscheidenden Folgen« verstanden werden (Legnaro 2019: 4). Durch *Labels* oder Etikettierung von Personen als Migrant:innen wird Angst vor dem »Anderen« oder dem »Fremden« geschürt. Durch diese Kontrollen perpetuiert und festigt sich das weiße Wissen über die migrantisch »Anderen« (Brazzell 2018: 284). Obgleich am Prozess der Versicherheitlichung und Kriminalisierung der Migrant:innen und Geflüchteten diverse Akteur:innen aus der Öffentlichkeit, der Politik und den Medien beteiligt sind, nimmt die Polizei in diesem Diskurs eine besondere Rolle ein. Sie wirkt einerseits durch ihr Handeln (etwa durch Kontrollen) am Versicherheitlichungsdiskurs mit. Andererseits bringt sie auch Wissen über die »Anderen« hervor und verbreitet dies – etwa durch die jährliche Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik oder von Polizeimeldungen (vgl. Kap. 4.2.1). Aber auch Mitarbeiter:innen von Ausländerbehörden wirken an den Kriminalisierungsprozessen von Migrant:innen und Geflüchteten mit, indem sie Migrant:innen und Geflüchteten Auflagen erteilen oder ihnen gegenüber Verbote aussprechen, die ihren Bewegungsradius einschränken. Darunter fallen Wohnsitzauflagen, Residenzpflicht oder sonstige Aufenthaltsgebote. So hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit, entweder im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten oder sogar ohne eine Verurteilung, wenn einzig Hinweise vorliegen, die auf Straftaten deuten, solche

»Quasi-Strafen« in Bezug auf die räumliche Beschränkung zu verhängen (Graebisch 2020). Damit wäre ein Beispiel für das »Krimmigrationsrecht« genannt.

Graebisch bezeichnet Betroffene dieser Kriminalisierung als einen *crimmigrant body*. Unter Krimmigration ist das »Zusammenspiel und Verschmelzen von migrations- und kriminalrechtlicher Sozialkontrolle« zu verstehen (ebd.). Der Begriff Krimmigration bezieht sich auf die Art und Weise, wie Migration und Kriminalitätskontrolle verflochten werden, (detailliert dazu Graebisch 2019, 2020). In der polizeilichen Praxis zeichnet sich auch eine Verschmelzung von Migrations- und Kriminalrecht ab, die sich nicht ohne Etikettierung von Migrant:innen erklären lässt. Zugleich wird durch dieses Ineinandergreifen beider Rechtsbereiche und wenn die Bestimmungen vage sind, den Polizist:innen ein besonders großer Handlungsspielraum zugesprochen. Beispielsweise zeichnet sich das in der Schleierfahndung<sup>3</sup> ab: Durch die Suche nach Personen, die Straftaten begangen haben, kann die Schleierfahndung umgangen werden und es können absichtlich migrantisierte Personen kontrolliert werden (ebd. 2020). Es kann hier von *Racial Profiling* gesprochen werden. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt bemerkenswert, dass sich der migrationsrechtlich illegale Aufenthalt durch polizeiliches Präventivhandeln nicht unterbinden lässt. Die Regelung dient vielmehr – im Polizeirecht systemwidrig – der Strafverfolgung und ist damit ein Beispiel für das Krimmigrationsrecht (ebd.).

Der Krimmigrations-Ansatz zeigt somit die (vorschnelle) Kriminalisierung von Geflüchteten aufgrund ihres Aufenthaltsstatus auf und untersucht, welche Auswirkungen die Verschränkung von Strafrecht und Migrationsrecht auf das Verhalten der Geflüchteten hat. Zugleich wird der Begriff »Krimmigration« von anderen Sozialwissenschaftler:innen kritisiert, weil er die enge Verknüpfung von Migration und Kriminalität verfestigt und damit die Wahrnehmung von Migration als kriminelles Phänomen verstärke.

Auch in der Flucht- und Migrationsforschung ist von jenem *Labeling Approach* die Rede und wird dazu verwendet, um zu untersuchen, wie insbesondere Geflüchtete als »abweichend« oder »problematisch« durch gesellschaftliche und institutionelle Etikettierungen markiert werden. Beispielsweise werden Geflüchtete durch das Unterbringungs- und Registrierungsverfahren gelabelt, kriminalisiert und gesteuert (Tazzioli 2017), indem Geflüchtete zunächst in Deutschland in Anlaufstellen registriert und anschließend einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen werden. Sie haben damit nicht die Möglichkeit, sich einen eigenen Wohnort auszusuchen und etwa bei ihren Familien zu wohnen, sondern werden durch asylrechtliche Bestimmungen einer Erstaufnahmeunterkunft zugewiesen (vgl. Kap. 2.4.2). Zugleich sind die Unterbringungsformen in Flüchtlingsunterkünften und die damit verbundene Begrenzung, Einschränkung und Disziplinierung in einem Zusammenhang mit den Grenzpraktiken der sogenannten Domopolitik zu sehen (Walters2004). Unter »Domopolitik« ist die Legitimierung und Verschmelzung von Nation, Heimat und bedrohlichem Anderssein zu verstehen (Darling 2011). Mittels des Konzepts werden Grenzkontrollen, aber auch die Regulierung der Bevölkerung im Inneren eines Staates legitimiert, wenn sie mit Sicherheitsbedenken

3 Die Schleierfahndung ist eine polizeiliche Kontrollmethode, bei der außerhalb von Grenzbereichen verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden, um grenzüberschreitende Kriminalität, illegale Einreise oder andere Straftaten zu verhindern. Sie wird meist in bestimmten Regionen oder an Verkehrswegen eingesetzt und erfordert keinen konkreten Anfangsverdacht.

und Identitätsfragen in Verbindung gebracht werden (Walters 2004). Denn nur in dieser Verquickung kann die Umsetzung solcher unterminierten Praktiken und Politiken gerechtfertigt werden (Gabrielli et al. 2022: 265).

Die Wahrung der Ordnung sowie das sogenannte Migrationsmanagement, das zum Ziel hat, Migration und Flucht auf individueller und struktureller Ebene zu steuern, basiert auf Zuschreibungen oder Etikettierungen und ist sowohl im Globalen als auch im Lokalen erkennbar (vgl. Kap. 2.4.2). In diesem Zusammenhang entwickelt Zetter das *Refugee Label*, das auf rechtliche Bestimmungen zurückgreift, sich aber auch durch Zuschreibungen zusammensetzt. Das *Refugee Label* umfasst somit nicht nur eine humanitäre Komponente, sondern findet auch im Kontext der Management-Logik Verwendung (Zetter 2007: 174). Je nach staatlichem Interesse wird Migration oder Zuwanderung verboten oder legitimiert (Meyer/Purtschert 2015: 159).

Doch nicht nur Personen, sondern auch Orte werden etikettiert und/oder kriminalisiert. So geht die Kategorienbildung mit einer räumlichen Verortung von Kriminalität, Sicherheit und Unsicherheit einher (Belina 2018). Anschließend kann das polizeiliche Handeln eng mit der Wahrnehmung und der Zuschreibung von Bedeutung auf Räume verknüpft werden (Jantzer/Münch 2023; Hunold 2015; Jacobsen 2001). Diese Konstruktion von verdächtigen Räumen bildet sich in der bundesweiten Präsenz von »gefährlichen Orten« ab. Demnach haben alle Landespolizeien das Recht, aufgrund von Annahmen oder Vermutungen potenzieller Straftaten, »gefährliche Orte« einzurichten und dort verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen durchzuführen (Belina 2023; Geugjes et al. 2022; Keitzel 2020b; Keitzel/Belina 2022; Belina/Keitzel 2018; Dopplinger/Kretschmann 2014). Auch Flüchtlingsunterkünfte werden als Problemorte wahrgenommen (vgl. Kap. 2.3; 5.2.2.1). Allein durch die wiederholten Kontrollen vor Ort konzentriert sich polizeiliches Handeln häufig auf einige »soziale Brennpunkte«. Durch die Begegnungen mit dem »polizeilichen Gegenüber« an jenen Orten »vermischen sich individuelle ethnische Zuschreibungen mit kollektiven sozialräumlichen Einflüssen« (Behr/Oberwittler 2011: 116). Anhand dessen wird »die Relevanz der sozialräumlichen Dimension für Analysen polizeilichen Handelns und dessen Wahrnehmungen durch die Bevölkerung« einmal mehr deutlich (ebd.). Auf diese Weise werden Räume kriminalisiert und damit auch die sich dort aufhaltenden Personengruppen. Diese territoriale Kriminogenisierung, auch »*geographic profiling*« benannt, kann für diejenigen, die sich dort aufhalten, im *Racial Policing* enden (Kretschmann/Legnano 2021: 17). Allgemein erfüllt der Prozess der Etikettierung eine dezidiert instrumentelle Funktion.

### **Versicherheitlichung von Migration einhergehend mit nationalstaatlicher Abschottung**

In Diskursen über Sicherheit und Bedrohungen wird Migration in der Regel vom nationalstaatlichen Standpunkt der Aufnahmegesellschaft bewertet (Bigo 2002). Fortwährend wird von einer möglichen Gefahr ausgegangen, sodass Schutzmaßnahmen vor jener Gefahr als legitim erachtet werden (van Munster 2009). In der Konsequenz wird der Polizei von den Bürger:innen und Politiker:innen eine wichtige Rolle zugeschrieben. Denn sie sehen sich mit Unsicherheitslagen und -wahrnehmungen, nicht zuletzt einer auch politisch geschürten Problematisierung von Geflüchteten als Quelle von (gefühlter)

Unsicherheit und Angst konfrontiert (vgl. etwa das weithin rezipierte Gutachten von Pfeiffer et al. 2018).

Diesen Debatten liegt ein (inter-)staatliches Sicherheitsverständnis zugrunde (Huysmans/Squire 2017). Es wird davon ausgegangen, dass der Staat für die Sicherheit der Staatsbürger:innen sorgen muss. Dabei wird die Sicherheit im Inneren durch die Abschottung nach außen gewährt (Laufenberg/Thompson 2021; Nair 2017: 100). Das europäische Verständnis von Staat übernimmt diese Vorstellung, wie Bigo anhand der Versicherheitlichung von Migration aufzeigt: »Securitization of the immigrant as a risk is based on our conception of the state as a body or a container for the polity« (Bigo 2002: 65). Staaten werden als Entitäten umrandet von Grenzen verstanden. Zugleich werden Nationalstaaten als die einzig legitimen Körper im politischen Ordnungssystem angesehen, die für Frieden, Souveränität und Ordnung sorgen könnten (ebd.: 67). Jene »an der eigenen Bevölkerung orientierten Sicherheitspolitik« offenbart die Frage der Zugehörigkeit zur Bevölkerung (Meyer/Purtschert 2015: 163). Es werden Gegenmaßnahmen zur Bekämpfung der (konstruierten) Gefahr implementiert (Schwell 2018). Hier lässt sich das liberale Staats- und Sicherheitsverständnis wiederfinden. Indem der Staat als »a body endangered by migrants« dargestellt wird, wird der Spielraum und die Legitimationsgrundlage auch für undemokratische Interventionen, wie gewaltvolle Rückschiebungen an Grenzen<sup>4</sup>, geschaffen (vgl. Kap. 2.1; Bigo 2002: 68).

Aus dieser Logik lässt sich genau jenes polizeiliche Selbstverständnis herauslesen, das zur Aufrechterhaltung dieser staatlichen, »öffentlichen Sicherheit und Ordnung« beitragen beziehungsweise diese zum Großteil zu verantworten hat (vgl. Kap. 2.4.1). Jene beschriebene Stilisierung und Generalisierung von Migrant:innen als von außen kommende Gefahr für staatliche Strukturen, ohne Berücksichtigung individueller Umstände, bezeichnet Danewid (2021: 3) als »racialized world order«. Das staatliche Handeln zur Aufrechterhaltung nationaler Grenzen kann als »police war against migrants« beschrieben werden (ebd.: 4). Daraus lässt sich ableiten, dass der Staat für einige, insbesondere marginalisierte Personengruppen »keine Institution [ist], die für ihre Sicherheit sorgt, sondern im Gegenteil: er ist eine Quelle weiterer Gewalt« (Brazzell 2017: 5). Inwiefern diese Analyse auch auf Geflüchtete zutrifft, die in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland leben, und welche Rolle der Staat, insbesondere die Polizei, einnimmt, untersucht diese Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Sicherheitsdeutungen.

In der (Kritischen) Flucht- und Migrationsforschung werden jene Konstruktionsprozesse hinterfragt. Anstatt das Narrativ der Versicherheitlichung von Migration aufzugreifen, betrachten Migrations- und Fluchtforscher:innen Effekte, Politiken, Handlungen und Rechtfertigungen, die sich im Umgang mit Migration in der Asyl-, Migrations-

4 Pushbacks oder Zurückschiebungen werden von Grenzschutzbehörden durchgeführt, indem sie Personen, die eine Grenze überqueren wollen, oft ohne individuelle Prüfung ihres Schutzbedarfs in das angrenzende Land zurückschieben. Häufig werden damit Verstöße gegen internationales Recht begangen, wie es etwa im Non-Refoulement-Prinzip geregelt ist. Darin wird festgehalten, dass niemand in ein Land zurückgeschickt werden darf, in dem ihm Verfolgung oder ernsthafte Menschenrechtsverletzungen drohen. Damit werden also grundlegende Rechtsprinzipien und Menschenrechte missachtet, die Grundlage demokratischer Systeme sind. Folglich stehen diese Praktiken im Widerspruch zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

und Sicherheitspolitik im nationalen, supranationalen und internationalen Kontext wiederfinden. An jenen Forschungsstrang knüpfe ich mit dieser Studie insofern an, als dass ich die Praktiken und Deutungen der Polizist:innen erfasse, die an dem Versicherheitslichungsprozess von Geflüchteten und Migrant:innen ebenfalls beteiligt sind. Zudem argumentiere ich im Folgenden, dass die stigmatisierenden Zuschreibungen von Migrant:innen auch gegenüber Geflüchteten erfolgen und sich somit die angesprochenen Erkenntnisse auch auf die Gruppe der Geflüchteten übertragen lässt.

### Versicherheitlichung von Fluchtmigration

Als Marker oder Auslöser von Politiken der Versicherheitlichung in Deutschland und Europa fungierten sowohl die Terroranschläge vom 11. September 2001 (Huysmans/Buonfino 2008) als auch die sogenannte Kölner Silvesternacht<sup>5</sup>. Ab dem Jahr 2015, im Anschluss an den langen Sommer der Migration, nahmen die verbrechens- und terrorismusbezogenen Befürchtungen mit steigender Zuwanderung nach Deutschland zu (Supola 2017). Diese Ereignisse und die damit verbundenen Politiken haben nicht nur Einfluss auf die Migrant:innen selbst, sondern auch auf den gesellschaftlichen Diskurs über sie. Stereotypisierende Erzählungen über kriminelle Geflüchtete, migrantische Sexualstraftäter, Flüchtlingsströme oder muslimische Terroristen festigen sich.

Folglich erleben diejenigen, die vor Unsicherheit fliehen, dort, wo sie Schutz suchen, neue Formen der Unsicherheit. Dabei handelt es sich um Personen, die entweder aus Angst fliehen oder gewaltvoll aus ihren Heimatländern vertrieben wurden. Indem ihnen der Zugang zu einem anderen Aufnahmestaat erschwert oder gar verwehrt wird, können sie ihren Lebensmittelpunkt nicht verlagern, sondern verlieren vielmehr ihren Platz auf der Erde und werden in eine existenzielle Unsicherheit versetzt (Bauman 2003: 138–139).

Diese Vulnerabilität und die Unsicherheitserfahrungen, die Geflüchtete auf ihrer Flucht gemacht haben und die sich weiter fortsetzen, werden in einem Versicherheitlichungsdiskurs fast vollständig ausgeblendet. Selbiges gilt für die Ängste der rassifizierten<sup>6</sup> Personen, die als gefährlich beschrieben werden, und deren Ängste gar nicht berücksichtigt werden (Ahmed 2004a: 131). Während die Ängste der Mehrheitsgesellschaft zentral für die (staatlichen) Sicherheitsmaßnahmen sind, werden die Sicherheitsbedürfnisse derjenigen, die vor Unsicherheit geflohen sind, gänzlich ignoriert (Schwell 2018: 114–115). Diese Forschungslücke, aber auch die gesellschaftspolitische Tabuisierung dieser Perspektiven sollen mit Hilfe der Erkenntnisse durch die vorliegende Forschungsarbeit verkleinert werden. So wende ich in dieser Arbeit eine sozialkonstruktivistische Methodologie an (Henwood et al. 2010), um diese einseitige Perspektive aufzubrechen.

---

5 In der Nacht vom 31. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 kam es in Köln und an weiteren Orten innerhalb Deutschlands zu sexuellen Übergriffen. Anzeige erstatteten viele Frauen, die angaben, dass sie Übergriffe von Gruppen junger Männer vornehmlich aus dem nordafrikanischen und arabischen Raum erlitten. Zugleich wurde der Polizei vorgeworfen, sie habe die Lage nicht unter Kontrolle gehabt (Feldes et al. 2020: 10; Solty 2016: 60).

6 »Rassifiziert« meint die Zuschreibung kollektiver quasi-biologischer und/oder kultureller Eigenschaften, die die Wahrnehmung bestimmter Gruppen als nicht-zugehörig erlaubt, auch wenn sie bereits Teil der Gesellschaft sind« (El-Tayeb 2015: 34).

In diesem Unterkapitel wurde dargelegt, dass die Versicherheitlichung von Migration und Flucht auf zwei Legitimationsgrundlagen aufbaut: Zum einen werden die Ängste und Sorgen der sogenannten Mehrheitsbevölkerung, der Staatsbürger:innen einer Nation als Grund angeführt, um Abschottung von Staaten oder Versicherheitlichung von Migrant:innen sowie Geflüchteten zu erklären. Zum anderen legitimiert das den Ängsten zugrundeliegende Bild vom »gefährlichen Migranten« solche Politiken und Versicherheitlichungsprozesse von Migrant:innen. Sie werden also etikettiert und kriminalisiert. Insofern wird die Versicherheitlichung der Migration nicht ausschließlich von einer Logik der Krise und des Notfalls befeuert, »but is also the product of a multitude of the ›little security nothings« (Huysmans 2011) that are embedded in mundane bureaucratic devices, practices and everyday routines« (Danewid 2021: 4).

Dadurch wird der Konstruktionscharakter von Sicherheit im Zusammenhang mit Migration deutlich und eine sozialkonstruktivistische Perspektive auf Sicherheit etabliert. Ein ähnliches Sicherheitsverständnis weist die Kritische Kriminologie vor, wie an dem sozial konstruierten Charakter von Kriminalität verdeutlicht werden konnte. Es besteht Einigkeit darüber, dass Sicherheit weder objektiv erreicht, von oben nach unten erzeugt werden noch als neutraler Wert verstanden werden kann. Vielmehr wird Sicherheit als ein Prozess verstanden, der gesellschaftlich und intersubjektiv hergestellt wird und aufgrund dessen stets umkämpft ist (Stachowitsch/Binder 2017: 6). Deswegen wurden in diesem Kapitel jene beiden Forschungsstränge, die auf der Kritischen Theorie fußen, zusammengebracht. So wurde auf den Konstruktionscharakter von Sicherheitsdiskursen und Sicherheit generell hingewiesen.

Kritische (Sicherheits-)Forscher:innen beobachten die Konstruktion von Zuwanderung und ihren Individuen als Gefahr im europäischen Raum durch die Perpetuierung von Sprechakten (*Copenhagen School*) oder durch Praktiken (*Paris School*). Da ich mit dieser Forschungsarbeit sowohl methodologisch als auch analytisch an die *Critical Security Studies*, und dabei insbesondere an die praxeologische Ausrichtung der *Paris School* aber auch an die *Copenhagen School* in Bezug auf Sprechakte anknüpfe, gehe ich im folgenden Kapitel auf die beiden Schulen der *Critical Security Studies* ein, deute auf Leerstellen hin, die ich in meiner Arbeit minimieren möchte, und ziehe Schlüsse aus den Überlegungen für eine reflektierte Forschung im Rahmen sicherheitspolitischer Forschungsareale.

## 2.1.2 Diskurse der Versicherheitlichung aus Perspektive der *Critical Security Studies*

»Critical security studies presents an opening to include diverse voices, perspectives, and experiences to be heard on reflecting on what counts as security«  
(Mutlu 2020: 29)

Die konstruktivistischen Ansätze der *Critical Security Studies* unterscheiden sich von Disziplinen der konventionellen Sicherheitsforschung, indem sie sich der Kritischen Theorie bedienen, Mainstream-Sicherheitsansätze überarbeiten oder gar zurückweisen (Multimer 2017; Aradau et al. 2015: 6; Shepherd 2013: 3) und staatliche Sicherheitspolitiken kritisch analysieren (Eckert 2019). All das unter der Annahme, Sicherheit als

performativ, konstruiert und machtvoll zu verstehen (vgl. Kap. 2.2; El Dardiry/Hermez 2020: 199; Eckert 2019; Stachowitsch/Binder 2017).

Da dieser Forschungsarbeit ein sozialkonstruktivistisches Sicherheitsverständnis zugrunde liegt, marginalisierte sowie staatliche Deutungen und Praktiken untersucht werden, und dabei die Machtasymmetrien, in denen sich Geflüchtete und Polizist:innen bewegen, berücksichtigt werden, sind die Erkenntnisse und Vorgehensweisen der *Critical Security Studies* für das Forschungsvorgehen gewinnbringend. Aus diesem Grund werden im Folgenden die verschiedenen Schulen der *Critical Security Studies* dargelegt, welche unterschiedliche Auffassungen vertreten, wie Versicherheitlichung zu verstehen und zu analysieren ist. Innerhalb dieser Debatten positioniere ich mich und zeige in diesem Kapitel auf, dass für meine Forschung die Ausrichtung auf (Sicherheits-)Praktiken besonders hilfreich ist. Indem ich Leerstellen der *Critical Security Studies* in Bezug auf rassistuskritische Analysen aufzeige, argumentiere ich, dass die vorliegende Arbeit durch die Einbeziehung der Sicherheitsdeutungen und -praktiken von Geflüchteten einen Beitrag zur Verringerung dieser Forschungslücken leisten kann. Das Unterkapitel schließt mit einer Sammlung von Ideen für eine reflektierte Umgangsweise in der Erforschung von Sicherheit. Auch dazu bieten die *Critical Security Studies* viel Anknüpfungsmaterial.

Als C.A.S.E.-Kollektiv hat eine Gruppe von Wissenschaftler:innen der Kritischen Sicherheitsstudien die verschiedenen Schlüsselthemen der *Critical Security Studies* zusammengefasst, die das das Verständnis und die Praxis von Sicherheit in Europa und darüber hinaus beeinflussen sollen (Collective 2006). Mit dem Manifest zielten die Verfasser:innen darauf ab, eine kritische Debatte über Sicherheitsdiskurse zu schaffen und zur Entwicklung neuer Theorien und Methoden in der Sicherheitsforschung beizutragen. Ihr Ziel ist es, Sicherheit als ein vielschichtiges und dynamisches Konzept zu verstehen, das sich ständig weiterentwickelt. Es fordert eine Abkehr von einem staatenzentrierten Sicherheitsverständnis hin zu einem breiteren, menschenorientierten Ansatz. Deshalb betrachtet die gesamte Subdisziplin der *Critical Security Studies* nicht mehr ausschließlich staatliche oder internationale Strukturen, sondern nimmt in Rekurs auf die Kritische Theorie auch marginalisierte Positionen in den Blick (Stachowitsch/Binder 2017: 7; Aradau et al. 2015; Salter/Mutlu 2013). Sicherheitsforscher:innen dieser Strömungen bewegen sich demnach weg von staatlichen Sicherheitspolitiken hin zu individuellen und kollektiven Sicherheitswahrnehmungen und -praktiken (Bevir 2016: 230). Gemeinsames Ziel ist es, »[to] resist discourses of security that depend on the other's suppression and domination in favour of forms of belonging that respond to the ethical call of the other« (Aradau/van Munster 2017: 79). Unter einer machtkritischen Betrachtung untersuchen die *Critical Security Studies* Sicherheitspolitiken:

»The careful genealogies of sovereign power or the field analyses of security practices have shown clearly that the model of efficient causality cannot explain or understand change in these social and political practices. Nor are we content to describe change or structure as if there were no power inequalities, or that all linguistic events or practices are equally effective« (Salter 2013: 3).

Zudem fordern die Vertreter:innen der *Critical Security Studies* einen interdisziplinären Ansatz, um die Multidimensionalität zu greifen. Mit einem Blick auf Machtstrukturen

und Ungleichheiten in Sicherheitsdiskursen weisen sie darauf hin, wer von den Diskursen profitiert und wer marginalisiert wird (Stachowitsch/Binder 2017: 13; Buzan et al. 1998).

In der Tradition der Kritischen Theorie ist es in dieser Forschungsausrichtung nicht wichtig, wie gefährlich etwas oder jemand ist, sondern es geht eher darum, wie etwas von Eliten oder Mächtigen politisch instrumentalisiert, geformt und gesamtgesellschaftlich als (Un-)Sicherheit rezipiert wird (Nyman 2013: 53). »Der Fokus dieses Ansatzes liegt also weniger auf Sicherheit vor objektiven Bedrohungen als auf der Frage, wie eine Bedrohung gesellschaftlich als solche akzeptiert bzw. intersubjektiv hergestellt wird« (Miko-Schefzig 2021: 121). Damit knüpft sie an den Etikettierungsansatz der Kritischen Kriminologie an, in dem ebenso der Konstruktionsprozess beziehungsweise die Herstellung von Kriminalität untersucht wird (vgl. Kap. 2.1.1).

Kritische Sicherheitsstudien genauso wie Forschungen der Kritischen Kriminologie befassen sich nicht mit der Identifizierung und Analyse von Sicherheitsproblemen, sondern mit der Problematisierung von Sicherheit als der Art und Weise, in der Dinge als Sicherheitsprobleme behandelt werden (Wehrheim 2018; Westermeier/Carl 2018; Krasmann et al. 2014; Bigo 2002; Glaesner 2002). Sie versucht nicht, Sicherheitsprobleme zu lösen, sondern zu verstehen, wie sie als Probleme geschaffen wurden (Schwell 2018; Aradau et al. 2015: 6). Hier knüpfe ich mit der Forschungsarbeit an, indem ich eine sinnverstehende Methodologie anwende, um die Perspektive von Polizist:innen und Geflüchteten auf Sicherheit herauszuarbeiten (vgl. Kap. 3.1).

Vertreter:innen der *Copenhagen School* bezogen sich in der Vergangenheit viel auf Sprache und wenig auf Praktiken sowie den performativen Charakter von Sicherheit (vgl. Kap. 2.5; Innes 2014: 567). Mittlerweile, in Anlehnung an die *Paris School*, ist auch die Forschung zu Sicherheitspraktiken erweitert worden (vgl. Kap. 2.3). Ich knüpfe an beide Forschungsstränge an, indem ich analysiere, wie Sicherheit unter anderem durch (routinierte) Handlungen und durch performative Sprechakte geschaffen wird: individuell oder gemeinsam; als staatliche Instanz oder als gefährlich konstruierte Migrant:innen.

### Die Schulen der *Critical Security Studies* und ihre (rassismuskritischen) Leerstellen

Vertreter:innen der *Copenhagen School* halten fest, dass Versicherheitlichung durch Sprache geschaffen oder anders formuliert durch einen Sprechakt hervorgebracht wird (Aradau/van Munster 2017: 77; Buzan et al. 1998). Wenn eine Person oder Institution ein Problem als existenzielle Bedrohung darstellt, die außergewöhnliche Maßnahmen zur Behebung rechtfertigt, wird durch diese Darstellung – diesen »Sprechakt« – ein Sicherheitsproblem konstruiert (Aradau/van Munster 2017: 77). Dies führt dazu, dass sicherheitspolitische Interventionen als legitim angesehen werden. Ebenso gehen sie davon aus, dass ein Sicherheitsproblem dann entsteht oder konstruiert wird, wenn die ›Elite‹ ein gesellschaftliches Element, wie eine Personengruppe oder ein Phänomen, als Sicherheitsproblem benennt (Buzan et al. 1998). Zudem wird dieses durch Sprache geformte Verständnis von Sicherheit oder Unsicherheit als Legitimation zur Durchsetzung außergewöhnlicher Maßnahmen genutzt. Versicherheitlichung ist ein diskursiver Prozess, der durch Sprechakte erfolgt und der ein Thema als Sicherheitsproblem definiert (ebd.). Auch wenn schon in der *Copenhagen School* die Performativität von Sicherheit hervorgehoben wird, betont die *Paris School* einmal mehr die routinierten Performanzen durch

Praktiken (ebd.). Damit werden die Behauptungen der auf Sprache ausgerichteten *Copenhagen School* nicht in Frage gestellt. Vielmehr soll in der *Paris School* betont werden, dass die darin beschriebenen Sprechakte eher die Ausnahme als die Norm sind (Buerger 2017: 132–133).

Mit der Entwicklung der *Paris School* und der Annahme, dass Sicherheit von allen, und nicht ausschließlich von Sicherheitsexpert:innen und staatlichen Akteur:innen, hergestellt werden kann, entwickelte sich das Forschungsfeld der Sicherheitspraktiken. Insofern hat sich ein *practice turn* innerhalb der *Critical Security Studies* vollzogen (Salter 2013: 4). Versicherheitlichung wird damit in ihrer alltäglichen Hervorbringung betrachtet (Bigo 2002: 73). So kann sich die Versicherheitlichung von Migration auch in Praktiken oder Technologien materialisieren – wie etwa durch Polizeikontrollen, in Grenzpolitiken oder in der Durchführung von Abschiebungen (Meyer/Purtschert 2015: 163). In Deutschland finden seit Langem Sicherheitsüberprüfungen von Geflüchteten statt. Zudem werden im Umgang mit potenziellen Gefährdern präventive Angebote durchgeführt und Informationen über diese an Sicherheitsbehörden weitergeleitet. Insgesamt erweist sich die Sicherheitsstruktur in den letzten Jahren als umfassender als zuvor (Supola 2017: 290).

Jene sicherheitsgeprägte Infrastruktur bildet sich auch aus Verhandlungen innerhalb von und zwischen Institutionen darüber, was als legitime Wahrheit über Bedrohungsszenarien und als angemessene Schutzmaßnahmen fungieren kann (Bigo 2002: 74). Daraus lässt sich schließen, dass »die polizeiliche Praxis nicht nur ein Interesse daran [hat], Evidenz für die erfolgreiche Herstellung von Sicherheit zu produzieren, sondern ebenso daran, Evidenz für wachsende Unsicherheit« (Haus et al. 2024) zu schaffen. Die diversen Praktiken, die zum Ziel haben, Sicherheit zu managen, ergeben sich aus einem Bedeutungskampf und haben einen Diskurs bestimmenden Zweck (Bevir 2016: 228). Neben staatlichen Akteur:innen übernehmen auch zivilgesellschaftliche und private Akteur:innen sicherheitspolitische Aufgaben. An jenen praxisorientierten Ansatz knüpfe ich in dieser Forschungsarbeit an, indem die Praktiken von Geflüchteten und Polizist:innen zur Herstellung von Sicherheit zusätzlich zu ihren Wahrnehmungen vor dem Hintergrund des Versicherheitlichungsdiskurses von Flucht und Migration beleuchtet werden (vgl. Kap. 2.3; 3.1; 5.4).

Insgesamt zeigen die *Critical Security Studies* auf, dass Migrant:innen und Geflüchtete in ihren alltäglichen Praktiken gegen Versicherheitlichung agieren (Nyers 2006) und oft gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen restriktive Migrationsregime transformieren (Buckel et al. 2021). Indem der Ausgangspunkt von Analysen nicht mehr staatliche Akteur:innen, sondern beispielsweise Migrant:innen sind, werden gesellschaftliche Gegebenheiten aus einer meist eher ungehörten, exkludierten Perspektive betrachtet und damit der Diskurs erweitert (Aradau/van Munster 2017: 80). Dennoch lassen sich noch Leerstellen in Bezug die Rassifizierung von Sicherheitsdiskursen und deren Auswirkungen auf marginalisierte Gruppen in den *Critical Security Studies* erkennen, auf die bereits Vertreter:innen des Forschungsstrangs in den 2000er Jahren hingewiesen haben (Zvobgo et al. 2023).

So zeigen (wissenschaftliche) Untersuchungen unter Berücksichtigung rassismuskritischer und postkolonialer Theorien kulturalisierende und ethnisierende Muster in Sprache und politischer Praxis auf– sei es in Form von Grenzpolitiken/-technologien oder alltäglichem *Racial Profiling* durch die Polizei (Ruch 2022; Danewid 2021; El-Tayeb/

Thompson 2019; Castro Varela/Mecheril 2016; Innes 2014, 2021). Dahingegen lassen die *Critical Security Studies* unberücksichtigt, inwiefern Migrationskontrollen rassistisch und kolonialistisch durchdrungen sind (Danewid 2021: 4). Nicht zuletzt wurde von Howell und Richter-Montpetit (2020) der Vorwurf geäußert, dass die *Securization Theory* an sich rassistisch sei. In ihren Beiträgen (2019, 2020) kritisieren sie das Fortbestehen rassistischer Gedanken in klassischen Texten der Versicherheitlichungstheorie. Dabei rekurrieren sie auf *civilizationism*, *methodological whiteness* und *anti-black racism*. Konkret adressiert werden hier die prominenten Vertreter der *Copenhagen School* Buzan und Weaver. Die Kritik von Howell und Richter-Montpetit hat einen grundlegenden Reflexionsprozess ausgelöst und beeinflusst zunehmend, wie Sicherheitsforschung an Themen wie Rassismus, Kolonialität und Subjektivität herangeht. Im Anschluss daran wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Theorie weiterzuentwickeln, um ihre diskriminierenden Aspekte zu adressieren. Folglich seien rassismuskritische Ansätze in den *Critical Security Studies* unterrepräsentiert und es werde auf rassistisch-geprägte Theorien sowie Konzepte zurückgegriffen. Darüber hinaus mangelt es in den kritischen Sicherheitsstudien noch an konzeptionellen Analyseinstrumenten, die nicht mehr von Migration als historischem Novum und von einem angeblich vorherigen Normalzustand in Europa sprechen, sondern vielmehr die gegenwärtige ausgrenzende Einwanderungspolitik Europas problematisieren und Migration als Normalität einordnen (Danewid 2021: 5).

In Anbetracht des wachsenden Einflusses der bestehenden Konzepte aus dem US-amerikanischen Raum auf die deutschsprachige Sicherheitsforschung ist es besonders wichtig, diese Konzepte im Kontext meines Forschungsvorhabens eingehend zu analysieren. Denn ein Verständnis des Prozesses der Versicherheitlichung von Migrant:innen kann sich nicht ohne Berücksichtigung der kolonialen, rassifizierten und kapitalisierten Vergangenheit und Gegenwart entwickeln (ebd.). Ich möchte diese Kritik ernst nehmen und auf meine Forschung anwenden, indem ich mich erstens vom eurozentristischen Migrationsverständnis distanzieren, zweitens zumindest in Teilen berücksichtige, inwiefern polizeiliche (Sicherheits-)Kontrollen gegenüber Geflüchteten rassistisch konnotiert sind und/oder als solche wahrgenommen werden und drittens einmal mehr die Perspektive und Wahrnehmung von Geflüchteten einbeziehen.

### **Reflektierte Umgangsweisen mit dem Versicherheitlichungsdiskurs unter Berücksichtigung der Handlungsmacht von Migrant:innen und Geflüchteten**

Im Kontext der Leerstellen auf Rassifizierungen von Sicherheitsdiskursen und den genannten problematischen Kategorien, Kriminalisierungen und Konstruktionen gehe ich der Frage nach, wie Forscher:innen deren Reproduktion adäquat vermeiden können. Dabei greife ich auf den Wissens- und Diskussionsstand zur Positionierung als Forscher:in innerhalb der Versicherheitlichungstheorie zurück (Austin 2020; Aradau et al. 2015; Salter/Mutlu 2013; Huysmans 1998). Denn neben den politischen, polizeilichen sowie medialen Akteur:innen wirkt die Wissenschaft an dieser Konstruktion von Sicherheit mit, indem sie beispielsweise durch ihre Forschung Ängste schürt (Wehrheim 2018: 218; Scherr 2010: 34). Folglich müssen akademische Diskussionen über Kritik an Sicherheitsstudien eine entsprechende (wissenschaftstheoretische) Reflexion darüber beinhalten, inwieweit die Wissenschaft selbst Teil der Versicherheitlichung sind (Wehrheim 2018: 218; Aradau/van Munster 2017: 76).

Zudem sollte die sozialwissenschaftliche Forschung in problematisierten Feldern nicht die Begriffe des gesellschaftlichen Diskurses aufnehmen, sondern muss diese kritisch hinterfragen (vgl. Kap. 2.1; Scherr 2010: 36). Sonst trägt sie zur Reproduktion und Verstetigung von Prozessen der Versicherheitlichung, Problematisierung oder sogar Kriminalisierung von Personen, Orten oder anderen Artefakten bei (ebd.) oder schürt gar Ängste (ebd.: 34). Folglich ist auch aufgrund der normativ und emotional aufgeladenen Stimmung rund um Sicherheitsfragen ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Analysen und Begriffen insbesondere in der (Kritischen) Sicherheitsforschung gefragt. Es gilt stets mitzudenken, »[i]nwiefern [die] [...] Sicherheitsforschung ihren Gegenstand durch ihre eigene Praxis« hervorbringt (Eckert 2019: 141).

Ein Ausweg, um der Versicherheitlichung von Migration, aber auch der Vulnerabilisierung der Migrant:innen zu entgehen, ist die Fokussierung auf die *agency* der Migrant:innen, was in den letzten Jahren in wachsendem Maße erfolgt (Huysmans/Squire 2017: 167). Denn im Versicherheitlichungsdiskurs wird das migrantische Subjekt als Gefahr stilisiert, als »passive recipient[s]« (Irgil 2022: 899) und im humanitären Diskurs als »disempowered victim rather than as a political actor« (Huysmans/Squire 2017: 163) dargestellt. Mit dem *agency*-Ansatz kann hervorgehoben werden, »how mobility can serve as a mode of ›becoming political‹ in a context of global inequality« (ebd.). Denn mit der Entscheidung zur Migration weisen Migrant:innen und Geflüchtete eine Entscheidungskompetenz auf ihr aktuelles und zukünftiges Leben auf (Irgil 2022: 899). Migration und Flucht werden damit als ein bewusster Akt verstanden, welchem die Handlungsmacht der Geflüchteten oder Migrant:innen zugrunde liegt. In der Konsequenz sind die Argumentationsgrundlagen für Versicherheitlichungsprozesse nicht mehr gegeben (ebd.: 1062). Zudem besteht eine Möglichkeit darin, den Versicherheitlichungsdiskurs zu konterkarieren, indem analysiert wird, wie Migrant:innen von Gesellschaft und Autoritäten als die ›Anderen‹ konstruiert werden (Bigo 2002: 66).

Durch solche empirischen Untersuchungen und theoretischen Einbettungen konstituiert sich ein Gegenwissen zu den vorherrschenden (Sicherheits-)Narrativen. Auf diese Weise wird die Glaubwürdigkeit des Wissens von Sicherheitsexpert:innen und die damit verbundenen Wahrheitsregime angezweifelt und widerlegt (Scheel 2022: 1051). Genau solche Vorgehensweisen sind auch für diese Forschungsarbeit handlungsleitend, denn sie untersucht die alltäglichen Sicherheitspraktiken, Deutungen und das Wissen von Marginalisierten wie Geflüchteten im Kontext des Versicherheitlichungsdiskurses von Migration. Dabei wird aufgezeigt, wie Gegenwissen und Praktiken, die diesen Diskurs unterlaufen, bislang wenig Beachtung finden, was die dominanten kriminalisierenden Narrative stützt. Die Arbeit zielt darauf ab, zu Gegenarrativen beizutragen, indem sie die Handlungsmacht (*agency*) und Sicherheitsbedeutungen von Geflüchteten in Deutschland analysiert und diese der polizeilichen Perspektive gegenüberstellt. Ziel ist es, die Deutung und Herstellung von Sicherheit unter Einbeziehung der Sichtweise der Geflüchteten besser zu verstehen.

Es wird also genau jene Gruppe ins Zentrum der Forschung gesetzt, deren Rechtsansprüche in einem Versicherheitlichungsdiskurs in nachlässiger Weise berücksichtigt werden und meist als Bedrohung in den Blick kommen (Purtschert et al. 2015). Anstatt das universelle Konzept zu hinterfragen, bedarf es eines situativen Ansatzes, der die konzeptuelle Diversität einbezieht. Situativ bedeutet hier, dass ausgehend von der Situation

kreative Taktiken entwickelt werden, um versicherheitlichende Praktiken zu unterminieren. So kann *desecurization* funktionieren (Scheel 2022: 1051). Grundsätzlich geht es darum zu erfassen, wie durch situative Handlungen das Versicherheitlichungsnarrativ hinterfragt werden kann – sei es durch die Versicherheitlichten oder auch durch die lokale Handlungspraxis vor Ort, etwa durch die Polizei (ebd.: 1042). Diese Perspektive kann ebenso erkenntnisfördernd auf die vorliegende Untersuchung angewandt werden, um zu überlegen, inwiefern *desecurization* stattfindet. Denn in der vorliegenden Studie werden auch individuelle Handlungen und Interpretationen von Geflüchteten vor dem Hintergrund des Versicherheitlichungsdiskurses untersucht. Zudem schaue ich mir Narrative über Migrant:innen und Geflüchtete von Polizist:innen, also staatlichen Vertreter:innen, an. Dabei verstehe ich die polizeilichen Narrative, Wahrnehmungen und Praktiken als beeinflusst von jenem versicherheitlichten Diskurs. Ohne eine solche Verortung lassen sich die Praktiken und Wahrnehmungen beider Akteursgruppen nicht adäquat erklären (vgl. Kap. 2.3).

Auf Grundlage des Forschungsstandes zu Versicherheitlichung im Allgemeinen und von Migration im Speziellen kann geschlussfolgert werden, dass Sicherheitsdiskurse sich unterschiedlich auf Subjekte auswirken. Für die Einen haben sie eine ermächtigende Wirkung, während Andere dadurch viktimisiert und/oder kriminalisiert werden. Damit sind Sicherheitsdiskurse »prädestiniert für die Erzeugung intersektionaler Diskriminierung« (Meyer 2017: 10). Durch die Fokussierung der Konstruktionsprozesse von Sicherheit, Unsicherheit, Kriminalität und Gefahr wird deutlich, dass Sicherheit nicht einfach da ist, sondern hervorgebracht wird. Es konnte aufgezeigt werden, dass es sich bei dem Konzept von Sicherheit um ein sehr politisiertes Instrument handelt, das insbesondere im Zusammenhang mit Flucht und Migration von staatlichen Akteur:innen genutzt wird, um Interessenspolitik durchzusetzen. Dabei spielen auch die Ängste und Sorgen der Staatsbürger:innen eine Rolle, die Versicherheitlichungsdebatten ankurbeln und ins Unermessliche treiben können. Dass in all den Debatten die Perspektive der ›Veränderten‹ ignoriert wird, wurde in diesem Kapitel ebenso deutlich und problematisiert. Zudem weisen sie darauf hin, dass Sicherheit differenziell verteilt, situations- und perspektivenabhängig und relational ist. An dieses Verständnis von Sicherheit schließt das folgende Kapitel an, um zum einen den konstruierten Charakter von Sicherheit anhand individueller Deutungen zu explizieren. Zum anderen soll dargelegt werden, welches Sicherheitsverständnis dieser Arbeit zugrunde liegt.

## 2.2 Sicherheit als differenzielles, relationales, perspektiven- und situationsabhängiges Konzept

»Security is understood as being inherently intersubjectively constructed«  
(Wilkinson 2014: 392)

Obleich durch das Sicherheitsverständnis der quantitativen Kriminologie und der Risikoforschung, das sich etwa in Polizeilichen Kriminalstatistiken abzeichnet, der Anschein erweckt wird, als bedeute Sicherheit für alle dasselbe und hätte einen stetigen Charakter,

möchte ich ihren konstruierten Charakter sowie die differenzielle Bedeutung und Funktion von Sicherheit betonen und im Folgenden erläutern. Wie schon in den vorherigen Kapiteln angedeutet, geht es mir darum, Sicherheit nicht nur als eine kriminologische Entität zu verstehen, sondern Sicherheit in ihrer Bandbreite zu betrachten und dabei auch Emotionen einzubeziehen. Dass zur Erfassung der individuellen Sicherheitsdeutungen anthropologische Ansätze hilfreich sind, argumentiere ich zum Abschluss des Kapitels und greife damit methodologische Aspekte auf, die ich im Methodenkapitel erläutere (vgl. Kap. 3.1).

»[W]hat security looks and feels like to one person is quite different from what it is to others« (Ranasinghe 2012: 91). Diese Differenzialität von Sicherheit zeichnet sich besonders deutlich im Aufeinandertreffen mit Sicherheitsakteur:innen ab. Für die Personengruppen, die kriminalisiert werden oder als deviant gelten, hat die Polizei, genauso wie weitere Sicherheitsakteur:innen, eine andere Funktion als für jene, die zur Mehrheitsbevölkerung gehören. Ordnung für die Einen kann Unsicherheit und Bedrohung für die Anderen bedeuten (Loick 2018: 28–29; Thompson 2018: 202; Diphoo/Grassiani 2015: 9). Folglich ist der Anspruch auf Sicherheit »strukturell ungleich verteilt« und kontext- und perspektivenabhängig (Autor\*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! 2018; Kieberei, was geht?! 2018: 154; El-Tayeb 2015: 213). Gerade weil Sicherheit differenziell ist (Loick 2018: 11), von allen gesellschaftlichen Akteur:innen konstruiert und geschaffen wird (Goldstein 2010a: 127) und es Differenzen in der subjektiven Wahrnehmung sowie Definition von Sicherheit gibt (Miko-Schefzig 2021: 104), interessiere ich mich für die Erforschung der subjektiven Sicherheitsdeutung und der individuellen Wahrnehmung von Sicherheit. Ich verfolge dabei einen ethnographisch geprägten und interpretativ ausgerichteten Ansatz (vgl. Kap. 3.1–3.3).

Ich verstehe Sicherheit als »ein soziales Konstrukt«, das weniger auf »unverrückbare soziale Gegebenheit« denn auf »unterstellte[n] soziale[n] Gewissheiten« beruht (Glaeßner 2002: 3). Etwas als sicher oder unsicher zu deklarieren, ist ein sozialer Bewertungsprozess, sodass es sich bei (Un-)Sicherheit um höchst normative und subjektive Konstrukte handelt (Wehrheim 2018: 218). Unter der Annahme, dass Sicherheit perspektiven- und situationsabhängig sowie konstruiert ist (Eisch-Angus 2019: 81; Goldstein 2010a: 127; Goldstein 2010b; Glaeßner 2002), resultiert, dass es keine neutrale oder gar objektive Erfassung von Sicherheit gibt. Vielmehr geht es in dieser Forschungsarbeit um die individuelle Deutung und Wahrnehmung von Sicherheit, die mir Polizist:innen und Geflüchtete gegenüber in den Interviews äußerten.

Im Folgenden erläutere ich, das dieser Forschungsarbeit zugrundeliegende Sicherheitsverständnis. Dabei spielen Emotionen, der gesellschaftliche und situative Kontext, die Positionalität jedes Individuums und auch die Vielfältigkeit von Sicherheit eine Rolle.

## Sicherheit in ihrer Bandbreite verstehen

In Anlehnung an die *Critical Security Studies*, die Kritische Kriminologie sowie weitere sozialkonstruktivistische Forschungsfelder vertrete ich die Auffassung, dass Sicherheit »als mehrdimensionales Konzept gefasst werden« sollte (Schammann/Gluns 2021: 155).

Sicherheit umfasst nicht nur kriminologische Aspekte, sondern unter anderem auch soziale und finanzielle Bereiche (Schewe 2006).

Die Varianz von Sicherheit zeigt sich in Baumans Differenzierung von *security*, *safety* und *certainty*. Er gliedert den deutschsprachigen (Un-)Sicherheitsbegriff in drei Komponenten auf, die er aus dem Englischen ableitet: (Un-)Safety, (In-)Security und (Un-)Certainty (Bauman 1999: 5). Im Konkreten bedeuten die Begriffe jeweils, so Reinprecht (2010: 29) in seiner Übersetzung Folgendes: Mit (Un-)Safety sei (Un-)Geschützttheit oder Unverletzlichkeit (der persönlichen Integrität) gemeint, womit er sich auf den physischen Schutz von Leib, Leben und Eigentum bezieht. Unter dem Ausdruck (In-)Security verstehe Bauman die (Un-)Gesicherheit. Damit sei im Allgemeinen die Verlässlichkeit angesprochen und im Konkreten gehe es etwa um die eigene soziale Position oder die der Weltgeschehnisse. In diesem Kontext werden die sozialen und sozialpolitischen Dimensionen von Unsicherheit thematisiert, und es erfolgt eine Diskussion über die Sicherheit gegenüber existenzbedrohenden Risiken. Der Begriff (Un-)Certainty spiele auf (soziale) (Un-)Gewissheit und Berechenbarkeit an – sei es in Bezug auf den Verlauf von Interaktionen oder moralische Unterscheidungen, die zunächst fragil und prekär erscheinen (Eckert 2019: 19; Legnaro 2019: 16). Damit zeigt Bauman, dass Sicherheit ein soziales Konstrukt ist und weist auf die Facetten hin, die Sicherheit und Unsicherheit allein für ein Individuum bedeuten können. In dieser Arbeit wird Sicherheit ebenso in dieser Dreidimensionalität verstanden. Es geht darum Sicherheit sowohl im Sinne von *security* als Schutz vor bewussten, aktiven und existenziellen Bedrohungen sowie im Sinne von *safety* als physischen Schutz vor unabsichtlichen, oft physischen Gefahren oder Unfällen als auch im Sinne von *certainty* im Sinne von Berechenbarkeit zu verstehen. Diesem Verständnis folgend können sich Sicherheitsdeutungen und -praktiken auf emotionaler Ebene bewegen, aber auch physische Dimensionen oder soziale und sozialpolitische Komponenten beinhalten. Dieses vielfältig auslegbare Sicherheitsverständnis ist grundlegend für die Interpretation der Sicherheitsdeutungen und -praktiken der interviewten Polizist:innen und Geflüchteten.

### Sicherheit als relationales, situiertes und kontextualisiertes Konzept

Vor dem Hintergrund, dass das Sicherheitsempfinden von der jeweiligen gesellschaftlichen Stellung sowie der jeweiligen Wahrnehmung des Individuums, aber auch von gesellschaftspolitischen Diskursen abhängig ist (Miko-Schefzig 2021: 106), kann Sicherheit einzig subjektiv verstanden werden (Krasmann et al. 2014). Demnach setze ich dem objektivierten Sicherheitsnarrativ, das der Polizei genauso wie anderen Sicherheitsexpert:innen zugesprochen wird, ein konstruktivistisches und interpretatives Verständnis gegenüber. Es ist erforderlich, »das Thema Sicherheit aus einer akteurszentrierten Perspektive« zu betrachten und zu verstehen (Schwell 2018: 120). Sozial ungleiche Positionen bringen unterschiedliche Risikoverständnisse und Betroffenheiten hervor. Zusätzlich (re-)produzieren Risiken soziale Ungleichheiten, sodass ein wechselseitiges Konstitutionsverhältnis anzunehmen ist (Eckert 2019: 62). Insofern unterscheidet sich das Sicherheitsverständnis sowie dessen Bedeutung von Person zu Person.

Zu den konstituierenden Faktoren des Sicherheitsgefühls gehören die Einschätzung jeder einzelnen Person ihres Risikos, ihrer Vulnerabilität und *Copingfähigkeit* (Schewe 2006: 323). So sind in der Weiterentwicklung zur Erfassung des (subjektiven) Sicherheitsgefühls, soziologische und kriminologische Untersuchungen, die sich mit dem Verhältnis von subjektivem Sicherheitsgefühl und objektiver Sicherheit befasst haben, zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Zusammenhang »zwischen der objektiven Kriminalitätsbelastung und der subjektiven Kriminalitätswahrnehmung und -furcht« besteht (Stolle 2011: 19). Eher sorgen große, soziale Veränderungen für Ängste als die Sorge, Opfer einer Straftat zu werden (ebd.). Es handelt sich meist um ein Konglomerat aus politisch-persönlicher Einstellung, Erfahrungen und Wahrnehmungen. Schwell (2018: 122) spricht hier von einem kollektiven Gedächtnis und einem inkorporierten Wissen, das sich unter dem Einfluss der kulturellen und sozialen Umgebung hervortut. Es prägt somit die Assoziationen, die wir haben, und die Emotionen, die wir je nach Situation empfinden (ebd.). Auch die außer-individuellen, gesellschaftspolitischen und medialen Diskurse nehmen Einfluss auf das subjektive Sicherheitsempfinden (vgl. Kap. 5.3; Feltes et al. 2020: 167, 175; Schewe 2006).

Zudem hat die Sicherheitswahrnehmung einen Einfluss auf das alltägliche Verhalten und die Einordnung anderer Personen (vgl. Kap. 4.1, 5.0, 5.1, 5.2.3; Crawford/Hutchinson 2016: 1191). Interaktionen und Berührungspunkte mit Personen genauso wie Narrative oder (Angst-)Vorstellungen prägen die jeweiligen Ängste, Sorgen oder (Un-)Sicherheitsdeutungen eines Individuums (Ahmed 2004a: 64). Angst ist Gegenstand verschiedener Politiken und wird genauso wie Sicherheit in der sozialen Interaktion hergestellt. Insofern gilt es, die Existenz von Ängsten zu akzeptieren, aber sie dabei immer im Kontext hegemonialer Diskurse und Imaginationen zu erfassen, die diese beeinflussen (Schwell 2018: 116). Beispielsweise wird in einer Gesellschaft, die regelmäßig von Sicherheitsbedrohungen geprägt ist, individuelle Angst anders bewertet als in friedlichen Gesellschaften. Ferner spielt die soziale, gesellschaftliche Position ebenso eine Rolle: Ein weißer deutscher Mann hat andere Ängste als eine Schwarze geflüchtete Frau (ebd.: 126–127). Diese Eindrücke (original: »impressions«) führen dazu, dass Ängste relational sind und aus Interaktionen, Narrativen sowie Imaginationen hervorgehen (Ahmed 2004b: 64). Zudem sind die Präsenz von Ängsten und Unsicherheitsgefühlen als situiert zu verstehen – angelehnt an die Konzepte des situierten Wissens (Haraway 1988), der situierten Imaginationen (Stoetzler/Yuval-Davis 2002) und der situierten Emotionen (Schwell 2018: 122). Wir sind also beeinflusst durch Sicherheitsdiskurse und -praktiken, die wir möglicherweise oft unbewusst und unbeabsichtigt reproduzieren (ebd.: 128). Dabei festigen sich gesellschaftliche Vorstellungen davon, was als normal gilt und wovor wir uns eher fürchten. Es geht darum, diese Ängste ernst zu nehmen und das Gegenüber zu verstehen, wenn auch nicht zu entschuldigen (Krasmann et al. 2014: 121). Schließlich verstehe ich die Sicherheitsdeutung als »ein komplexes soziales Konstrukt« aufgrund der diversen Einflussfaktoren (Kemme et al. 2021: 139).

## Die Rolle von Emotionen in Sicherheitsdeutungen

Ogleich der Fokus der Arbeit auf Sicherheitsdeutungen und -praktiken liegt, ist der Bezug auf Ängste oder das Angstgefühl unvermeidlich. Denn einerseits zeichnen sich

die Diskurse durch ihre Vagheit in der Beschreibung der Befürchtungen, Sorgen, Ängste oder Unsicherheiten aus, andererseits mangelt es all den Begriffen – insbesondere dem der Angst – an einer klaren Definition (Ausnahme: Frankenberg 2022: 460–461), was an dem Konzept an sich liegt. Deshalb werden die Begriffe in der Wissenschaft, und damit auch in dieser Arbeit, synonym verwendet.

Des Weiteren sind Emotionen Teil des subjektiven (Un-)Sicherheitsgefühls (Krasmann 2015: 187). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass (Un-)Sicherheit nicht ausschließlich negative und positive Affekte, wie Angst oder Schutz, erzeugt. Vielmehr ist sie selbst ein Affekt und eine Emotion (El Dardiry/Hermez 2020: 200). Dabei sind Emotionen nicht als das Gegenteil der Ratio zu verstehen, sondern sie stellen »verkörperte soziale Praktiken [dar], die innerhalb eines spezifischen sozialen und historischen Kontextes Bedeutung annehmen und Effekte produzieren« (Schwell 2018: 113). Bislang werden allerdings Emotionen in der Sicherheitsforschung zu wenig im Zusammenhang mit subjektiven Sicherheitsgefühlen gesehen. Die Sicherheitsforschung mit der »Anthropologie der Emotionen ins Gespräch zu bringen«, wäre nötig, um den Emotionen mehr Aufmerksamkeit einzuräumen (ebd.). Dabei gilt es, Emotionen nicht nur als Empfindungen zu verstehen, sondern sie auch in ihrer Praxisform zu begreifen. Emotionen lassen sich also in Praktiken erkennen, Schwell spricht von Mikropraktiken der Angst und Sicherheit (»doing insecurity«) (ebd.: 128–129). Sie geht davon aus, dass Sicherheitsdiskurse und -praktiken geschaffen, institutionalisiert und perpetuiert werden (ebd.: 129–130).

Auch in meinem empirischen Material lassen sich solche Sicherheitspraktiken unter Berücksichtigung von den Emotionen erkennen (vgl. Kap. 5.4). Während die Polizist:innen weniger ihre eigenen Emotionen thematisieren, sondern zum Teil ihre Praktiken vor dem Hintergrund der Emotionen des Gegenübers oder der Bürger:innen erklären (Streife fahren und Präsenz zeigen, um Ängste der Bürger:innen zu reduzieren oder massives Polizeiaufreten in Flüchtlingsunterkünften aufgrund hitziger Stimmung zwischen den Bewohner:innen), beschreiben Geflüchtete in den Interviews ihre Emotionen und ihren Umgang damit (etwa wird die ständige Angst vor einem Ablehnungsbescheid kontrolliert durch die routinierte Prüfung der Post, oder Zukunftsängste werden durch Ablenkungspraktiken versucht, in Bann zu halten). Der Aufdeckung jener Praktiken dienen ethnographische Forschungsaufenthalte in Flüchtlingsunterkünften und die Begleitung von Polizeieinheiten. Inwiefern anthropologische Ansätze hilfreich sind, um Sicherheitsdeutungen und -praktiken zu erfassen, erläutere ich im Folgenden.

### **Anthropologische Ansätze zur Erforschung des subjektiven Sicherheitsgefühls**

Mit einem anthropologisch ausgerichteten Ansatz ist es möglich, solche Perspektiven auf Sicherheit hervorzuheben, die im dominierenden, meist staatlichen Sicherheitsnarrativ und -verständnis nicht berücksichtigt werden:

»It is here that a critical anthropology of security can make important contributions both to a broader understanding of what security entails and its theorization. A critical, comparative ethnography of security can explore the multiple ways in which security is configured and deployed—not only by states and authorized speakers but by

communities, groups, and individuals—in their engagements with other local actors and with arms of the state itself« (Goldstein 2010b: 492).

Gerade weil Anthropologie zum Verständnis lokaler und globaler Realitäten in diesem Sicherheitsmoment beitragen kann, schliesse ich mich dem Plädoyer Goldsteins (2010b: 487) an, dass dieser Forschungsstrang ausgeweitet werden sollte (Wehrheim 2018: 217).

Goldsteins Werke werden von späteren anthropologischen Forschungen als grundlegend und wegweisend ausgelegt. Seit Mitte der 2010er Jahre konstituierte sich diese Forschung unter dem Namen *Anthropological Studies* mit Berufung auf die *Critical Security Studies*. Goldstein konstatierte 2010 eine Forschungslücke, wenn es um kritische anthropologische Sicherheitsforschung geht, da die neue Subdisziplin der ›Anthropologie der Sicherheit‹ noch sehr in den Anfängen ist. Er sieht ferner in der »critical security anthropology, one that recognizes the centrality of security discourses and practices to the global and local contexts in which cultural anthropology operates« (Goldstein 2010b: 489).

Seitdem hat sich die (kritische), interdisziplinäre Sicherheitsforschung ausgeweitet, indem sie die Verordnung und Artikulation von Sicherheit diverser Personengruppen zum Gegenstand macht und somit die Diversität an Sicherheitsbedürfnissen darlegt (Eisch-Angus/Schwell 2018: 15; Diphoo/Grassiani 2015: 7–8). Auf diese Weise kann eine machtanalytische Reformulierung des Sicherheitsbegriffs erfolgen und die Sicherheitsbedürfnisse in ihrer Diversität beleuchtet und erkannt werden. Zudem kann so untersucht und dargelegt werden, wessen Sicherheit stets hergestellt und wessen Wahrnehmung von Unsicherheit zentriert wird (Laufenberg/Thompson 2021: 20). Es besteht Hoffnung, dass so »the existence of significantly more complex, more resistant, more dangerous variations of security than commonly acknowledged« sichtbar wird (El Dardiry/Hermez 2020: 199).

Welche Vorteile, Erkenntnisgewinne und eventuell auch gesellschaftspolitische Veränderungen durch einen anthropologischen Forschungsansatz zu erhoffen sind und bereits errungen wurden, fassen El Dardiry und Hermez wie folgt zusammen:

»Anthropology has recognized security as a ›traveling signifier‹ that permeates almost all spheres of human activity (Abraham 2009). It has also understood security both in its more traditional sense as a product of governance and state power and as ›the experiential, affective, and embodied forms that security takes as it is produced in social life‹ (Glück and Low 2017, 286–87). Anthropologists have, therefore, increasingly begun to interrogate concepts of security and securitization generally (Diphoo and Grassiani 2015), as well as in relation, for example, to the body (Maguire, Rao, Zurawski 2018), race (Browne 2015), policing (Fassin 2013), (counter)terrorism and border control (Samimian-Darash and Stalcup 2016), and affect (Ochs 2011)« (El Dardiry/Hermez 2020: 197–198).

Neben anthropologischen Forschungsansätzen aus dem englischsprachigen Raum haben sich im deutschsprachigen Raum aus der Kritischen Kriminologie in Abgrenzung zur Kriminalitätsfurcht Ansätze der Sicherheitsmentalitäten (Klimke 2019; Legnaro 2019) und in der Soziologie etwa die Prekarisierungsforschung und die *Sociology*

of *Risk and Uncertainty* hervorgerufen, die alle qualitativ angelegt sind und sich für die subjektive, lebensweltliche Dimension von Sicherheit interessieren (Eckert 2019). Folglich wird (Un-)Sicherheit nicht (mehr) nur kriminologisch und als ein variierendes Element verstanden. Die *Sociology of Risk and Uncertainty* bearbeitet »verschiedene Unsicherheitsthemen [...], die Baumanns Dimensionen von Sicherheit abdecken« und ihr Ausgangspunkt in der Risikoforschung zu verorten ist (ebd.: 33).

Das Konzept der Sicherheitsmentalitäten verknüpft das Sicherheitsdenken mit Vorstellungen und Wahrnehmungen von Risiken und Praktiken im Umgang mit Risiken (Klimke 2019: 41; Stolle 2011: 22). Einem konstruktivistischen Ansatz folgend, gehen die Vertreter:innen des Forschungskonzepts davon aus, »dass die Individuen auf der Grundlage sozial hergestellter Bedeutungen handeln (und ebenso denken und wahrnehmen), die den Dingen erst ihren Sinn verleihen« (Klimke 2019: 42). Dabei haben sie den Anspruch, Unsicherheitsdispositionen zu erfassen, eine Offenheit gegenüber Schutzpraktiken der Untersuchten zu wahren sowie deren Handlungen und Äußerungen zu kontextualisieren (ebd.). All die Elemente und Ausrichtungen dieser Forschungsstränge sind für die vorliegende Arbeit bereichernd, um Sicherheit lebensweltlich, praxisorientiert und situationsabhängig zu verstehen (vgl. Kap. 3.1-3.3). Denn damit können die Sicherheitsdeutungen und -praktiken der Geflüchteten und Polizist:innen vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen, ihrer Positionalität und auch situativ erfasst und gedeutet werden. Des Weiteren wird es möglich, die Vielfältigkeit von Sicherheitsdeutungen und -praktiken durch den hier gewählten Forschungsansatz aufzuzeigen.

Die Relationalität und Differenzialität von Sicherheit sollte durch die vorangegangenen Ausführungen in diesem Kapitel deutlich geworden sein. Demnach ist die Wahrnehmung von Sicherheit sowohl durch äußere Faktoren (wie den gesellschaftlichen Kontext) als auch durch innere Faktoren (wie die emotionale Verfasstheit) beeinflusst. Zudem verbergen sich hinter dem Begriff »Sicherheit« diverse, mindestens drei verschiedene Dimensionen und weisen damit auf die Bandbreite von Sicherheitsverständnissen hin. Um der Komplexität von Sicherheit gerecht zu werden und die subjektive Deutung dessen zu erfassen, wähle ich anthropologische sowie qualitative Forschungsansätze. Es geht darum, bislang kaum beachtete latente soziale Phänomene zu erkennen, subjektive Bedeutungen zu verstehen und das implizite Wissen der Akteur:innen (in meinem Fall: Geflüchtete und Polizist:innen) in ihrer sozialen Welt zu rekonstruieren (Rosenthal 2018: 18). Nachdem ich nun dargelegt habe, was ich unter Sicherheit verstehe und wie ich die verschiedenen Deutungen von Sicherheit erfassen möchte, lege ich im Folgenden mein Verständnis von Sicherheitspraktiken sowie meine Herangehensweise zur Erfassung dieser dar.

### 2.3 (Un)Sicherheit wird durch Praktiken hergestellt

Um die Handlungsmacht von versicherheitlichten Personengruppen – hier Geflüchteten – zu berücksichtigen, aber genauso auch die Praktiken der Polizist:innen einzubeziehen, lege ich in diesem Kapitel den in dieser Arbeit angewandten praxeologischen Forschungsansatz und mein Verständnis von Praktiken dar. Ich gehe davon aus, dass sowohl Geflüchtete als auch Polizist:innen (täglich) Sicherheitspraktiken anwenden,

um sich selbst und/oder andere in Sicherheit zu bringen oder vor etwas/jemand zu schützen. In diesem Sinne knüpfe ich an den Ansatz der *everyday security studies* (Crawford/Hutchinson 2016) ebenso wie an praxeologische Forschungsansätze (Reckwitz 2016; Buerger/Gadinger 2008) an. Ziel ist es, die (alltäglichen) Sicherheitspraktiken der Polizist:innen und Geflüchteten zu erfassen und ihrer Vielfalt darzustellen.

Der praxistheoretische Ansatz geht von Kultur als soziale Praxis aus. Es handelt sich hierbei nicht bloß um Sprache, sondern um ein »nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89). Das heißt, »kognitive[...] Schemata und diskursive Codes in praktisches Wissen, Können und Tun« umzusetzen (Reckwitz 2003: 289). Der praxistheoretische Ansatz wurde auch in die sicherheitspolitische Forschung übertragen (Daase 2011: 63; Pouliot 2008; Hansen 2006) und bildet die Grundlage der *Paris School* (Balzacq et al. 2017; Bigo 2014). Darin werden Sicherheitspraktiken sowohl von »klassischen« Sicherheitsakteur:innen wie der Polizei oder des Militärs untersucht als auch Widerstände derjenigen, die Zielgruppe von Sicherheitskontrollen sind (ebd.). Die Vertreter:innen der *Paris School* sehen im Insiderwissen der Sicherheitsexpert:innen einen sehr bedeutenden Einfluss auf Diskurse der Versicherheitlichung, der sogar relevanter sei als jener von (politischen) Eliten. Die Sicherheitsakteur:innen tragen, dem Verständnis der *Paris School* mit ihrem Wissen und ihrem Handeln dazu bei, dass Diskurse wirkungsmächtig erscheinen. Zwar kann im Rahmen dieser Forschungsarbeit auf Grundlage der erfassten Empirie nicht die Wirkmacht der polizeilichen Praktiken auf die gesamte Gesellschaft untersucht werden, aber es können die Praktiken, die dahinter liegenden Intentionen und die Wahrnehmung dieser durch Geflüchtete analysiert und diskutiert werden.

Ein umfassendes Verständnis von praxistheoretischen Ansätzen verfolgen Buerger und Gadinger, das ich in meiner Forschung übernehme: »Praxistheoretische Ansätze sollten [...] nicht als Gegensatz zu mentalistischen oder textualistischen Ansätzen gesehen werden, sondern als Versuch, beide Stränge zu verbinden und sie um eine handlungsorientierte Komponente zu ergänzen« (Buerger/Gadinger 2008: 280). Das Forschungsdesign dieser Arbeit ist sowohl an Deutungen der Interviewten interessiert als auch praxeologisch ausgelegt und somit insbesondere an Praktiken und (implizitem) Wissen der interviewten Akteur:innen, aber auch an übergreifenden Diskursen interessiert (Reckwitz 2016: 61–62). Denn Praktiken lassen sich sowohl auf Individuen als »Träger von Praktiken« sowie auf »Strukturen, die sich aus Praktiken konstituieren«, zurückführen (Buerger/Gadinger 2008: 280). Dabei wird keine scharfe Trennung zwischen Diskursen und Praktiken vorgenommen, sondern Diskurse – in diesem Fall vorrangig der Versicherheitlichungsdiskurs (vgl. Kap. 2.1) – auch als »eine spezifische Menge von Praktiken« einbezogen (Buerger/Gadinger 2008: 62). Das bedeutet, dass einerseits allein das Reden über Sicherheit selbst als eine Handlung verstanden wird, die etwa das Verständnis von Sicherheit oder Sicherheitskonzepte formen. Andererseits haben auch Praktiken Auswirkungen auf politische Entscheidungen, so die Annahme. Demnach besteht ein Wechselverhältnis zwischen Diskursen und Praktiken: Diskurse sind nicht nur ein Konglomerat von sprachlichen Phänomenen, sondern auch von Praktiken und formen den Umgang und ein Verständnis von Sicherheit. Es gilt, die Einbettung der Praktiken in die jeweiligen sozialen Kontexte und ihre Relationalität zu berücksichtigen, denn jede Praktik »hat eine Geschichte und einen Kontext, aus denen heraus einzelne Handlungen erst ihre Bedeutung gewinnen« (Eckert 2019: 88). Folglich ist »practice

theory [...] not merely a new theory, but involves substantial shifts in thinking about the world and the nature and purpose of social science« (Buerger/Gadinger 2018: 13).

Anschließend an einen dezentrierten, praxeologischen Ansatz, der die unterschiedlichen Erfahrungen und Praktiken berücksichtigt, die Sicherheitsexpert:innen genauso wie Bürger:innen machen, gehe ich davon aus, dass politische Maßnahmen nicht einfach von Eliten durchgesetzt werden, sondern sie können auch zur Aushandlung zwischen diversen Akteur:innen mit unterschiedlichen Ansichten und Idealen führen (Bevir 2016: 235). Zudem erkennt ein »pragmatischer, praxiszentrierter Ansatz« an, dass es »nicht die eine ›Wahrheit‹ und damit auch nicht den ›richtigen‹ Ansatz für Kritik oder Ethik« gibt (Nyman 2016: 138–139). Beide Annahmen sind ebenso grundlegend für die praxeologische Analysen in dieser Forschungsarbeit: Es sollen die dezentrierten, alltäglichen Praktiken von Individuen erfasst werden, indem ihre Deutungen und Wahrnehmungen im Vordergrund stehen.

Demnach kann auch selbstgeschaffene Sicherheit von nicht-polizeilichen Akteur:innen wie etwa Geflüchteten einbezogen und verstanden werden (Porter 2020: 209). Damit soll nicht nur beleuchtet werden, wie sich Personen in Sicherheit vor etwas bringen, sondern es soll auch um eine gemeinsam geschaffene Sicherheit und damit um einen positiv besetzten Sicherheitsbegriff gehen (Loick 2021: 267). Unter einem positiv besetzten Sicherheitsbegriff verstehen Vertreter:innen des Abolitionismus die Praxis, dass Sicherheit aus der Gemeinschaft heraus entwickelt und durch Empowerment-Prozesse generiert wird (ebd.: 274). Es geht um das füreinander Sorgen und nicht um das Abschotten vor einer Gefahr.

Oft erscheinen solche sozialen Praktiken »im praxeologischen Sinne – seien diese intersubjektiv, interobjektiv oder selbstreferentiell – [...] nie unmittelbar zugänglich« (Reckwitz 2016: 55). Doch erst durch die praxeologische Forschung wird das Implizite beziehungsweise das praktische Wissen erkennbar und expliziert (Eckert 2019: 23), das auch widerständig und subtil sein kann. Aus einer praxeologischen Sicht ist Sicherheit und insbesondere das subjektive Sicherheitsgefühl eine »performative Praxis, die Subjektivierungsprozesse beinhaltet und konstituiert« (Schwell 2018: 127). Das bedeutet, dass Sicherheit immer wieder von Personen hergestellt wird. Ich verstehe Praktiken »als dynamisch und prozessual« (Buerger/Gadinger 2008: 287). Zudem zielt der praxistheoretische Fokus auf Sicherheit darauf ab, in die Analyse materielle Aspekte, die von der Rolle des Körpers bis hin zu Artefakten und Technologien reichen, zu integrieren (Buerger 2017: 132–133). Sicherheit kann, als eine »embodied experience« verstanden werden (Innes 2014: 569).

In dieser Forschungsarbeit konzentriere ich mich auf die Verständnisse und Wissensbestände der Akteur:innen im Feld und erfasse dieses unabhängig von Sicherheitstheorien (Wilkinson 2014: 390). Dies erfordert eine zumindest vorübergehende Lockerung der Theoriebindung (ebd.: 394). Gleichzeitig verstehe ich Praxis und Theorie als stark miteinander verbundene Entitäten, die beide ohne einander nicht existieren können (angelehnt an Buerger/Gadinger 2018: 15).

## Alltägliche Schutz- und Sicherheitspraktiken

Die Praxistheorie verlagert darüber hinaus den Schwerpunkt auf die alltägliche Produktion von Sicherheit. Denn im Alltag sind Individuen mit Verunsicherungen, Gefahren oder Bedrohungen konfrontiert und müssen einen Umgang damit entwickeln.

Das individuelle Erleben von Unsicherheiten ist von Emotionen und Ängsten durchdrungen (Crawford/Hutchinson 2016: 1190), und durch die Konfrontation mit sich verändernden »Anforderungen von Risikobewusstsein und Absicherung« entwickeln sich individuelle »Alltagspraxen« sowie ein individuelles »Erfahrungswissen« (Eisch-Angus/Schwell 2018: 17–18). Hierbei geht es um alltägliche Routinen, Gespräche und Praktiken, in denen Menschen sich ihre eigene Sicherheit oder ihren eigenen Schutz schaffen (Crawford/Hutchinson 2016: 1188). Ich fasse je nach Kontext und je nach Positionalität darunter auch individuelle Schutzpraktiken. Von Schutzpraktiken ist die Rede, wenn konkrete Vorkehrungen getroffen werden, um sich und/oder andere Personen vor einer Bedrohung oder Gefahr zu bewahren und die eigene Unversehrtheit und/oder die der anderen zu erhalten. Dahingegen verstehe ich Sicherheitspraktiken als umfassender, denn sie inkludieren alle Maßnahmen, die dazu dienen, Sicherheit und Ordnung herzustellen – sei es auf repressive oder präventive Weise. Es wird eher auf gesellschaftliche und staatliche Sicherheitsziele abgezielt. Folglich ist es angebracht, von Sicherheitspraktiken zu reden, wenn Polizist:innen Sicherheit gesamtgesellschaftlich herstellen, und von Schutzpraktiken zu sprechen, wenn Geflüchtete sich und/oder Andere vor Bedrohungen schützen.

Es handelt sich bei der »gelebten Erfahrung des Alltags« um eine vielfältige, unterschiedlich konstituierte und artikulierte Erfahrung, die jede Zeit und jeden Raum in besonderer Weise liiert. Sie ist komplex, vielfältig und multidimensional (ebd.: 1190). Unter individuellen Alltagspraktiken, die auf einem persönlichen Erfahrungswissen fußen, sind alltägliche Routinen, Gespräche und Praktiken, in denen Menschen sich ihre eigene Sicherheit oder ihren eigenen Schutz schaffen, gemeint (ebd.: 1188). Es geht um die kleinen, alltäglichen, fast unsichtbaren Praktiken und Routinen, die aufgrund ihrer Normalität kaum wahrgenommen werden. Doch durch die *everyday security studies* werden jene subtilen Normalitäten und Schutzpraktiken aufgedeckt und die Sicherheitsforschung in ihrer staatszentrierten Fokussierung erweitert (ebd.: 1187). Der Begriff der »alltäglichen Sicherheit« umfasst die alltäglichen Erfahrungen und Praktiken, durch die Menschen ihre eigene Sicherheit in ihrem täglichen Leben gewährleisten. Diese Perspektive betont, dass Sicherheit nicht nur durch staatliche oder institutionelle Maßnahmen entsteht, sondern auch durch individuelle und gemeinschaftliche Handlungen und Routinen (ebd.). Dabei wird deutlich, dass der Alltag und die Alltäglichkeit komplex sind, und diese Komplexität im Gesamtdiskurs Berücksichtigung erfahren sollte.

Der machtkritische Ansatz in der Fokussierung auf das Alltägliche, Unsichtbare und Marginalisierte stellt eine Hauptmotivation des Forschungsstrangs der *everyday security studies* dar: »the more we study everyday security, the more we expose the material inequalities, injustices, abuses of power and differential social experiences of security projects, all of which might provide the foundations of emancipation« (Crawford/Hutchinson 2016: 1199). Gerade Personen, die von staatlich garantierter Sicherheit ausgeschlossen sind, vollbringen Sicherheit in ihren habitualisierten, sicherheitsori-

entierten und alltäglichen Praktiken (Laufenberg/Thompson 2021; El-Tayeb/Thompson 2019; Brazzell 2018; Loick 2018; Innes 2014: 569). Aufgrund ihres Ausschlusses von staatlich organisierter Sicherheit definieren sie ihre eigene (Be-)Deutung von Sicherheit und schaffen damit einen Gegendiskurs oder eine Erweiterung der eliten- und staatszentrierten Sicherheitstheorien, in denen sie nicht auftauchen oder zum Schweigen gebracht werden (ebd.). So schaffen sich Migrant:innen und auch Geflüchtete, die von der Schutzfunktion des Staates ausgeschlossen werden oder sich exkludiert sehen, durch andere Körper wie transnationale Netzwerke oder migrantische Gemeinschaften Sicherheit (vgl. Kap. 5.4.2.2; Innes 2014: 571).

»Wenn polizeiliche Praxis und staatliche Straflogiken nicht nur keine Sicherheit besonders für mehrfachmarginalisierte Subjekte bedeuten, sondern konstitutiv auf unserem Ausschluss aus dem liberalen Verständnis von Sicherheit als kolonialer und vergeschlechtlicher Kontinuität beruhen, dann braucht es dekoloniale Konzepte«, schlussfolgern El-Tayeb/Thompson (2019: 326). Mit dekolonialen Konzepten sind hier außer-polizeiliche Konzepte gemeint. Abolitionist:innen schlagen Sicherheits- und Schutzkonzepte außerhalb des staatlichen Rahmens vor und folgen dabei einem sozialen Sicherheitsbegriff – nach dem Motto »soziale Antworten auf soziale Probleme« (Loick 2021: 274–277).

Oggleich die Ergebnisse meiner empirischen Forschung nicht die abolitionistischen Analysen insbesondere in der starken Kritik polizeilicher und staatlicher Praktiken abbilden, lassen sich abolitionistische Konzepte des aufeinander Aufpassens, des füreinander Sorge Tragens und des füreinander Verantwortung Übernehmens (Thompson 2018: 214) in den Praktiken der Geflüchteten wiedererkennen (vgl. Kap. 5.4.2). Sie berichten in den Interviews davon, dass sie sich als marginalisierte Personengruppen insbesondere auf der Flucht zusammengeschlossen haben (vgl. Kap. 5.4.2). Folglich antworten sie auf staatliche Repressionen, die sie in Transitstaaten erfuhren, mit Allianzen und/oder community-basierten Konfliktlösungen (Loick 2021: 272).

Des Weiteren stellen auch Polizist:innen durch ihr alltägliches Handeln Sicherheit her. Gerade in der Praktik des Polizierens lässt sich der performative und alltägliche Charakter von Sicherheitspraktiken erkennen. Polizieren umfasst »das gesamte staatliche, private, von Verbänden und Bürgerinitiativen getragene Handeln, das auf die Erreichung und Erhaltung von ›innerer Sicherheit‹ zielt« (Feldes/Reichertz 2020: 10). Es wird nicht nur als Zwang von oben wahrgenommen, sondern auch mitgetragen und akzeptiert (ebd.: 14). In den Prozess des Polizierens sind Polizist:innen genauso involviert wie Sicherheitsmitarbeiter:innen, um die ›Innere Sicherheit‹ gewährleisten zu können (ebd.: 12). Die Herstellung von ›Innerer Sicherheit‹ ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenhangs lokaler, regionaler und überregionaler Praktiken, die mit dem Begriff des Polizierens angesprochen werden (Feldes/Reichertz 2020; Reichertz 2003). Insofern ist die Produktion von Sicherheit sowie die Praxis des Polizierens nicht nur die Tätigkeit der Polizei (El-Tayeb/Thompson 2019: 322). Es zeigt sich, dass die Polizei auf die Zusammenarbeit mit außerpolizeilichen Akteur:innen angewiesen ist (Sell 2020). Dafür kooperiert sie mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen, baut aber auch auf das gesellschaftliche Vertrauen in sie auf. Innerhalb von Flüchtlingsunterkünften bestehen solche Kooperationen im Sinne des Polizierens zwischen dem Unterkunftspersonal und der Landespolizei (Huke 2021b; vgl. Kap. 2.4.2). Die Praktik des Polizierens wird

dort auch von Aufsichtspersonen wie etwa Sozialarbeiter:innen oder Mitarbeiter:innen eines (privaten) Sicherheitsdienstes ausgeübt (Huke 2021b; Goebel 2021: 249). Dennoch unterscheidet sich die Polizei von den anderen Akteur:innen in ihrer Art und Weise zu polizieren und in ihrem Wirkungsraum (vgl. Kap. 2.4.1).

Durch eine praxeologische Ausrichtung sollen zusätzlich zu den Sicherheitsdeutungen auch Sicherheitspraktiken der Akteur:innen erfasst werden. Dadurch kann das latente Wissen, das den Praktiken zugrunde liegt, expliziert werden, aber auch die Alltäglichkeit und Performativität von Sicherheitspraktiken erkannt werden. Insbesondere angesichts dessen, dass Polizist:innen und Geflüchtete sehr unterschiedliche Rollen und Positionalitäten in der Gesellschaft sowie im Versicherheitlichungsdiskurs einnehmen, können durch den praxeologischen Forschungszugang ihre zum Teil eher subtilen Handlungen (wie das füreinander Sorgen oder das Polizieren) erkannt und eingeordnet werden, wie ich in diesem Kapitel argumentiert habe.

Im Anschluss an die Prämisse, dass Sicherheitsdeutungen sowie -praktiken als perspektiven- und kontextabhängig zu verstehen und zu erfassen sind, werden im Folgenden die zwei zentralen Akteursgruppen dieser Forschung in ihrer Positionalität und ihrer Handlungsfähigkeit dargestellt. Im Folgenden wird die Aufgabe der Polizei in Deutschland, ihre gesellschaftliche Verortung, ihr Selbstverständnis und ihre kommunikativen, präventiven sowie praktischen Akte erläutert. Zudem werden Geflüchtete in Deutschland in ihrer Positionalität und in ihrer Handlungsmacht beschrieben. Ferner werden zwei Elemente dargestellt, die ihr Leben in Deutschland prägen: das Ausgesetzt-Sein gegenüber dem Asylsystem und das Leben in Flüchtlingsunterkünften.

## 2.4 Zentrale Akteur:innen: Polizist:innen und Geflüchtete

Im Zentrum dieser Arbeit stehen die beiden Akteursgruppen: Polizist:innen und Geflüchtete. Sie treffen immer wieder aufeinander, stellen zentrale Akteur:innen im Versicherheitlichungsdiskurs von Flucht und Migration dar und werden deswegen in diesem Kapitel in ihren Rollen, die sie im gesellschaftlichen Gefüge innehaben, beschrieben. Vor dem Hintergrund der theoretischen Perspektive können ihre Sicherheitsdeutungen und -praktiken verstanden werden. Folglich bildet dieses Kapitel die Grundlage und den Rahmen für die in Kapitel 4 und 5 anschließende Analyse sowie Diskussion des empirischen Materials. Die Hintergrundinformationen zur Polizei, zu Geflüchteten und zur Organisation von Flüchtlingsunterkünften, basierend auf dem bisherigen Forschungsstand, helfen also, um die Sicherheitsdeutungen und -praktiken der interviewten Polizist:innen und Geflüchteten einzuordnen.

Während die Polizei in einer versicherheitlichten Gesellschaft wie der deutschen Sicherheitsstrukturen schafft, für ›soziale Ordnung‹ sorgt und dabei auch differenziell vorgeht, sind Geflüchtete den staatlichen Strukturen ausgesetzt. Sie widersetzen sich ihnen aber auch, indem sie zum Beispiel Staatsgrenzen überqueren, um sich Schutz zu suchen und Asyl zu beantragen. Polizist:innen verfügen als Repräsentant:innen und Exekutive des deutschen Staates über eine Deutungshoheit, der ihren Handlungen zugrunde liegt und damit auch die Begegnungen mit Geflüchteten prägt. Geflüchtete sehen sich hingegen aufgrund ihrer prekären Aufenthaltssituation meist gezwungen, sich den staat-

lichen Anordnungen zu fügen. Zudem werden sie als ›Veränderte‹ adressiert, etikettiert und kriminalisiert, verfügen aber auch über eine Handlungs- und Widerstandsfähigkeit. Während die Polizei eine Institution darstellt, handelt es sich bei Geflüchteten um eine heterogene Personengruppe, die zwar ähnliche Erfahrungen teilt – wie die Flucht vor Gefahr – und von der gemeinsamen Hoffnung auf Sicherheit geprägt ist.

Flüchtlingsunterkünfte stellen sowohl für Polizist:innen als auch für Geflüchtete zentrale Orte dar und nehmen Einfluss auf ihre Sicherheitsdeutungen und -praktiken. Sie sind stark polizierte Orte, dienen dem Management des Ankommens und Unterbringens von Geflüchteten, und es kommt dort zu Begegnungen zwischen Polizist:innen und Geflüchteten. Sie können als Orte konzentrierter Unsicherheit interpretiert werden und fungieren als fest integrierte Instanzen des deutschen Asylsystems.

Auf dieser Grundlage wird im Folgenden nun zunächst der Fokus auf die Polizei, ihr Deuten und Handeln gelegt, um anschließend die Perspektive und Handlungsweisen der Geflüchteten sowie die Instanzen der Flüchtlingsunterkünfte theoretisch zu rahmen.

### 2.4.1 Polizei und Polizist:innen

Der polizeiliche Blick auf (Un-)Sicherheit im Allgemeinen und im Zusammenhang mit Fluchtmigration wird unter Berücksichtigung des Forschungsstands der *Police Studies* im Folgenden skizziert. Die entwickelte theoretische Perspektive und die aktuellen Erkenntnisse der Polizeiforschung prägen die Analyse des empirischen Materials. Diese Perspektive bietet einen analytischen Rahmen, um die Rolle und das Handeln der Polizei im Kontext des Versicherheitlichungsdiskurses bezüglich Flucht und Migration zu untersuchen. Ich beziehe mich dabei hauptsächlich auf Literatur aus der kritischen Polizeiforschung und verweise immer wieder auf empirische Untersuchungen, um meine Thesen zu belegen. Eingangs beschreibe ich die Funktion der Polizei in Deutschland unter Berücksichtigung der Rechtslage, ihr Selbstverständnis und die Wahrnehmung innerhalb der deutschen Gesellschaft. Davon ausgehend, dass die Polizei in einer versicherheitlichten Gesellschaft Sicherheitsstrukturen schafft und dabei auch differenziell vorgeht, beschreibe ich ihr Wissen und Handeln, was in zahlreichen empirischen Polizeistudien aufgezeigt wurde. In der Auslegung der Gesetze und der Umsetzung des Strafverfolgungszwangs (§ 163 StPO) in die Praxis hat die Polizei einen Ermessensspielraum, ist aber an die juristischen Regelungen gebunden und muss immer die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in die Grundrechte abwägen. Des Weiteren verfügt sie über eine Deutungshoheit, die sich auch in ihrem alltäglichen Handeln abzeichnet. Darauf gehe ich im Allgemeinen ein, erläutere aber auch, wie sich diese Handlungsweise gegenüber Migrant:innen laut dem Forschungsstand äußert. Dass sich der polizeiliche Handlungsspielraum seit den 1980er Jahren mit der präventiven Wende ausgeweitet hat, argumentiere ich ebenso, und zeige auf, wie sich diese ›neue‹ Ausrichtung der Polizeiarbeit mit der Ausweitung eines bürgerlichen Sicherheitsbedürfnisses verknüpfen lässt. Zum Abschluss des Kapitels blicke ich auf Begegnungen zwischen Polizist:innen und Geflüchteten und lege dabei die Machtasymmetrie zwischen beiden Akteursgruppen dar.

Insgesamt dient dieses Kapitel dazu, die Polizei als bedeutende Sicherheitsexpertin zu begreifen und von dort ausgehend ihre Sicherheitsdeutungen und -praktiken zu verstehen. Die Hintergrundinformationen zur Polizei und dem bisherigen Forschungs-

stand helfen also, um die Sicherheitsdeutungen und -praktiken der interviewten Polizist:innen einzuordnen. Folglich, so die Annahme in dieser Forschungsarbeit, lassen sich aus den alltäglichen (Polizei-)Handlungen Sicherheitsdeutungen sowie ein implizites Sicherheitswissen erkennen, das sich in Praktiken abbildet (vgl. Kap. 2.3). Die Grundlage für die Deutung von Sicherheit und Unsicherheit stellt das polizeiliche Erfahrungswissen dar, das sich aus historischen, institutionellen Weitererzählungen bildet, aber auch durch individuelle Vorerfahrungen geprägt ist.

Für die Polizei bedeutet Sicherheit vor allem Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme (Haus et al. 2024). Sie ist die zentrale, staatliche Sicherheitsakteurin, die für die Sicherheit aller Menschen im staatlich-nationalen Territorium sorgen soll und ist somit an der Herstellung von Sicherheit beteiligt (Westermeier/Carl 2018:15; Bigo 2002). Sicherheit und Ordnung bilden den Kern ihres Handelns. Neben der Strafverfolgung (Ermittlungs- und Anzeigepflicht) bildet die Gefahrenabwehr ein wichtiges Element der polizeilichen Aufgaben (Feldes/Reichertz 2020: 15; Scheffer 2017; Frevel/Groß 2008: 84). Dabei ist die Polizei dem Staat als Trägerin des Gewaltmonopols und Hüterin einer einheitlichen Rechtsordnung sowie der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle rechenschaftspflichtig (Kugelman 2019). Entscheidungen im Polizeialltag werden einerseits durch rechtliche Normen, politische Vorgaben und Anweisungen der Polizeiführung strukturell beeinflusst. Andererseits trifft die Polizei situativ und auf Basis ihres Erfahrungswissens Entscheidungen, indem sie festlegt, was oder wer als Gefahr für die öffentliche Sicherheit angesehen wird (Kretschmann/Legnaro 2024: 3). Insofern ist sie daran beteiligt, Sicherheitsdiskurse mitzuprägen und Personen sowie Orte zu labeln und/oder zu kriminalisieren (vgl. Kap. 2.1.1).

## Die Polizei in Deutschland: ihre Rechte und Pflichten

In Deutschland operiert die Polizei als staatliche Exekutive, um einerseits die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und andererseits Gefahren im Bereich der inneren Sicherheit abzuwehren (PolG §1 Abs. 1). Dabei interveniert sie, sofern es bereits zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist, darf aber auch präventiv, vorausgreifende Maßnahmen anwenden, um potenzielle Gefahren abzuwenden, die die »Innere Sicherheit« gefährden könnten. Sie handelt also reaktiv sowie präventiv, um Angst, Unsicherheiten und Gefahren vorzubeugen (Häfele et al. 2017; Scheffer 2017; Pütter 2000). Darüber hinaus muss die Polizei gegebenenfalls repressive Mittel einsetzen, ist jedoch – wie alle staatliche Gewalt – an die Achtung der Menschenwürde gebunden, was sie in ihrer Tätigkeit stets bedenken muss (Trappe 2017). Die Praktiken der Polizeigewalt werden dadurch legitimiert, dass sie der allgemeinen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung diene, von der alle profitieren (Neocleous 2011: 200).

Dementsprechend steht die Produktion von Sicherheit im Zentrum der polizeilichen Aufgaben, während die Achtung der Menschenwürde das grundlegende normative Prinzip allen staatlichen Handelns darstellt, insbesondere als Quelle der Menschen- und Grundrechte (Möllers/Lemke 2019; Glaesner 2016: 57–58). Sie hat qua Gesetz einen Gleichbehandlungsauftrag. Zudem ist die »Menschenrechtsachtung beziehungsweise Menschenrechtsgewährleistung [...] ein grundlegender gesetzlicher Auftrag [...], der an die [...] Polizei gerichtet ist« (Behr 2019b: 383). In ihrer täglichen Arbeit ist die Polizei herausgefordert, die »Innere[...] Sicherheit« und »Menschenwürde« gleich stark

zu respektieren und umzusetzen (Terizakis et al. 2020). Als Träger des staatlichen Gewaltmonopols muss sie ihrem Auftraggeber, dem Staat und dessen Rechtsordnung, Rechenschaft leisten und ist dessen Kontrolle unterworfen (Haus et al. 2024; Kugelmann 2019). Folglich ist »die Herstellung und Gewährleistung einer so verstandenen inneren Sicherheit [...] höchst voraussetzungsvoll« (Sell 2020: 37–38). Auch gegenüber der Öffentlichkeit ist sie stets der Frage ausgesetzt, ob ihr Eingreifen verhältnismäßig ist und welche Konsequenzen ihr Handeln hat. So muss die Polizei sich die Frage stellen, inwiefern sie selbst zur Produktion von Unsicherheit oder Angst beiträgt (Keitzel/Belina 2022; Thompson 2021; Pichl 2018). Diese ambivalente Komplementarität der Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde und der Grundrechte, die sich in der Polizei als Institution und ihrem Handeln widerspiegelt, führt immer wieder zu konfliktreichen Situationen.

Zwar setzt sich die Polizei aus zahlreichen Individuen zusammen (Miko-Schefzig 2021: 120)<sup>7</sup>. Dennoch besteht eine institutionelle Logik und sozio-kulturelle Ordnung, die sich in der Ausbildung als auch unter Kolleg:innen tradiert. Allein durch die berufliche Sozialisation werden Werte, Normen und Verhaltensweisen eingeführt, etablieren sich und setzen sich fort (Möllers 2017: 329). Zugleich konstituiert sich eine *Cop Culture* innerhalb der Institution und des Kollegiums (Behr 2000). Damit ist das Zusammenwirken spezifischer Normen, Werte, Einstellungen und Verhaltensweisen gemeint, die innerhalb von Polizeiorganisationen vorherrschen. Sie wirkt nach innen im gemeinsamen Handeln mit Kolleg:innen und nach außen durch das polizeiliche Auftreten oder in der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit Kolleg:innen ist ein »absoluter Verlass aufeinander bis zum Grad des Sich-blind-Anvertrauens« grundlegend für ihre Arbeit (Möllers 2017: 330). Deutlich gewaltvoller ordnet Vitale die Polizei in ihren Handlungen und ihrem Selbstbild ein: »They ›think of themselves as soldiers‹ and don't take always in consideration that they should guard the public safety« (Vitale 2017: 3).

Ein weiteres grundlegendes Element der deutschen Polizei ist ihr Selbstverständnis als ›Freund und Helfer‹. Dieses hat sich über die Jahrzehnte hinweg als zentrales Element ihrer öffentlichen Selbstdarstellung etabliert und bleibt ein wichtiger Bestandteil der Identität der Polizei. Sie versteht sich »als eine der besten und zugleich demokratischsten [Polizei] der Welt« (Derin/Singelnstein 2022: 11). Durch diese Selbstdarstellung möchte sie vermitteln, bürger:innennah zu agieren, sich eben für die Sicherheit und Ordnung im Sinne der bürgerlichen Bedürfnisse einzusetzen. Die Bevölkerung wendet sich an sie, sofern es um »die Regelung sozialer Konflikte und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung« geht (Loick 2018: 9). Dass die Polizei zur Hilfe gerufen wird, setzt ein Vertrauen in sie durch die Bürger:innen voraus.

Dass das Vertrauen durch die Bevölkerung Deutschlands gegenüber der deutschen Polizei genauso wie in den Vorjahren ungebrochen hoch ist, zeigte zuletzt die Studie des Forsa-Instituts aus dem Jahr 2024. Darin gaben 81 Prozent der Befragten an, ein großes Vertrauen in die Polizei zu haben (Wolf-Doettinchem 2024). Laut der Umfrage

7 Diese individuellen Charaktere können besonders durch qualitative Ansätze erfasst und herausgearbeitet werden, wie es in dieser Forschungsarbeit erfolgt. Hilfreich ist dafür der relationale Machtbegriff (Miko-Schefzig 2021: 120).

»Standard Eurobarometer« aus dem Frühjahr 2023, die zwei Mal jährlich von der Europäischen Kommission durchgeführt wird, gaben etwa 77 Prozent der Deutschen an, der Polizei zu vertrauen. Zugleich äußerten rund 21 Prozent ihr Misstrauen gegenüber der Polizei. Dieser Wert stellt im betrachteten Zeitraum einen Tiefpunkt dar, denn beispielsweise im Sommer 2020 gaben 85 Prozent der Befragten an, der deutschen Polizei zu vertrauen. Folglich ist zwar das Vertrauen in die Polizei im Vergleich zu anderen Institutionen in Deutschland hoch, es lässt sich allerdings erkennen, dass das Vertrauen in sie über die letzten Jahre abnahm. So gab im Eurobarometer der Europäischen Kommission vom Frühjahr 2023 jede:r Fünfte an, eher kein Vertrauen in die Polizei zu haben. Dieser Umstand kann bei einer Institution, die das Gewaltmonopol innehat und den Staat repräsentiert als besorgniserregend bewertet werden (Derin/Singelstein 2022: 63).

Nach der Britischen Kriminalitätsstudie (British Crime Survey) haben Menschen, die kürzlich keinen Kontakt zur Polizei hatten, eine positivere Einstellung gegenüber der Polizei als diejenigen, die Kontakt hatten. Letztere Personengruppen zeigten insgesamt eine eher negative Haltung gegenüber der Polizei (Skogan 2006: 105). Einen derzeitigen anwachsenden Vertrauensverlust in die Institution ist auch insbesondere unter häufig polizierten beziehungsweise kriminalisierten Personen zu vermerken (u.a. Abdul-Rahman et al. 2020). Als Ursachen dafür werden unter anderem Gewaltanwendung durch die Polizei angegeben, die nochmals verstärkt wird durch diskriminierendes Polizeihandeln gegenüber *People of Colour* (ebd.). Dass aber Vertrauen in die Polizei auch von neuzugewanderten Personen für ihre (erfolgreiche) Arbeit notwendig ist, bestätigen interviewte Polizist:innen im Rahmen dieser Forschungsarbeit (vgl. Kap. 4.3). Zudem haben sich die beiden untersuchten Polizeidirektionen in Niedersachsen Strategien und Praktiken überlegt, ein Vertrauensverhältnis zu Geflüchteten aufzubauen, die meist aus Staaten kommen, in denen autoritäre oder korrupte Polizeien existieren (vgl. ebd.). Dadurch zeigt sich, wie wichtig das Vertrauen in die Polizei für ihr Funktionieren ist. Es lässt sich also aus dem Aufgabenprofil der Polizei eine äußerst verantwortungsvolle Rolle entnehmen, die so ohne Unterstützung aus der Gesellschaft nicht funktionieren kann. Die Beziehung zwischen Polizei und Gesellschaft sowie die Wahrung der Menschenrechte sind von zentraler Bedeutung für die Effektivität und Akzeptanz ihrer Arbeit. Sie interveniert aber auch immerzu in die Gesellschaft hinein, indem sie die soziale und öffentliche Ordnung aufrechterhalten will, mit der Argumentation, nur so Sicherheit gewährleisten und die gesetzliche Ordnung wahren zu können. Im folgenden Abschnitt werden die Bedeutungen von der ›guten Ordnung‹ sowie ihre Fallstricke zur Bewahrung dieser diskutiert.

### **Polizei als Produzentin und Bewahrerin der herrschenden ›sozialen Ordnung‹**

Diese Beteiligung und auch Wirkung an gesellschaftlichen Diskursen sollte keinesfalls unterschätzt werden – gerade vor dem Hintergrund zunehmender Versicherheitlichung und Ausweitung polizeilicher Handlungsspielräume. Je mehr Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten der Polizei gewährt werden, desto weniger Widerstandsmöglichkeiten wird dem ›polizeilichen Gegenüber‹ zugesprochen. Dementsprechend kann die These formuliert werden, dass sich die polizeilichen Sicherheitsdeutungen in den polizeilichen Praktiken widerspiegeln und aufgrund der polizeilichen Deutungshoheit die sogenannte ›soziale und öffentliche Ordnung‹ hervorbringen und aufrechterhalten. Damit geht ein differenzielles Polizieren einher, das Auswirkungen auf die Sicherheitswahr-

nehmung der häufig polizierten Personen hat. Folglich sind die polizeilichen Praktiken zur Aufrechterhaltung der ›sozialen Ordnung‹ elementar für die Sicherheitsdeutungen und -praktiken von Polizist:innen und den Polizierten – im Fall dieser Forschungsarbeit – den Geflüchteten.

Die Polizei setzt sich für die Herstellung der bürgerlichen Sicherheit und Ordnung ein, womit die Absicherung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Durchsetzung der ›sozialen Ordnung‹ verbunden ist (Derin/Singelstein 2022: 49; Neocleous 2011: 201). Das zeigt sich darin, dass die Polizei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ahndet und damit die (soziale) Kontrolle vornimmt. Die selektive Durchsetzung der Gesetze im Sinne des polizeilichen Auftrags ist juristisch legitimiert (Scherr 2010: 24–26). Dabei wird eine dualistische Denkweise deutlich, die dem polizeilichen Handeln zugrunde liegt, um die Ordnung aufrechtzuerhalten: Es wird zwischen ›gut‹ und ›böse‹, zwischen ›störenden‹ und ›nicht-störenden‹ Individuen, zwischen ›Sicherheit-gefährdend‹ und ›nicht gefährlichen‹ Subjekten unterschieden. Durch ihr Handeln will die Polizei Sicherheitsstrukturen schaffen. Insofern handelt sie differenziell, stigmatisierend und kategorisierend, wie zahlreiche Forschungen zeigen (Müller/Wittlif 2023; Espin-Grau/Klaus 2022; Wa Baile 2019). Somit ist der Polizeiblick immer ein gefilterter und auf Gefahren ausgerichteter Blick, der sich in Praktiken des Kontrollierens und Polizierens widerspiegelt (Bigo 2014: 215). Damit strukturiert die Polizei staatlich registrierte Freund-Feind-Codes oder Klassenbeziehungen auf bestimmte Weise im lokalen sozialen Raum (Fassin 2018: 135–136). Sie schützt die sozialräumlich codierten ›Freunde‹ vor den ›Feinden‹ der Gesellschaft.

Durch die Verdrängung der ›Anderen‹ oder der ›Störenden‹ aus dem öffentlichen Raum reproduziert Polizei in ihrem Handeln die sogenannte ›gute oder öffentliche Ordnung‹ (Keitzel 2024: 92) und trägt zur Verstetigung der Dualismen bei. In der Konsequenz reproduziert und verstetigt die Polizei durch ihr Handeln und ihr Narrativ im öffentlichen Raum »[b]estehende Bilder von Normalität, Abweichung und den Grenzen zu dulden-der Andersartigkeit« (Derin/Singelstein 2022: 72). Das kann sich allein durch alltägliche Praktiken wie Personenkontrollen im öffentlichen Raum abzeichnen. Genau jenes machtvollere Wechselverhältnis zwischen den herrschenden Bedingungen und der Polizei ist besonders prägend für die Perpetuierung gesellschaftlicher Macht- und Ausschlussverhältnisse sowie für das vorherrschende Verständnis der ›guten Ordnung‹. Diese Ordnung besteht nicht einfach, sondern ist ein umkämpftes Feld, in dem um Rechte, Zugehörigkeiten und Normen gerungen wird, aus dem aber auch ständig Personen(gruppen) exkludiert werden (Keitzel 2024: 53).

Bestimmte Verhaltensweisen, wie etwa das Konsumieren von Drogen, Autorasen oder Betteln im öffentlichen Raum, oder stigmatisierte Personengruppen werden als störend oder unangenehm markiert (Schartau et al. 2018: 8). Diese Polizeipraxis geht auch mit rassistischen Kontrollen einher: In der Afrozensus-Umfrage<sup>8</sup> gaben 85 Prozent

8 Afrozensus ist eine umfassende Untersuchung der Lebensumstände von Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen in Deutschland. In dem Bericht wird ausführlich dargestellt, wie diese statistisch kaum erfasste Gruppe von Menschen ihr Leben in Deutschland beurteilt und welche Erwartungen sie an die Politik und Gesellschaft haben. Auf diese Weise wird einer der jüngsten

der Befragten an, Diskriminierungserfahrungen in Bezug auf ihre Hautfarbe im Polizeikontakt gemacht zu haben (Aikins et al. 2021). Die Kriminalisierung findet intersektional statt. Neben rassifizierten Personengruppen werden auch verarmte Personengruppen kriminalisiert (Scherr 2010: 23; Wacquant 2008: 41). Die Kriminalitätsfurcht genügt, um diese *social incivilities* zu polizieren, zu kontrollieren und schlussendlich zu verdrängen, um unter Beweis zu stellen, dass es nicht an sozialer Kontrolle mangelt (Feldes et al. 2020: 166). Jene Verdrängungs- und Kontrollmaßnahmen werden damit gerechtfertigt, um die ›gute Ordnung‹ zu erhalten oder wieder zu schaffen (Keitzel 2024: 53; Thurn 2020; Hecker 2019: 70). Den polizeilichen Kontroll- und Verdrängungspraktiken liegt die Annahme zugrunde, dass solche »Unordnungserscheinungen« Anzeichen oder Auswirkungen »von fehlender sozialer Kontrolle und von Kriminalität« seien (Schartau et al. 2018: 8) und damit auch ein Gefahrenrisiko bergen. Auf diese Weise soll auch die Sicherheit im öffentlichen Raum gewährleistet werden. Missachtet werden dabei allerdings die Sicherheitsbedürfnissen der häufig polizierten Personen. Zugleich werden auch sogenannte physische *incivilities* durch die Polizei kontrolliert, worunter etwa heruntergekommene, vermüllte Gegenden, verlassene Wohngebäude oder auch Graffiti zu verstehen sind (Lüdemann/Peter 2007).

Indem die Polizei soziale Probleme selbst herstellt, weil sie diese als solche benennt, ist die Polizei auch an ihrer Konstituierung beteiligt (sh. *doing social problems* nach Groenemeyer 2010). Sie bestimmt, was als kriminell, abweichend oder gefährdend gilt. Damit verfügt sie über eine weitreichende Definitionsmacht, bei der es sich um eine »sozial vorstrukturierte Chance [handelt], eine Situation für andere verbindlich zu definieren« (Feest/Blankenburg 1972: 19). Dies ist ein strukturelles Kennzeichen aller Polizeien weltweit (Loick 2018: 18). Grundlage dieser Definitionsmacht ist das Etikettieren oder *Labeln* von Kriminalität (vgl. Kap. 2.1.1). Es zeigt sich an den polizeilichen Handlungen, um Ordnung und Recht zu wahren, dass die Polizei auch gesellschaftliche Moralvorstellungen in der Bevölkerung verwirklichen möchte (Dangelmaier 2021: 364; Hunold 2015: 10). Folglich ist polizeiliches Intervenieren »Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse« (Künkel 2018: 252).

Die Vorstellung von der ›sozialen Ordnung‹ ist vor dem Hintergrund historisch gewachsener Gesellschaftsvorstellungen zu verstehen, die auch sehr gewaltvoll durchgesetzt wurden. Dementsprechend hatte die differenzielle Polizeilogik schon im Nationalsozialismus bestand, als die Polizei unter anderem an Deportationen und Kriegsverbrechen beteiligt war (Derin/Singelnstein 2022: 43). Aufgrund der mangelhaften Entnazifizierung der Sicherheitsbehörden (Melter 2017: 590; Frevel/Groß 2008: 69) setzte sich diese Polizeilogik und das ›Wissen‹ allein durch die personelle Besetzung, aber auch in Form von »Arbeitsweisen, Vorstellungen und kriminologischen Konzepten der nationalsozialistischen Polizeiarbeit« (Derin/Singelnstein 2022: 43) (etwa Kriminalisierung von Sinti:zze und Rom:nja; (End 2019)) fort. Es prägt aber auch das polizeiliche Handeln durch das Fortbestehen von Gesetzen (Weinhauer 2021; Hunold/Wegner 2020; Dankwa/Amman 2019; Melter 2017). Demnach sind »Racial Profiling und rassifizierende staatliche Sicherheitsregime in ihrer historischen Kontinuität zu betrachten«, um die Polizei unter

---

Bevölkerungsgruppen in Deutschland schließlich als Gruppe wahrgenommen, die eine verbesserte Interessenvertretung erfordert.

Berücksichtigung ihrer historischen Brüche verstehen, sie untersuchen und kritisieren zu können (El-Tayeb/Thompson 2019: 315). Zudem lässt sich erkennen, dass sich die Logik des Polizierens des ›Fremden‹ auf die eigene Gesellschaft übertragen hat. Die Historie der Polizei ist mit Beginn der frühmodernen Staaten eine »der Registrierung, Kontrolle und Ausweisung von internen und externen ›Fremden‹« (Jain 2019: 44). Zudem zeigt die Entstehungsgeschichte der Polizei, dass es sich bei der Institution um »keine naturgegebene oder unveränderbare Institution« handelt (Loick 2018: 12). Sie ist stets eingebettet in den gesellschaftlichen Kontext und gelenkt von den Regierenden (ebd.). Oftmals erscheint die Polizei selbst als Bezugspunkt für die Anzeichen von Angst und Schrecken (ebd.). Beispielhaft für diese Wahrnehmung können etwa die Debatten um die Frage, ob Polizei ein Rassismus- und Rechtsextremismusproblem hat (Fink/Kretschmann 2022), oder aber diverse eskalierende Gewaltanwendungen der Polizei angeführt werden (Haus et al. 2024; Singelstein/Abdul-Rahman 2023; Hunold/Singelstein 2022; Loick 2018). Vor diesem Hintergrund und dem Umstand steigender und sehr unterschiedlich ausfallender Sicherheitsbedürfnisse in einer fragmentierten Gesellschaft ist sowohl die Forschung als auch die Polizei aufgefordert, sich »intensiver mit nicht intendierten (Neben-)Wirkungen sicherheitsbehördlichen Handelns auseinandersetzen« (Mensing 2023).

El-Tayeb und Thompson schlussfolgern mit Blick auf (vergangene sowie bestehende) Rassifizierungsprozesse durch europäische Sicherheitsbehörden: »Die ›Wahrung der öffentlichen Sicherheit‹ bedeutete [...] auch immer die gezielte Kontrolle bestimmter Bevölkerungsgruppen, die als kollektiv gefährlich, da von der Norm abweichend betrachtet wurden« (El-Tayeb/Thompson 2019: 313). Daraus lässt sich eine »soziale Selektivität« ableiten (Cremer-Schäfer/Steiner 2014). Die soziale Selektivität staatlicher Kontrollen führt dazu, dass gesellschaftlich marginalisierte und rassifizierte Gruppen gezielt adressiert und kriminalisiert werden (Keitzel/Belina 2022; Armenta/Alvarez 2017; Schäfer/Steinert 2014; Krasmann 2009). Diese Erkenntnis führt dazu, dass kritische Polizeiforscher:innen sowie Vertreter:innen der Rassismusforschung das Konzept der »öffentlichen Sicherheit« als ein rassistisches Konzept verstehen, in dem sich auf diskursiv legitimierte und historisch perpetuierte Wissen berufen wird (Derin/Winkler 2021; El-Tayeb/Thompson 2019: 313).

Rassismuskritische Studien zeigen, dass Betroffene von differenziellen Polizeikontrollen Umgangsweisen damit entwickelt haben (Thompson 2018: 200), denn auch sie verfügen über eine Handlungsmacht (u. a. Schmitz 2022; Triandafyllidou/Spencer 2020). Zu dieser Personengruppe gehören Menschen, die von *Social* und *Racial Profiling* betroffen sind, darunter auch Geflüchtete. Auf Basis ihrer Erfahrungen entwickeln Betroffene von stigmatisierenden Polizeikontrollen oder von Polizeigewalt subtile Praktiken sowie präventive Handlungs- und Schutzmuster, um sich in Sicherheit zu bringen (Thompson 2018: 211). Betroffene berichten, dass sie sich unauffällig beziehungsweise angepasst kleiden, zu bestimmten Uhrzeiten das Haus nicht mehr verlassen oder bestimmte Plätze, die von Kontrollen frequentiert sind, meiden würden (weitere Praktiken: vgl. Kap. 5.4.2; 4.3.1; Wa Baile et al. 2019; Hüttermann 2017).

Die Herstellung der ›sozialen Ordnung‹ spiegelt sich nicht nur in der Interaktion mit dem ›polizeilichen Gegenüber‹, sondern auch in der Kommunikation dessen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit – sei es durch Stellungnahmen, Blaulichtmeldungen oder Polizeiliche Kriminalstatistiken (Derin/Singelstein 2022: 53). Auch im kommunalen Kontext

wirkt die Polizei an der öffentlichen Debatte mit – das lässt sich zumindest für die beiden niedersächsischen Polizeidirektionen dieser Forschungsarbeit sagen – sei es in der Lokalzeitung durch Interviews zur Sicherheitslage (NWZ 29.01.2016), durch das Abdrucken von Polizeimeldungen (PolM OS, 05.03.2019; PolM BS, 02.03.2018) oder durch die Teilnahme an öffentlichen Debatten (vgl. Kap. 5.4.1.1; 5.4.1.2; Küch 2016). So legt es die Polizei in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf an, aufklärend nach außen zu wirken: Ziel der Pressarbeit ist es in erster Linie, der Öffentlichkeit ein »glaubwürdiges Bild der Institution Polizei« zu vermitteln (Schäfer 2002: 56). Damit prägt die Polizei in ihrem jeweils lokalen Kontext den Diskurs mit (Haus et al. 2024), im Fall meiner Forschung über Sicherheit und Fluchtmigration, indem sie ihre Wissensbestände nach außen kommuniziert.

Der Polizei und ihrer Interpretation kommt häufig ein »Erzählmonopol« zu (Bielejewski 2023: 134). Dies liegt daran, dass die Polizei oft die erste offizielle Akteurin ist, die auf eine Konfliktsituation reagiert. Dadurch sind die Polizeikräfte in der Lage, eine »konstitutive Ordnung der Ereignisse« festzulegen, die als Maßstab für das Verhalten Dritter dient und in institutionellen Kontexten als »Tatsache« anerkannt wird (ebd.). In diesem Sinne ist die Polizei nicht nur ausführende Instanz, sondern auch an der Mitgestaltung von Sicherheitsdiskursen beteiligt und markiert Personen, Gruppen und Orte als nah oder fern von der Rechtsordnung (Singelstein/Kunz 2021: 202–210; Kretschmann 2019: 4; siehe auch *Labeling Approach* in Sack 2014). Zudem wird die Deutungsmacht der Polizei gelegentlich öffentlichkeitswirksam genutzt (Sabel/Karadeniz 2022: 498; Rinn/Wehrheim 2021: 256–257; Hall et al. 1978: 57–60).

Empirischen Untersuchungen zufolge wird in der polizeilichen Berichterstattung (etwa in Blaulichtmeldungen) mehr über nicht-deutsche Täter:innen als über deutsche Täter:innen berichtet (Schäfer 2002: 64). Jene Berichterstattung und damit auch Hervorbringung polizeilichen Wissens deuten auf eine Stigmatisierung von nicht-deutschen Personengruppen und eine Verzerrung der Kriminalstatistik hin (ebd.). Da jenes Wissen sowohl handlungsleitend für polizeiliche Entscheidungen (im Alltag) als auch für politische Beschlüsse ist, wird einmal mehr deutlich, welche Auswirkungen polizeilich hervorgebrachtes Wissen haben kann. Demnach dient dieses konstruierte und selbst hervorgebrachte Wissen der Polizei nicht nur für interne Abläufe, sondern auch als Legitimierung für Interventionen.

Somit verfügt die Polizei über einen starken Einfluss auf die Gesellschaft und die dort vorherrschende Stimmung im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen, Kriminalitätsgeschehen oder Ängsten. Sie kann einerseits Wissen auch zur »Entdramatisierung« nutzen (Behr 2007: 117), »vor allem dann, wenn [die Bürger:innen ausgelöst durch Moralpaniken] zu polizeilich ungeliebten Kontrolltätigkeiten im Bereich kleiner Ordnungsstörungen aufrufen« (Künkel 2018: 253). Andererseits kann sie auch Panik und Unsicherheit durch ihre Außenwirkung verbreiten. Insofern muss sich die Polizei stets ihrer Rolle bewusst sein, dass ihre dominanten Erzählungen, was als Gefahr und Unsicherheit gilt, von diversen Akteur:innen aufgegriffen wird (Miko-Schefzig 2021: 123).

Die polizeilichen Handlungen basieren auf ihrem selbst hervorgebrachten und konstruierten Erfahrungswissen und stellen zugleich *die* Grundlage und Voraussetzung für polizeiliche Arbeit dar. Jenes Erfahrungswissen konstituiert sich mit der Zeit, sodass die Polizist:innen für sich vereinfachen, welche Personen, Orte oder Autos sie kontrollieren

und welche eher nicht (Koefoed/Simonsen 2021: 577). Es prägt den polizeilich-differenziellen Blick und festigt damit die Begegnungen im Vorfeld (Koeford/Simonsen 2021: 577; Loick 2018: 11). Denn die Polizei versucht, Probleme und auf den ersten Blick nicht erkennbare Delikte aufzudecken. Ihr Blick ist also vorbelastet (Saarikkomöki et al. 2020: 6–7): »The police gaze is [...] a suspicious gaze that seeks to reveal the ›reality‹ hiding behind traces and signs« (Koefoed/Simonsen 2021: 577). Häufig wird jenes durch Erfahrungen im polizeilichen Alltag generierte Wissen als objektiv gerahmt und in der Gesellschaft für unanfechtbar gehalten (Behr 2019a), obgleich es eine Gemengelage aus »persönlichen und von Kolleg\*innen berichteten Erfahrungen, eigenen Einstellungen und gesellschaftlichen Diskursen« abbildet (Keitzel/Belina 2022: 10). Dabei kann dieses Erfahrungswissen wiederum nicht losgelöst vom gesellschaftlichen Kontext gedacht werden (Geugjes et al. 2022: 52). Auf diese Weise wird Wissen geschaffen und gefestigt (Graevskaia et al. 2022: 10), das auch über das Arbeitsfeld der Polizei in gesellschaftliche Sphären hineinragt. Des Weiteren trägt es sich innerhalb der Institution und insbesondere innerhalb von Dienstgruppen weiter, indem neue Kolleg:innen simplifizierende und pauschalisierende Klassifikationen erlernen (Gutschmidt/Czudnochowski 2022). In meinem empirischen Material zeichnet sich zwar ein kollektives Polizeiwissen ab, aber auch Differenzen zwischen den jeweiligen Polizist:innen. Das hängt nicht nur mit ihrer individuellen Haltung zusammen, sondern auch mit ihrer Position innerhalb der Polizei. Je nachdem, ob sie im repressiven oder im präventiven Sektor arbeiten, nehmen sie Geflüchtete vor dem Hintergrund des Versicherheitlichungsdiskurses unterschiedlich wahr und können auch abhängig davon ein unterschiedliches Vertrauensverhältnis zu diesen aufbauen (vgl. Kap. 4.3.3)

Schließlich kommen Forschende zu dem Schluss, dass die Fokussierung und Problematisierung einzelner Polizeibeamt:innen in ihrer rassistischen Kontrollpraktik von Migrant:innen zwar schon ein Schritt in die richtige Richtung sind. Dennoch sehen die Wissenschaftler:innen die Gefahr, dass so das rassifizierte System, das dem polizeilichen Handeln und Denken zugrunde liegt, nicht angegangen, sondern individualisiert wird. Sie befürchten, dass die Kontrolle und Stigmatisierung von Migrant:innen und anderen Marginalisierten sich weiter fortsetzen (Armenta 2016; Epp et al. 2014). Anstatt also Rassismus nur bei einzelnen Polizeibeamt:innen zu verorten, sollte die gesamte Institution eingebettet in ihren historischen und gesellschaftlichen Kontext betrachtet werden zur Bekämpfung von eingeschriebenen Rassismen und anderen Diskriminierungsformen.

Zudem hat die gesellschaftliche Einbettung der Polizei zur Folge, dass sich das rassistisch geprägte Erfahrungswissen der Polizei durch den gesellschaftlichen Diskurs weiter tradiert und festigt (Loick 2018: 21). Dieses rassistische, stereotypisierende Wissen ist in diversen Verwaltungseinrichtungen – sei es in der Polizei oder in Ausländerbehörden – und wiederum in der Gesellschaft verankert und festigt sich (Sherzada 2021: 253). Durch ihre Einbettung in die Gesellschaft, in der sie auch Diskurse, Wissen und Praktiken nicht-polizeilicher Akteur:innen und Bereiche prägt, wird ebenso die Annahme verstärkt, dass es sich bei ihr über die institutionelle Präsenz hinaus um eine gesellschaftliche Regierungstechnik handelt (Loick 2021: 270). Die Polizei verkörpert nicht nur eine Institution, sondern auch eine Regierungsweise, der es um die »legislative und administrative Regulierung des inneren Lebens einer Gemeinschaft« geht, um »allgemeines Wohlergehen und Bedingungen der guten Ordnung zu fördern« (ebd. 2018: 13).

### Polizeiliches Handeln und Wissen eingebettet in und prägend für die Gesellschaft

Folglich ist polizeiliches Handeln und Entscheiden durch institutionelle und legislative Vorgaben geprägt. Dennoch gibt es informelle, situative und individuelle Faktoren, die die polizeilichen Entscheidungen beeinflussen. In ihrem täglichen Handeln, das im Rahmen gesetzlicher Vorlagen bestimmt ist, verfügen Polizist:innen über einen Ermessensspielraum. Polizist:innen sind nicht nur ausführende Akteur:innen des Staates, sondern haben auch ein eigenes Interesse und einen eigenen Ermessensspielraum, den sie in alltäglichen Situationen ausleben (Innes 2021: 975). Eine Mischung aus institutionellem Vor- beziehungsweise Erfahrungswissen und individuell-politischer Haltung bildet sich in alltäglichen Handlungen der Polizist:innen ab (Geugjes et al. 2022) und prägt ihren Umgang mit dem »polizeilichen Gegenüber«<sup>9</sup>; all das unter dem Vorwand der »öffentlichen Sicherheit und Ordnung« (Neocleous 2011: 201). Wie sich dieser ausdrückt und welche Folgen damit für polizierte Personen verbunden sind, wird in diesem Abschnitt erläutert.

Um »das allgemeine Gesetz in einer konkreten Situation zur Anwendung zu bringen«, ist es notwendig, dass die Polizei »sowohl das Recht als auch die Situation eigenständig« auslegt (Loick 2018: 18). Dazu greift sie auf ihr Erfahrungswissen zurück, berücksichtigt aber auch die Umstände der Situation und nimmt eine Gefahreinschätzung vor. Ein Handlungsspielraum ist daher erforderlich, um das Recht effektiv anzuwenden und in spontanen sowie komplexen Situationen handlungsfähig zu bleiben (Geugjes et al. 2022: 51). Insofern verfügt die Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung über einen Ermessensspielraum, wenn sie das Gesetz in die Praxis implementiert. Dabei darf sie unter bestimmten Voraussetzungen Menschen- und Grundrechte einschränken, muss dabei aber Abwägungen zwischen der Wahrung der Sicherheit und Menschenwürde treffen (Glaeßner 2016). Durch den im Gesetz verankerten Ermessensspielraum wird der Polizei eine Definitionsmacht verliehen und selektive Polizeipraktiken begünstigt (Feest/Blankenburg 1972).

Gerade in Bezug auf diese alltäglichen Begegnungen und Handlungsspielräume können Polizist:innen genauso wie Behördenmitarbeiter:innen als *street-level bureaucrats* verstanden werden (Geugjes et al. 2022; Lipsky 2010). Sie agieren nicht nur als Ausführende eines staatlichen Auftrags, sondern sie verfügen über einen nicht zu unterschätzenden Gestaltungsspielraum, um im Alltag öffentliche Programme sowie Gesetze umzusetzen und auf konkrete Fälle anzuwenden (ebd.). Man könnte sie auch als »frontline worker« bezeichnen, die gesetzlichen und politischen Bestimmungen im Alltäglichen und in der Praxis auslegen und damit auch Realitäten schaffen (Innes 2021: 973–974).

Dieser Handlungsspielraum bildet sich in der Anwendung von körperlichem Zwang, in Form des Freiheitsentzugs oder durch den Eingriff in den Privatraum ab. Keiner anderen Instanz ist es erlaubt, so stark in die Grund- und Menschenrechte zu intervenieren, die sie doch eigentlich schützen soll (Behr 2019b: 383; Möllers/Lemke 2019; Frevell/Groß 2008: 79). Begründet wird diese wiederholte Intervention damit, dass nur

---

9 Die Formulierung »polizeiliches Gegenüber« ist eine übliche »anonyme« Ausdrucksweise innerhalb der Polizei. Sie beschreibt insbesondere das Verhältnis zwischen Polizeibeamt:innen und Bürger:innen, wenn die Polizei aktiv auf Personen zugeht und diese proaktiv anspricht (Dangelmaier 2021).

so die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet und die öffentliche Ordnung gesichert werden könne. Gerade weil Polizist:innen immer wieder in Grundrechte eingreifen, werden sie in der Ausbildung besonders dafür sensibilisiert und geschult, welche Art von Grundrechtseingriffen als verhältnismäßig und verfassungsgemäß gelten (Möllers/Lemke 2019). So sind »die Verletzung anderer Menschen ebenso Bestandteil des polizeilichen Auftrags wie die Bewahrung vor Verletzung« (Behr 2019b: 384). So sehen sich Polizist:innen je nach Situation und Sicherheitslage gezwungen, außerhalb jener Vorgaben zu agieren, um die erforderliche Sicherheit für alle zu gewährleisten (Behr 2008, 2019b). Des Weiteren zielt die Polizei darauf ab, »rechtmäßig, das heißt vor allem verhältnismäßig, aber auch durchsetzungsstark zu agieren« (ebd. 2019b: 384).

Der beschriebene polizeiliche Ermessensspielraum (Fassin 2018), der ein eigenständiges Handeln und eine Handlungsfähigkeit ermöglicht und sich in (alltäglichen) Begegnungen (vgl. Kap. 4.1) abbildet, ist zwar notwendig, aber auch nicht unproblematisch. Entscheidungen der Polizei sind von verschiedenen Faktoren abhängig: von der Reaktion der polizierten Person, von der Umgebung und der jeweiligen Situation, sodass es sich immer um einen Aushandlungsprozess handelt (Koefoed/Simonsen 2021: 581). Zudem spielen inner- und außerpolizeiliche Vorgaben sowie lokalspezifische Besonderheiten (Künkel 2014) für die Entscheidung eine Rolle. In solchen polizeilichen Entscheidungen, die auf Grundlage der Definitionsmacht getroffen werden, zeichnet sich ab, dass sie nicht neutral sind, sondern gesellschaftlich hervorgebrachte Machtbeziehungen »Feindbilder und Ressentiments« beinhalten (Pichl 2018: 111–112). Daraus kann geschlussfolgert werden, dass Polizeikräfte nicht nur Recht und Gesetz umsetzen, sondern sich darin auch ihre Vorstellungen von Strafe und Zusammenleben abbilden (Belina 2018: 122).

Folglich halte ich es, genauso wie Forscher:innen der lokalen Politikforschung (Innes 2021; Barbehön/Münch 2017; Eule 2017, 2019; Barbehön et al. 2015; Ellermann 2005, 2008), für lohnenswert, die alltäglichen Praktiken von Beamt:innen und Behördenmitarbeitenden zu untersuchen, um die Auswirkungen ihrer Handlungen im Kleinen auf Politik zu erkennen und zu verstehen. Denn dass sich dieser Einfluss im Kleinen oder im Alltäglichen bemerkbar macht und je nach Situation, für involvierte Personen unterschiedlich gestaltet, ist belegt (z. B. für den lokalen Kontext: Geugies et al. 2024; Jantzer et al. 2023; Scheffer 2017; für das Alltägliche: Crawford/Hutchison 2016).

### Präventives Handeln der Polizei im Sinne der Versicherheitlichung

Ab den 1970er Jahren verbreitet sich das Polizeiverständnis, das sich nicht nur auf die »klassische[n] Gefahrenabwehr und Strafverfolgung« konzentriert, sondern Polizei auch ein »Eingriffsrecht« zuspricht (Frevel/Groß 2008: 77). Die Kompetenzen und Befugnisse der Polizei wurden in den föderalen und Bundespolizeigesetzen festgeschrieben (Graebisch 2020), sodass »Vorsorge und Verhütung von Gefahren« in das polizeiliche Aufgabenfeld integriert sind (Derin/Singelnstein 2022: 258–259). Ziel ist es, den Gefahren vorzubeugen und schon präventiv, bevor es zur unsicheren Lage kommt, einzugreifen (Kretschmann/Legnaro 2021: 6). So kann präventives Polizieren und insbesondere die Ausweitung des präventiven Handlungsspielraums nicht ohne Versicherheitlichungen verstanden und gedacht werden (vgl. Kap. 2.1). Unsicherheiten oder Gefahren werden bereits an Personen oder Orten ausgemacht, bevor sie sich überhaupt bestätigt haben.

Häufig wird die Ausweitung des polizeilichen Handlungsspielraums mit dem Unsicherheitsgefühl innerhalb der Bevölkerung legitimiert. Darauf basieren auch Begründungen anderer staatlicher Interventionen zur Gewährleistung der Sicherheit, mit der aber auch Freiheitseinschränkungen für und Etikettierung von bestimmten Gruppen einhergehen (vgl. Kap. 2.1.1). Dieses Unsicherheitsgefühl oder jene Verängstigung zeigen sich auch im Versicherheitlichungsdiskurs von Flucht und Migration (vgl. Kap. 2.2). Das polizeiliche Sicherheitsverständnis umfasst somit nicht nur die »objektive Sicherheit« (Abwesenheit von strafrechtlich relevanten Taten), sondern auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger:innen, also die Wahrnehmung von Personen in spezifischen Situationen (Miko-Schefzig 2021: 108). Damit weitet sich der polizeiliche Handlungsspielraum ins Unermessliche aus, denn das subjektive Sicherheitsgefühl kann nie vollständig gestillt werden. Einerseits werden also die gesellschaftlichen Erwartungen an die Polizei erhöht. Andererseits wird in einer versicherheitlichten Gesellschaft der polizeiliche Handlungsspielraum ausgeweitet (Derin/Singelnstein 2022: 11–12). Es geht dabei nicht mehr ausschließlich darum, objektive Sicherheit zu gewährleisten, also die Abwesenheit strafrechtlich relevanter Taten sicherzustellen. Vielmehr rückt auch die Wahrnehmung von Personen in spezifischen Situationen in den Fokus. Dadurch wurden Deutungen von Situationen, Interaktionen und Ähnlichem in den Sicherheitsbegriff der Polizei integriert – ein Ansatz, der sich deutlich vom ursprünglichen Eingreifen bei strafrechtlich relevanten Taten entfernt hat (Miko-Schefzig 2021: 108).

Insbesondere anhand des Gefahrenbegriffs, der sich durch seine Vagheit auszeichnet und nur einen Verdacht darstellt, wird der Grundstein für das präventive Arbeitsfeld gelegt (Kretschmann/Legnaro 2021: 6). So wird die Welt nicht mehr als Ort der »Kriminalitätsbekämpfung oder der (Un-)Sicherheit« betrachtet, sondern hauptsächlich als Ort der Gefahr (*dangerization*) (Kretschmann/Legnaro 2019). Nicht selten ist von dieser Gefahr im Zusammenhang mit Migration und Flucht die Rede (vgl. Kap. 2.1.2). Mittels des Konstrukts »Gefährder« werden Personen als möglicher Ausgangspunkt einer terroristischen Gefahr identifiziert, obgleich keine konkrete Prognose der sogenannten drohenden Gefahr vorliegt (Kretschmann/Legnaro 2021: 9; Kretschmann 2018: 14). Damit erfolgt die Subjektivierung der Gefahr (Darnstädt 2017). Das polizeiliche Handeln wird vorverlagert, bevor es zu einer Straftat oder einem Sicherheitsproblem kommt (Çankaya 2020: 706), und somit ausgeweitet (Kretschmann/Legnaro 2021: 16). Zudem erweitert sich das Aufgabenspektrum der Polizei (Herrnkind 2022: 297–312; Pichl 2018: 110). Folglich geht die Polizei nicht nur repressiv, sondern auch präventiv vor.

Die Konsequenz aus dem präventiven Turn der Polizeiarbeit ist, dass die Anlässe für polizeiliches Eingreifen »automatisch immer vager« werden (Derin/Singelnstein 2022: 260). Das polizeiliche Handeln wird ins Unermessliche erweitert und bringt insbesondere für als gefährlich oder bedrohlich gelabelte Personen Einschränkungen mit sich (sh. Dangelmaier 2021 zu Raum und Klientel; Kretschmann 2018 zu »Gefährdern«; Thompson 2018 zu Kontrollen rassifizierter Personen; Wacquant 2013 zum Strafen der Armen). Aus der Forschung wird deutlich, dass proaktives, anlassunabhängiges Polizieren noch viel stärker von bestimmten Verdachtskonstruktionen und stereotypisierten Verallgemeinerungen gegenüber verschiedenen Personengruppen abhängig ist als reaktive Polizeiarbeit (Dangelmaier 2021: 378, Kretschmann/Legnaro 2021). Diese Erkenntnis ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Logiken des Einschreitens: Proaktive Polizeiarbeit er-

fordert ein Eingreifen vor der Begehung einer möglichen Tat. Um eine Straftat verhindern zu können, sind Anhaltspunkte erforderlich, die auf die Wahrscheinlichkeit einer solchen Tat hindeuten. Im Kontext der Polizeiarbeit stützen sich diese Anhaltspunkte auf Konstruktionen von Tatverdächtigen und Tatorten (Dangelmaier 2021: 378).

Prävention zeigt sich aber nicht nur in kontrollierenden Praktiken, um so für Sicherheit zu sorgen, sondern auch in Vernetzungsaktivitäten mit außerpolizeilichen Akteur:innen, wodurch einmal mehr die Versicherunglichung weiterer gesellschaftlicher Bereiche einhergeht und diese einmal mehr durch Polizei observiert werden können. Je weiter die polizeilichen Fühler reichen, desto mehr weitet sich ihr Wirkungsbereich aus und die Sicherheitsnarrative ragen in weite Teile der Gesellschaft hinein (vgl. Kap. 2.1). In der Konsequenz lässt sich eine gewachsene polizeiliche Präsenz in ursprünglich nicht polizeilichen Sphären erkennen.

Präventionsbezogene Tätigkeiten reichen über die klassisch polizeiliche Arbeit hinaus und haben häufig eher einen (sozial)pädagogischen Charakter, der »nicht mehr klar von pädagogischen Bereichen abgrenzbar« ist (Negal 2019). Aktivitäten sind auch »Tee trinken, Quatschen, Schlendern, Theater spielen, Flugblätter verteilen, Fahrräder kodieren etc.« (Scheffer 2017: 23). Die Präventionsarbeit funktioniert ohne Standardisierungen, sie ist viel mehr »explorativ«, »vergleichsweise unabhängig« und »mit relativ viel Spielraum« zu gestalten (Howe 2019: 147–148). In einigen Landespolizeien wird wieder die Rolle des ›Schutzmanns‹ und der ›Bürgerpolizistin‹ etabliert, die vor Ort ansprechbar und vernetzt sind, während sie durch das Viertel flanieren (vgl. Kap. 4.3; Howe 2019). Die Polizei ist also als Institution und in ihrem Handeln in die Gesellschaft eingebettet und trifft täglich auf nicht-polizeiliche Akteur:innen. Darunter befinden sich auch Geflüchtete und Migrant:innen,

### **Begegnungen von Polizist:innen und Geflüchteten vor dem Hintergrund der Differenzialität von Sicherheit und der polizeilichen Definitionsmacht**

Im Moment der Begegnung zwischen Polizei und ihrem Gegenüber werden gesellschaftliche Machtverhältnisse verhandelt und zugleich (re-)produziert (Keitzel 2024: 17). Die Entscheidungen, die Polizist:innen treffen und die entstehen, indem sie einerseits den gesetzlichen Vorgaben und andererseits dem institutionsinternen Erfahrungswissen folgen und dabei einer differenziellen Handlungslogik nachgehen (ebd.: 24–25; Niemz/Singelnstein 2022; Thompson 2021; Loick 2018), können für Migrant:innen lebensentscheidend sein (Innes 2021: 969).

Allein durch die Möglichkeiten, auf Zwangsmittel zurückgreifen zu können und die Definitionsmacht über die Begegnung inne zu haben, leiten sich Asymmetrien in der Begegnung mit der Polizei ab (Koefoed/Simonsen 2021; Hunold 2019; Wilson 2017: 460). Diese werden besonders verschärft, wenn es sich dabei um ein Zusammentreffen mit marginalisierten Personengruppen wie Geflüchteten handelt. Wie sich Geflüchtete, laut ihrer eigenen Wahrnehmung und jener der Polizei, darin verhalten, diskutiere ich vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Sicherheitsdeutungen und -praktiken.

Bislang hat sich die bundesweite Polizeiforschung insbesondere mit Fragen zu Polizei und Migrant:innen, Migration, Rassismus und Interkultureller Verständigung auseinandergesetzt (Hunold/Wegner 2020; Klimke 2020; Walburg 2020; Kretschmann/Legnaro 2019; Kretschmann 2017; Behr/Oberwittler 2011; Behr 2010), während

eine fluchtspezifische Perspektive wenig vertreten ist (Feldes et al. 2020). Auch im internationalen Raum wird auf Polizeibegegnungen mit Migrant:innen und die damit einhergehenden Kontrollen, Kriminalisierungen und Stigmatisierungen eingegangen (Irgil 2022; Innes 2021; Koefoed/Simonsen 2021; Wilson 2017; Valentine 2008; Skogan 2006). Es gibt also wenige Kenntnisse dazu, wie sich die beiden Akteur:innen gegenseitig wahrnehmen. Meistens fokussiert die Forschung auf Diskriminierungsformen von Migrant:innen oder Geflüchteten durch die Polizei oder aber auf ›behördliche Herausforderungen‹. Dabei wird diese Diskriminierung aus einer normativen Perspektive kritisiert (Behr 2017, 2019a). In manchen gesellschaftlichen und polizeikritischen Debatten über die rassistische Policy der Polizei in Deutschland wurde bereits diskutiert, wie sich die deutsche Polizei in diesem Diskurs verortet, wie sie handelt und welches Sicherheitsverständnis sie in Bezug auf Geflüchtete vertritt. Dennoch fehlt es an Forschung zum polizeilichen Sicherheitsverständnis in Bezug auf die Gruppe der Geflüchteten (Geugjes et al. 2022; Feldes et al. 2020).

Des Weiteren lässt sich im deutschsprachigen Raum ein Forschungsdesiderat zu Begegnungen von Polizei und Geflüchteten ausmachen, die sich laut den bisherigen Forschungserkenntnissen im Anschluss an den langen Sommer der Migration im Jahr 2015 häufiger ereigneten (Geugjes et al. 2024; Feldes et al. 2020). Hier wird die Polizei in ihren diversen Rollen und Aufgabenfeldern in Bezug auf Geflüchtete erfasst (Feldes et al. 2020; Goeckjan et al. 2020; Graebisch 2020). In unserem Forschungsprojekt »Polizei, Politik, Polis – Zum Umgang mit Geflüchteten in der Stadt« ist deutlich geworden, dass Begegnungen zwischen Geflüchteten und Polizist:innen insbesondere in den Jahren 2014ff. deutlich häufiger stattfanden als bei der einheimischen Bevölkerung (Geugjes et al. 2024: 402). Gründe dafür waren zum einen die Präsenz der Polizei in und um Erstaufnahmeunterkünften herum. Zum anderen bemühte sich die Polizei auch darum, kommunale, administrative und humanitäre Herausforderungen durch die Einrichtung von Polizeistationen in Flüchtlingsunterkünften zu bewerkstelligen. Aber auch die zahlreichen Schulungen und Präventionskurse von Geflüchteten prägten die Begegnungen zwischen Polizist:innen und Geflüchteten (ebd.). Des Weiteren agierte die Polizei zum Schutz und zur Sicherheit der Geflüchteten, etwa, wenn es zu rassistischen, rechtsextremen Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte kam (Amadeu Antonio Stiftung 2020; Entorf/Lange 2019). Gerade aufgrund des beschriebenen Forschungsmangels erscheint ein qualitativ angelegtes Forschungsprojekt notwendig. Denn Fluchtbewegungen wird es auch zukünftig geben (Scharer et al. 2023: 21), sodass es zu weiteren zahlreichen Begegnungen zwischen Polizist:innen und Geflüchteten kommen wird.

Zum Abschluss des Kapitels kann festgehalten werden, dass das primäre Anliegen der Polizei darin besteht, für die öffentliche Sicherheit und ›gute Ordnung‹ zu sorgen. Um beides zu bewahren, muss sie zum einen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben handeln, um damit unter anderem die Menschenwürde zu schützen. Zum anderen muss sie aber auch situativ agieren und greift dabei auf ihr Erfahrungswissen zurück. Daraus ergibt sich eine differenzielle Sicherheitssituation für die gesamte Gesellschaft und darin insbesondere für marginalisierte Personengruppen oder jene, die besonders häufig poliziert werden. Demnach verbinden nicht alle mit dem Auftreten der Polizei Sicherheit. Mit ihrem Handeln, aber auch ihren Sprechakten wirkt die Polizei an Sicherheitsdiskursen mit, sie verfügt über ein Erzählmonopol (Bielejewski 2023: 134). Das polizeiliche

Handeln kann sich in repressiven oder präventiven Handlungen äußern. Dabei birgt die präventive Logik genauso wie der Ansatz der Versicherheitlichung die Gefahr, dass alles als ein Sicherheitsproblem gesehen werden kann, und gewährt der Polizei einen unermesslichen Handlungsspielraum. Wie allerdings die Begegnungen zwischen Geflüchteten und Polizist:innen verlaufen und wie sie sich und das Aufeinandertreffen gegenseitig wahrnehmen, ist bislang noch zu wenig erforscht. Insbesondere die Perspektive der Geflüchteten bleibt größtenteils unbekannt.

Im anschließenden Kapitel wird auf die Situation von Geflüchteten in Deutschland eingegangen, da ihnen allen gemein ist, dem Asylsystem ausgesetzt zu sein und in Flüchtlingsunterkünften leben zu müssen (eine Ausnahme stellen ukrainische Geflüchtete seit 2022 dar). Daraus ergeben sich Ungewissheiten und Unsicherheiten, die in der Flucht- und Migrationsforschung bekannt sind. Sie aber nur als passive, vulnerable Personen zu betrachten, wäre zu einseitig, weshalb ebenso auf ihre Handlungs- und Widerstandskraft im Allgemeinen und im Konkreten gegenüber staatlichen Entitäten eingegangen werden soll.

## 2.4.2 Geflüchtete und Flüchtlingsunterkünfte

In diesem Kapitel werden die Forschungserkenntnisse zu den Erfahrungen von Geflüchteten als ›Veranderte‹, Marginalisierte sowie Etikettierte und ihre Handlungs- und Widerstandsfähigkeit dargestellt. Während zwar Geflüchtete eine heterogene Personen­gruppe abbilden, die über ähnliche Erfahrungen verfügen, die Hoffnung auf der Suche nach Sicherheit teilen, können aber all diese Erfahrungen und Visionen sehr unterschiedlich ausfallen. Diese Varianz wird in diesem Kapitel, aber auch in der empirischen Untersuchung berücksichtigt. Zudem erfolgt eine Einordnung dieser Deutungen und Handlungen vor dem Hintergrund, dass sie im Versicherheitlichungsdiskurs als kriminell und/oder gefährlich wahrgenommen werden.

Eine weitere Gemeinsamkeit stellt das Zusammenleben in Flüchtlingsunterkünften dar. Denn alle Personen, die einen Asylantrag in Deutschland stellen, müssen mindestens bis zur Bearbeitung ihres Antrags in einer solchen Unterkunft leben. Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, sind verpflichtet, so lange in Erstaufnahmeeinrichtungen<sup>10</sup> zu leben, bis über ihren Asylantrag entschieden ist (maximal 18 Monate, § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Danach werden die meisten in eine von Kommunen oder nicht-staatlichen Organisationen betriebene Flüchtlingsunterkunft verlegt. Es sei denn, sie kehren in ihr Herkunftsland zurück – freiwillig oder unter Zwang. Sie können sich also ihren Aufenthaltsort nicht aussuchen, sondern müssen die Unterbringung in Flüchtlingsunter-

10 Ich benutze den Begriff Lager (engl. [refugee] camp), wenn ich mich auf allgemeine Merkmale wie Exklusion konzentriere, angelehnt an Kreichauf (2018) oder aber es darum geht, die beengten und prekären Verhältnisse in einer »Unterkunft für größere Menschenmengen« zu thematisieren (Engler 2021: 28). Hauptsächlich verwende ich allerdings den Ausdruck Flüchtlingsunterkünfte, wenn ich von Einrichtungen in Deutschland spreche. Sofern es um spezifische Merkmale kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte geht, benenne ich diese Orte auch als Gemeinschaftsunterkünfte. Zudem verwende ich zur Abgrenzung von Gemeinschaftsunterkünften, die ersten Ankunfts- und Unterbringungsorte für Geflüchtete als (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmebehörde bzw. Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAB).

künften akzeptieren. Daher verstehe ich solche Unterbringungen als eine Konstruktion des nationalen Asylsystems und der Regulierung von Migration. Mein Verständnis davon möchte ich im Folgenden erläutern. Flüchtlingsunterkünfte bergen viele Unsicherheiten und Ungewissheiten für die Bewohner:innen, deren Leben ohnehin von Prekaritäten geprägt ist. Sie stellen im Gefüge der Versicherheitlichung von Flucht und Migration zentrale Orte dar. Zudem sind die Unterkünfte stark polizierte Orte, dienen dem Management des Ankommens und Unterbringens von Geflüchteten, und es kommt dort immer wieder zu Begegnungen zwischen Polizist:innen und Geflüchteten. Da diese Orte und die dort verbrachte Zeit einen bedeutenden Einfluss auf das Ankommen und die Sicherheitsdeutung der Geflüchteten haben, wird der Aufenthalt in den Unterkünften ebenso in diesem Kapitel mitverhandelt.

Im Folgenden wird mein Verständnis von Flüchtlingsunterkünften als eingebettete Instanzen des deutschen Asylsystems erläutert, und diskutiert, inwiefern Flüchtlingsunterkünfte als Orte verdichteter Unsicherheit verstanden werden können. Ich gehe auf die Bedingungen in den Einrichtungen ein. Im Anschluss an die Darlegung der Zustände, mit denen Geflüchtete in Deutschland einen Umgang finden müssen, möchte ich ihre Handlungs- und Widerstandsfähigkeit beschreiben: innerhalb von Flüchtlingsunterkünften, gegenüber der Polizei und generell in ihrem Leben. Das Ziel dieses Kapitels ist es, ebenso wie im Kapitel zur Polizei, eine theoretische Perspektive zu entwickeln, die die aktuellen Erkenntnisse der Flucht- und Migrationsforschung integriert. Diese Perspektive soll einen analytischen Rahmen bieten, um die Rolle und das Handeln von Geflüchteten im Kontext des Versicherheitlichungsdiskurses bezüglich Flucht und Migration zu untersuchen. Dabei stütze ich mich hauptsächlich auf Literatur aus der Kritischen Flucht-, Migrations- und Lagerforschung und verweise regelmäßig auf empirische Untersuchungen, um meine Thesen zu untermauern.

### **Flüchtlingsunterkünfte als Materialisierung des Migrationsmanagements**

In diesem Abschnitt werden die Bedingungen und Funktionsweisen von Flüchtlingsunterkünften, insbesondere großen Einrichtungen, kritisch betrachtet, um darzulegen, inwiefern sie Orte der Sicherheit oder Unsicherheit für die Bewohner:innen sind. Der Diskurs der Versicherheitlichung genauso wie die Anhäufung von Unsicherheiten lässt sich verdichten und lokalisieren in Flüchtlingsunterkünften – seien es Erstaufnahmelager oder kommunale Gemeinschaftsunterkünfte – erkennen (vgl. Kap. 2.1.2). Sie sind eine Materialisierung des Migrationsmanagements und fungieren als Kontrollorgane, denn es geht darum, das Ankommen, die Registrierung und die Unterbringung Zugewandelter an ausgewählten Orten zu organisieren, um einen Überblick und Kontrolle über Zuwanderung zu haben. Inwiefern sich diese Unterkünfte als Orte des Migrationsmanagements und als Orte akkumulierter Unsicherheit deuten lassen, erläutere ich in diesem Abschnitt.

In den letzten Jahren erweiterte sich der Forschungskorpus zu weitreichenden Untersuchungen in der deutschsprachigen Lagerforschung, die sich mit diversen Facetten der Unterbringung von Geflüchteten in Lagern und großen Einrichtungen auseinandersetzt. Mit dem langen Sommer der Migration um 2015 und im Zuge der Ausweitung der gesamten Fluchtforschung (Kleist et al. 2019) ist auch eine weiter wachsende deutsch-

sprachige Lagerforschung zu erwarten (Devlin et al. 2021: 10).<sup>11</sup> Deutschsprachige Studien zu Flüchtlingsunterkünften betonen, dass solche Unterkünfte »zentrale Bestandteile von Asylregimen« seien, und zeigen: »Lager separieren, stigmatisieren, demütigen und exkludieren Menschen. Sie machen krank, depressiv und sie verursachen Konflikte« (Christ et al. 2017; Pieper 2013; Täubig 2009 nach Goebel 2021: 242). Zudem wird die Einrichtung dieser Orte damit begründet, dadurch Sicherheit für die hiesige Bevölkerung sowie für die Bewohner:innen (meist durch die Einbindung diverser Sicherheitsakteur:innen) zu gewährleisten.

Das Leben im Lager ist von denen bestimmt, die das Land politisch regieren, konstatiert Pieper, ein wichtiger Vertreter der Lagerforschung im deutschsprachigen Raum. Er benennt Lager als »Orte des Rechtsfreien [...], die MigrantInnen und das ethnisierte Andere kontrollieren« (Pieper 2010: 222). Agamben (2002: 177) spricht davon, dass in Lagern der Ausnahmezustand zur Regel werde, und Goffman (1973: 24) beschreibt Lager »als Orte gesellschaftlicher Isolation«. Alle drei Wissenschaftler beschreiben damit die Funktionsweisen von Flüchtlingslagern im Allgemeinen, die sowohl für Erstaufnahmezentren, provisorische Unterkünfte als auch für Rückkehrzentren gelten. Es ist jedoch bekannt, dass Flüchtlingsunterkünfte, nicht nur in Deutschland, in vielerlei Hinsicht variieren, abhängig von einer Vielzahl politischer, struktureller, sozialer und umweltbezogener Faktoren (Vey 2023: 653–657). Zudem kann aus einer eher humanitären Betrachtungsweise argumentiert werden, dass durch die Verdichtung an einem Ort Asylverfahren vereinfacht werden können und auch ein Gewaltschutz gewährleistet werden kann (Kleist et al. 2022). Im Folgenden werden die verschiedenen Faktoren erläutert, die auf das Leben in Flüchtlingsunterkünften und damit auch die Sicherheitsdeutungen einen Einfluss haben, damit diese Orte in ihrer Varianz wahrgenommen werden können. Ich werde auf die geographische Lage, die Integration in die lokale Umgebung und die Größe der Unterkunft eingehen.

Große Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich meistens außerhalb der Stadt oder an Stadtgrenzen und sind isoliert von der lokalen Bevölkerung. Dabei ist die Lebenswelt, die sich an diesen Orten abspielt, »radikal vom Rest der Gesellschaft getrennt« (Huke 2021b). Des Weiteren ist der Kontakt zur und der Austausch mit der lokalen Bevölkerung schon durch die räumliche Abgeschiedenheit kaum möglich. Um die geographische Lage und Einbettung in die Umgebung, aber auch die Architektur solcher Unterkünfte sowie ihre Auswirkungen auf die Bewohner:innen besser zu erfassen, entwickelt sich ein eigener Forschungsstrang (Steigemann/Misselwitz 2020; Nettelblatt/Boano 2019; Tazzioli 2017). Es geht darin oft um eine (sozial)geographische Betrachtung mit dem Ziel, zu verstehen, wie eine Politik des Unbehagens in und durch Flüchtlingsunterkünfte wirksam wird (Zill et al. 2021: 2).

Doch einzig die räumliche Abgeschiedenheit der Einrichtungen zu problematisieren, wäre zu kurz gegriffen. Denn auch die gesellschaftliche Stimmung gegenüber Zuwanderung wirkt sich auf das Ankommen und Leben in Flüchtlingsunterkünften aus. Unter dem Schirm der sogenannten Willkommenskultur 2015 bestand etwa ein reger Kontakt zwischen der lokalen Bevölkerung und den Geflüchteten unabhängig

11 Einschlägige Forschung im deutschsprachigen Raum leisteten Pieper (2013), Inhetveen (2010) und Täubig (2009).

davon, wo sie lebten (Dinkelaker et al. 2020). Neben der gesamtgesellschaftlichen Stimmung prägen auch die beteiligten Akteur:innen und Angestellten solcher Einrichtungen wie die Sozialarbeiter:innen, Sicherheitsdienste und Behördenmitarbeiter:innen das soziale Gewebe und die Routinen der Unterkünfte für Geflüchtete (Loick 2021: 266). Die dort agierenden Sozialarbeiter:innen können unter anderem als ausführendes Organ des Staates verstanden werden, obgleich sie sich größtenteils als nicht-staatliche Vertreter:innen wahrnehmen (Goebel 2021: 245). Der Ausbau jener »strafende[n] Institutionen«<sup>12</sup>, um es mit Brazzell's Worten zu sagen, wird damit begründet, die Bevölkerung vor gefährlichen Einzelpersonen zu schützen (Brazzell 2018: 281). Sicherheit wird immer als Argument genutzt, um sowohl die Architektur als auch die Infrastruktur in den Unterkünften für Geflüchtete zu rechtfertigen. Doch wessen Sicherheit eigentlich gemeint ist, muss mit Blick auf die freiheitseinschränkende Auswirkungen für Bewohner:innen durchaus hinterfragt werden (Hoffmann 2015: 283).

Pieper (2010: 225) knüpft daran an und beschreibt, dass innereuropäische Lagersysteme auf »die gesellschaftliche Exklusion und Internierung« von Geflüchteten abzielen. Lager können auch insbesondere an den EU-Außengrenzen als Bestandteil der »grenzübergreifende[n], europäische[n] Migrationspolitik« verstanden werden (Breuckmann 2021: 80). »Eine Integration in die Gesellschaft soll vermieden werden; gleichzeitig soll der Kontrollzugriff der Behörden zur Abschiebung immer möglich sein« (ebd.). Daran wird deutlich, dass sich das gewaltvolle EU-Grenzregime, das häufig mit Rückgriff auf die Debatte der Versicherheitlichung begründet wird, auch im Kleinen, also im Alltag solcher Unterkünfte fortsetzt. Um die Zustände solcher Lebensumstände zu rechtfertigen, wird sich mal indirekt und mal direkt auf die drohende Gefahr durch Zuwanderung berufen (vgl. Kap. 2.1.2).

Ähnlich argumentieren auch Pichl und Engler, wenn sie in Flüchtlingslagern die veräumlichte Migrationssteuerung beschreiben: In diesem Zusammenhang stellen Flüchtlingslager eine symbolische Verkörperung des Kampfes gegen diese »verlorene Souveränität« dar (Pichl 2018). Denn um die Migrationssteuerung wiederherzustellen, sollen sie Geflüchtete lokalisieren und ihnen den Zugang zu ihnen, oder drastischer formuliert, die Kontrolle über sie vereinfachen (Engler 2021: 29). Folglich zielt diese Unterbringungs politik, so zumindest die offizielle Argumentation, darauf ab, »Sicherheit und Ordnung« zu schaffen – ein Narrativ und Ziel, das auch für polizeiliche Wahrnehmungen und Praktiken zentral ist (vgl. Kap. 2.4.1). Indem Geflüchtete dazu verpflichtet sind, in solchen Unterkünften zu leben, fungieren diese »als Räume der ›Immobilisierung‹« (ebd.: 37), denn die Mobilität und Beweglichkeit der Bewohner:innen wird durch diese Institutionen eingeschränkt. Die räumliche Stigmatisierung, ausgelöst durch die Lagerstruktur,

---

12 Darunter fallen für Brazzell (2018: 281), angelehnt an eine abolitionistische Perspektive, etwa »psychiatrische[] Einrichtungen, Abschiebegefängnisse[], Lager[] für Geflüchtete oder Haftanstalten«. Mit dem Terminus »karzeraler Staat« ist die Beschreibung strafender Institutionen wie Polizei, Gefängnisse und Gerichte gemeint, die in einem interaktiven Verhältnis zu Institutionen und Systemen (wie Schul- und Gesundheitssystemen) stehen, die ursprünglich mit dem Wohlfahrtsstaat verbunden werden (Thompson 2021). Zudem besteht die Annahme, dass in einem karzeralen Staat nicht-weiße und migrantisierte Menschen regelmäßig überwacht und kriminalisiert werden (Haritaworn 2021: 26).

haben Konsequenzen für die Bewohner:innen: »So lassen sich Lager auch als Orte bezeichnen, in denen die Bewohner\*innen aufgrund der *Crimmigration*, d.h. die Kriminalisierung der Migration, zunehmend wie potenzielle Straftäter\*innen behandelt werden« (Engler 2021: 39). Durch den angesprochenen Kriminalisierungsprozess (vgl. Kap. 2.2) wird die Handlungsmacht der Geflüchteten eingeschränkt und zugleich erfahren sie strukturelle Gewalt (Engler 2021: 40). In den Unterbringungen finden folglich Aushandlungsprozesse und sozialräumliche Konfigurationen zwischen den Bewohner:innen und anderweitig involvierten Akteur:innen statt (Kreichauf 2018: 4). Damit pflegen die Bewohner:innen einen unterschiedlichen Umgang. »Selbstmobilisierungen« von Geflüchteten finden innerhalb der institutionalisierten Grenzen jener Einrichtungen statt (Goebel 2021: 254). Es ist also wichtig zu verstehen, dass Flüchtlingslager nicht nur Produkt der Migrationssteuerung, sondern auch Resultat sozialer Kämpfe sind (Engler 2021: 35).

Zudem ist ein Unterschied zwischen kleineren kommunalen Unterkünften und groß angelegten Aufnahmezentren zu beobachten. So lassen sich Differenzen zwischen etablierten und institutionalisierten (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen im Vergleich zu provisorisch errichteten, großen Erstaufnahmeunterkünften um das Jahr 2015 unterscheiden. Während erstere beständig sind, wurden letztere in den vergangenen Jahren aufgrund der zunehmenden (freiwilligen und erzwungenen) Rückkehr von Geflüchteten durch die bundespolitische Forcierung der bundesweiten Rückkehrpolitik seit 2017 geschlossen (SVR-Forschungsbereich 2017: 6ff.) und durch Folgeunterkünfte wie AnKER-Zentren<sup>13</sup> oder Abschiebe- und/oder Rückkehrzentren ersetzt (Pürckhauer 2019; Schader et al. 2018). Auch die Einrichtung und Wohnlichkeit unterscheidet sich laut den Bewohner:innen zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Letztere seien deutlich wohnlicher und humanitärer ausgestattet (Huke 2021a). Zudem haben die Größe und Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte Einfluss auf die dortigen Zustände. So seien die Lebensbedingung in Gemeinschaftsunterkünften menschenunwürdiger und gesundheitsschädlicher, je mehr Bewohner:innen darin leben (Goebel 2021: 245).

Kurz gesagt zeigt sich, dass Migration und migrantisierte Personen zunehmend kriminalisiert, sicherheitspolitisch betrachtet und als ›anders‹ markiert werden. Diese Prozesse stützen sich auf rechtliche, sicherheitspolitische und nationalstaatliche Argumente und treten an verschiedenen Orten gleichzeitig auf. t. Einer davon sind Flüchtlingsunterkünfte. So bleiben die Bewohner:innen durch diese räumliche Abschottung auch für immer die ›Anderen‹ oder die ›Fremden‹ in der Aufnahmegesellschaft, und das durch den Versicherheitlichungsdiskurs geformte Bild des Gefährlichen oder des Kriminellen festigt sich und kann nur schwer aufgelöst werden. Des Weiteren sind Flüchtlingsunterkünfte durch asymmetrische Machtverhältnisse geprägt, in denen Standortleiter:innen, Wachpersonal oder Sozialarbeiter:innen gegenüber Geflüchteten strukturell begünstigt sind, wenn auch die Akteur:innen unterschiedliche Umgangsweisen mit der Rolle des

13 Hierbei handelt es sich um zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen für Geflüchtete, die in wenigen Bundesländern seit 2017 existieren. »Im Gegensatz zu anderen Erstaufnahme-Unterkünften sollen Geflüchtete bis zum Ende ihres Asylverfahrens in den Unterkünften bleiben. Zudem sollen Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, direkt aus den Anker-Zentren abgeschoben werden« (Pürckhauer 2019).

Polizieren, Kontrollieren oder Überwachen pflegen und es hier zu Differenzen zwischen den Mitarbeiter:innen kommen kann (Muy 2018: 158–160).

Insgesamt lassen die Ergebnisse aus der Forschung (sowie aus Presseberichten) auf ein spannungsgeladenes und von Machtgefällen geprägtes Feld sowohl in Flüchtlingsunterkünften als auch im Umland der Einrichtungen schließen. In öffentlichen Pressemeldungen, die stark durch Aussagen der Polizei geprägt sind, ist häufig von polizeilich regulierten Konflikten in Flüchtlingsunterkünften die Rede (Litschko 2020). Die betroffenen Asylsuchenden kommen darin deutlich seltener zu Wort (Huke 2019). Äußern sie sich öffentlich, laufen sie Gefahr, innerhalb der Unterkunft Repression ausgesetzt zu sein (Huke 2021b). Folglich bestimmen Polizist:innen genauso wie andere regierende Akteur:innen die Diskurse über Flüchtlingsunterkünfte, während die Perspektive der Bewohner:innen vernachlässigt wird. Deshalb drängt sich die Frage nach den Bedeutungen von Sicherheit für geflüchtete Personen auf, die in solchen Unterkünften leben, aber auch die Perspektive der Polizei sollte inkludiert und eingeordnet werden. Im Folgenden werden unterschiedliche Aspekte von Unsicherheit in den Flüchtlingsunterkünften beschrieben, mit denen die Bewohner:innen einen Umgang finden. Einige der aus der Forschung bereits bekannten Unsicherheiten finden sich in den empirischen Erkenntnissen dieser Forschungsarbeit wieder.

### Ungewissheiten und Unsicherheiten in Flüchtlingsunterkünften

In den Flüchtlingsunterkünften verdichten sich Herrschaftsverhältnisse, die zum Ziel haben, Migration zu steuern. Ebenso argumentieren einige Wissenschaftler:innen, dass bedeutende Merkmale der Asyl- und Einwanderungssysteme Ungewissheit und Instabilität seien (Griffiths 2014: 2001). Wiederum Andere gehen davon aus, dass Unsicherheit Teil einer »governance strategy« ist, die zum Ziel hat, »to discourage mobility and/or settlement in places of exile« (Horst/Grabska 2015: 6). Sie sprechen hier von einer »Politik des Unbehagens« (Darling 2011; Miellet 2022: 3632).

Der Forschungsstand zur Ungewissheit in Lagerkontexten und in Asylsituationen ist umfangreich (Maas et al. 2022; Münch 2022; Schader et al. 2021; Horst/Grabska 2015). Wie die Asylpolitik die Ankunfts- und Niederlassungserfahrungen von Geflüchteten prägt und neue Unsicherheiten und Ungewissheiten erzeugt, ist ein Thema, das von verschiedenen Migrationsforscher:innen untersucht wurde (u. a. Darling 2011). Die bisherigen Erkenntnisse aus der deutschsprachigen und internationalen Migrations- und Fluchtforschung, aber auch aus der Lagerforschung, lassen mehrere Unsicherheiten und Konfliktlagen von Geflüchteten in Sammeleinrichtungen erkennen (Flüchtlingsrat Niedersachsen 2018; Hess/Elle 2018; Schader et al. 2018: 97; Rabe 2015), auch solche, die durch die Asylsysteme ausgelöst werden (Maculan 2022; Miellet 2022; Schiltz et al. 2019; Abdi 2005), die mit dem Unterbringungssystem verwoben sind oder sich sogar darin materialisieren und nicht voneinander zu trennen sind. Das bedeutet, dass, auch wenn der Fokus auf den Flüchtlingsunterkünften als Akkumulation von Unsicherheit liegt, die Auswirkungen der Asylsysteme auf diese Räume berücksichtigt werden müssen. Denn das Leben von Geflüchteten ist oft von lebenslanger Unsicherheit geprägt – in Bezug auf ihren Aufenthaltstitel, die Situation in ihren Herkunftsländern und ihre familiäre Situation (Allan 2020). Sie wissen weder, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland noch für den Landkreis oder die Stadt erhalten werden. Ihr Aufenthaltsstatus ist unge-

klärt, eine Abschiebung kann ständig bevorstehen, und Geflüchtete verbringen viel Zeit mit dem Warten auf eine Antwort der zuständigen Behörden (Schiltz et al. 2019; SVR-Forschungsbereich 2017: 8). Insofern kann das Leben in Flüchtlingsunterkünften zu einer langwierigen, gar endlos wirkenden Angelegenheit für Betroffene werden (Hoffmann 2015: 284). Auch der Umgang miteinander in den Unterkünften bringt besonders vulnerable Personengruppen in unsichere Lagen – wie etwa die Angst vor gewaltvollen Übergriffen (Hess/Elle 2018: 35–36; Rabe 2015: 11).

In Bezug auf Frauen, die in Flüchtlingsunterkünften leben (müssen), hat das Forschungsprojekt »Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken« (2019: 34) resümiert, dass sich »[k]eine der Frauen [...] in einem umfassenden Maß sicher geschweige denn wohl in der Gemeinschaftsunterkunft« fühlte. So lässt sich festhalten, dass zahlreiche Sicherheitsmängel und unsichere Situationen von den Bewohnerinnen der Unterkünfte problematisiert wurden. Dies umfasste beispielsweise schlecht beleuchtete Zugänge zur Unterkunft, fehlenden Sichtschutz oder nicht abschließbare Räume, zu denen männliche Mitarbeiter und Bewohner jederzeit Zugang hatten (Forschungsprojekt »Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken« et al. 2019: 34). Die deutsche Gruppe selbstorganisierter geflüchteter Frauen *Women in Exile* sieht in der zentralisierten Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften ein Problem, »da diese strukturelle und interpersonelle Gewalt fördere und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich erschwere« (ebd.: 9). Die »sexualisierte systematische Gewalt« problematisiert Brazzell (2018: 281–282) in Bezug auf die Auswirkungen des Grenzregimes ebenso, unter der insbesondere geflüchtete Frauen leiden. Zudem haben sie Ängste davor, die Gewalterfahrungen zur Anzeige zu bringen, in der Sorge dadurch ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren und abgeschoben zu werden.

Auch für Kinder und Jugendliche kann die unsichere Lebenslage in Bezug auf ihre Bildungsfortschritte bedrückend sein. Genauso kämpfen Erwachsene mit der unsicheren Situation, nicht arbeiten zu dürfen, keiner beruflichen Ausbildung nachgehen oder nur in sehr prekären Berufen tätig sein zu können. Konflikte zwischen Bewohner:innen können sich in Gemeinschaftseinrichtungen häufen (Hess/Elle 2018; Schader et al. 2018; Rabe 2015) – bedingt durch die engen Wohnverhältnisse, prekären Lebenssituationen oder andere Faktoren (Huke 2021a). Ursachen für Straffälligkeiten durch die emotionale Belastung werden im Diskurs kaum thematisiert. Sie lassen sich durch spezifische Lebenssituationen der Geflüchteten erklären (Roy-Pogodzik et al. 2020: 3). So kann das Leben in Flüchtlingsunterkünften als Auslöser für Konflikte und Postmigrationsstressoren fungieren (ebd.). Als eine weitere Belastung kommt die unsichere, finanzielle Lage hinzu, die einzig durch Ersparnisse und insbesondere minimale Sozialhilfeleistungen (Asylbewerberleistungen) durch das Sozialamt gekennzeichnet ist. Eine weitere Unsicherheit stellt die Anwesenheit von Sicherheitskräften in den Unterkünften dar, die mit der Polizei oder anderen staatlichen Akteur:innen zusammenarbeiten, um Abschiebungen umzusetzen (Forschungsprojekt »Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken« et al. 2019: 20). Bislang ist der Forschungsstand zu privaten Sicherheitsfirmen und -angestellten in den Unterkünften überschaubar (Eick 2019; Engler 2019). Zudem zeichnet sich in meinem Material, so viel sei vorweggenommen, eine recht positive Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes unter den Geflüchteten ab (vgl. Kap. 5.4.2.3).

Neben den internen Unsicherheitsfaktoren müssen auch die Gefahren berücksichtigt werden, die von außen auf das Leben in Sammelunterkünften einwirken. So sind die »Sorgen aufgrund von Fremdenfeindlichkeit unter Geflüchteten« laut bundesweiten Umfragen zwischen 2016 und 2018 leicht gestiegen (Schmidt et al. 2019: 596). Im Jahr 2018 gaben über ein Drittel der erwachsenen Geflüchteten an, dass sie oder er »einige [Sorgen]« (26 Prozent) oder »große Sorgen« (12 Prozent) aufgrund von »Fremdenfeindlichkeit« haben (ebd.). Die Befragungsdaten rekurren nicht auf konkrete Erfahrungen mit »Fremdenfeindlichkeit«, was darauf hindeutet, dass die Bedenken nicht allein mit den tatsächlichen Erfahrungen der Geflüchteten in Verbindung stehen könnten. Dennoch gibt es Belege dazu, dass rechtsextreme und rassistische Übergriffe auf Unterkünfte sowie Geflüchteten begangen werden (Amadeu Antonio Stiftung 2020; Entorf/Lange 2019). Solche Erfahrungen sowie Erzählungen darüber lösen weitere Unsicherheiten und Ängste aus.

Aus den empirischen Untersuchungen lassen sich drei unterschiedliche Formen der Unsicherheit erkennen: die körperliche Unversehrtheit, die mit der ungewissen Zukunftsperspektive verbundene Ungewissheit und der soziale Stress, der sich aus dem (konflikthaften) Zusammenleben auf engem Raum mit fremden Menschen ergibt. Anhand der erhobenen empirischen Daten ist zu untersuchen, ob weitere Formen der (Un-)Sicherheit oder andere Aspekte für die Bewohner:innen von Flüchtlingsunterkünften von Bedeutung sind.

### **Gewaltschutzprojekte im Kampf gegen Unsicherheiten in Flüchtlingsunterkünften**

In Reaktion auf die Erkenntnisse der Unsicherheitserfahrungen, Ängste und Bedrohungslagen für insbesondere vulnerable Personengruppen in Flüchtlingsunterkünften entstanden in den letzten Jahren institutionalisierte Gewaltschutzprogramme<sup>14</sup>. Bestandteil von Gewaltschutz sind »Prävention, Intervention und Nachsorge, Beteiligung und Empowerment von Geflüchteten, Monitoring und Evaluierung sowie ein (unabhängiges) Beschwerdemanagement« (Gesemann/Freudenberg 2023: 59). Die Umsetzung und Implementierung der Schutzmaßnahmen erfolgt je nach Standort sehr unterschiedlich, und die Vorgaben entsprechen nicht der Realität (Kleist/Zajak 2022: 11). Länder und Kommunen sind nach § 44, Abs. 2 a und § 53 Abs. 3 des Asylgesetzes dazu verpflichtet, »geeignete Maßnahmen [zu] treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender [...] den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten« (Gesemann/Freudenberg 2023). Gewaltschutzkonzepte werden in den meisten Ländern in Verträgen mit Unterkunftsbetreiber:innen verankert und den kommunalen Gebietskörperschaften mitgeteilt. Dennoch werden sie oft nicht berücksichtigt (ebd.).

Um zu prüfen, ob Gewaltschutzkonzepte in den Unterkünften zur Zufriedenheit aller umgesetzt werden und Bedarfe auszuloten, wurde das DeZIM-Gewaltschutzmonitoring zur Erfassung anonymisierter quantitativer Daten entwickelt (Kleist/Frederiksen

---

14 Einige Landesregierungen haben im Rahmen der Initiative »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (BMFSFJ/UNICEF 2018) Schutzkonzepte für ihre Aufnahmeeinrichtungen erarbeitet. Diese zielen darauf ab, eine interne und eine externe, betreiberunabhängige Beschwerdestelle für Geflüchtete einzurichten (sh. Weiteres unter: <https://www.gewaltschutz-gu.de/>).

2022: 262) und ist in Einrichtungen in sieben Bundesländern im Einsatz. Der Gewalt-schutzmonitor gilt als nützliches Instrument zur Übersicht der Mindeststandards, wird aber wegen Umfang und Doppelungen auch kritisiert (Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften o.J.). Die Ergebnisse des Monitors weisen auf ein Forschungsinteresse an den Sicherheits- und Schutzbedürfnissen der Bewohner:innen von Flüchtlingsunterkünften hin.

Mit der Nennung multipler Unsicherheitsfaktoren für Geflüchtete in Flüchtlingsunterkünften ist anzunehmen, dass Sicherheit nicht nur aus kriminologischer Sicht bedeutend ist, sondern auch soziale, finanzielle und individuelle (Un-)Sicherheit zum (Un-)Sicherheitsgefühl beitragen (vgl. Scherr 2010 zu sozialer Unsicherheit). Doch welche Faktoren in welchen Situationen und in welcher Form für die Sicherheitsdeutung von Geflüchteten in kleineren, kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ausschlaggebend sind, wurde bislang kaum untersucht. Diese Forschungslücke im deutschsprachigen Raum (Roy-Pogodzick et al. 2019: 3; Forschungsprojekt ›Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken‹ et al. 2019) soll die vorliegende Arbeit verkleinern. Einige Geflüchtete beschreiben, dass sie eigene Praktiken etablieren, um sich Sicherheit zu verschaffen wie etwa die Tür zu verbarrikadieren (Huke 2021a). Der Forschungsstand zu Sicherheitspraktiken von Bewohner:innen ist bislang ebenso überschaubar, dem wird durch diese Arbeit entgegengewirkt.

### **Agency und Widerstand von Geflüchteten in Flüchtlingsunterkünften und darüber hinaus**

Nachdem die individuellen sowie systemisch verankerten beziehungsweise hervorgerufenen Unsicherheiten in Flüchtlingsunterkünften, aber auch im Asylsystem für/von Geflüchteten dargelegt wurden, wird nun die *agency*, also die Handlungsmacht, der Geflüchteten diskutiert. Diese Wahrnehmung von Geflüchteten als Akteur:innen, die sich selbst in Sicherheit bringen können, hilft dabei, um ihre Sicherheitspraktiken und -deutungen im empirischen Teil der Arbeit zu erfassen.

Auch ich habe in meiner Forschung mehr über die Aushandlungs- und Behauptungsprozesse erfahren, die von den Bewohner:innen der Flüchtlingsunterkünfte initiiert werden, da ich sie als aktive Subjekte wahrnehme. Deshalb gehe ich davon aus, dass die Bewohner:innen ihre Strukturen und Räume der Sicherheit einfordern. Sie sind Objekt von Kriminalisierung, leisten aber auch Widerstand gegen das restriktive Grenzregime, indem sie frei darüber bestimmen, wo sie leben wollen (Tazzioli 2017: 2766). Inwiefern eine Selbstorganisation, kollektive Ermächtigung oder singularer Widerstand zur Schaffung der eigenen Sicherheit oder des familiären Umfeldes durch Bewohner:innen von Unterkünften erfolgt, wird in dieser Forschungsarbeit untersucht.

Obgleich der Alltag und das Leben der Bewohner:innen in Flüchtlingsunterkünften durch zahlreiche Vorgaben fremdbestimmt sind, zeigt die Forschung auch auf, dass Geflüchtete bisweilen widerständige Praktiken vorweisen (Kreichauf 2018; Pieper 2010). Daran anknüpfend verstehe ich Flüchtlingsunterkünfte auch als Räume, in denen die Bewohner:innen ›Kultur‹, ›Heimat‹ und ›Zugehörigkeit‹ kreieren, herausfordern und verändern. Auch formalisierte und informelle Unterstützungsstrukturen und Netzwerke können »in solchen dynamischen Grenzräumen« entstehen, und es entwickeln sich »Formen von Agency« (Schmitz 2022: 236). Somit lassen sich trotz eingeschränkter Möglich-

keiten und der strukturellen Gewalt in Unterkünften die Handlungsmacht der Geflüchteten sowie Aushandlungs- und Behauptungsprozesse, initiiert durch Bewohner:innen, erkennen (Engler 2021: 40). Das spricht einmal mehr dafür, dass diese keine passiven Subjekte sind, weshalb der *agency*-Ansatz gewinnbringend für dieses Forschungsinteresse erscheint. Denn der Eindruck der Passivität von Geflüchteten und Migrant:innen lässt sich gewinnen, wenn stets in Migrations- und Asylpolitiken vermittelt wird, es ginge um die Steuerung und Kontrolle dieser Personengruppe. Zudem beschränken Geflüchtete ihren Alltag keineswegs auf die Unterkünfte (Blank 2021b: 40). Im Folgenden soll das Konzept der *agency* von Geflüchteten in Flüchtlingsunterkünften erläutert werden. Das ist für meine Fragestellung relevant, weil ich im Folgenden neben den Sicherheitsdeutungen auch die Sicherheitspraktiken von Geflüchteten erfasse und somit Geflüchtete als aktive, handelnde Subjekte wahrgenommen werden.

Ganz grundlegend zeigen Forschungen, die sich auf die *agency* von Migrant:innen konzentrieren, wie Migrant:innen ihr Leben gestalten und sich Möglichkeitsräume schaffen und diese trotz der zahlreichen Restriktionen, Unsicherheiten und Einschränkungen, mit denen sie während des Migrationsprozesses konfrontiert sind, nutzen (Triandafyllidou/Spencer 2020). Zudem zeigt der Forschungsstand auch, dass Migrant:innen durch ihre Handlungen Politiken beeinflussen können, in dem sie beispielsweise in den Widerstand oder in Protest gehen (Mainwaring 2016). Sie können aber auch strukturelle Bedingungen unterlaufen und alternative Perspektiven auf Migration konträr zu dem dominanten Narrativ der unerlaubten Migration hervorbringen (Miellet 2022: 3630; Triandafyllidou/Spencer 2020: 15). Generell lässt sich ein gewachsenes Interesse an der *agency* beziehungsweise Handlungsfähigkeit von Geflüchteten in der Flucht- und Lagerforschung erkennen (Maculan 2022; Miellet 2022; Blank 2021a; Ryan et al. 2008), auch im Kontext von Sicherheit (Gabrielli et al. 2022; Nasr 2022). Doch die Forschungslücken zu ihren Praktiken der (Wieder-)Beanspruchung eines Sicherheitsgefühls sind noch nicht gefüllt. Hier setzt meine Arbeit an, indem sie die Handlungsfähigkeit von Geflüchteten untersucht. Daher verfolgt meine Forschung das Ziel, die bislang vorherrschende passive Darstellung von Geflüchteten, die potenziell unter Angst leiden (Schwell 2018: 113–114), zu durchbrechen. Stattdessen stelle ich die Emotionen und das Handeln der Geflüchteten in den Mittelpunkt und berücksichtige sie in meiner Analyse. Auf diese Weise leiste ich einen Beitrag zu dem noch kleinen Strang der Fluchtforschung zu Alltagspraktiken und Praktiken der Resilienz, des Widerstands und der Befreiung (Miellet 2022; Blank 2021a; Steigemann/Misselwitz 2020). Mit der Entscheidung, marginalisierte Perspektiven zum Zentrum meiner Forschung zu machen, eine in der Wissenschaft immer noch zu wenig berücksichtigte Perspektive (Mauer/Leinius 2020: 19), breche ich eine eindimensionale Sichtweise auf Geflüchtete auf. Ein solches Forschungsvorgehen findet sowohl in der Flucht- und Migrationsforschung als auch in den *Critical Security Studies* Anklang (Miellet 2022; Buckel et al. 2021; Goebel 2021; Huke 2021b; Dinkelaker et al. 2020; Forschungsprojekt ›Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken‹ et al. 2019; Crawford/Hutchinson 2016; Innes 2014; Basu/Nunes 2013; Scheel 2013).

Mit dem Ansatz der *agency* ist auch das Konzept der ›Autonomie der Migration‹ verbunden. Darin wird sich auf die Frage konzentriert, »wie sich Politik durch Kämpfe formiert, wie sich gesellschaftliche Aushandlungen, gerade auch im Sinne einer *impercep-*

*tible politics* in Gesellschaft und Staat einschreiben« (Hess et al. 2018: 271). Damit ist gemeint, dass sich Migrant:innen und Geflüchtete durch ihr Handeln der staatlichen Gewalt widersetzen. Das Konzept der ›Autonomie der Migration‹ betrachtet Migration als eine kreative und emanzipative Kraft gegen Unterdrückungsstrukturen und als eingebunden in soziale, kulturelle sowie ökonomische Strukturen (Papadopoulos et al. 2008: 202–203). Für den vorliegenden Kontext ist der Ansatz hilfreich, da er diese sicherheitsorientierte Sichtweise umkehrt, indem er Wissenschaftler:innen dazu auffordert, auf die Instrumente und Methoden der Grenzsicherheitsregime aus migrantischer Perspektive zu schauen (Scheel 2019; Mezzadra 2011; Transit Migration Forschungsgruppe 2007). Dank des Konzepts der ›Autonomie der Migration‹ kann das unberücksichtigte Wissen der Versicherheitlichten in den Blick genommen und analysiert werden. Zugleich wird durch die Standpunktverschiebung das Wahrheitsregime der Sicherheitsexpert:innen hinterfragt und destabilisiert (Scheel 2022: 1052–1053).

Geflüchtete stellen durch ihr Handeln oder durch »processes of desecuritization« (ebd.: 1047–1048) den Versicherheitlichungsdiskurs in Frage. Durch die Fokussierung auf die Gegenbewegung der Versicherheitlichung werden migrantische, widerständige Praktiken ins Zentrum gerückt. Dies ist eine Möglichkeit, kritisch auf den durch staatliche Vertreter:innen geprägten Versicherheitlichungsdiskurs zu antworten und neue Perspektiven einzubeziehen. Selbiges wird in dieser Arbeit ebenso angestrebt, indem Sicherheitspraktiken und -deutungen von staatlichen (Polizei) und nicht-staatlichen (Geflüchteten) Vertreter:innen erfragt, vor dem Hintergrund des Versicherheitlichungsdiskurses analysiert und in Bezug zueinander gesetzt werden. Einige, wenn auch subtile Widerstände von Geflüchteten, lassen sich in dieser Arbeit erkennen – etwa, wenn es um Widerstandspraktiken gegen Abschiebungen geht (vgl. Kap. 5.4) oder gegen *Profiling*-Kontrollen im städtischen Raum (vgl. Kap. 5.2.3.1).

Ich habe in den vorangegangenen Ausführungen dieses Kapitels zu den beiden zentralen Akteur:innen dieser Arbeit argumentiert, dass zwar einerseits durch Institutionen des deutschen Staates wie die Polizei oder Flüchtlingsunterkünfte für Geflüchtete Schutz gewährleistet werden kann. Andererseits können beide Instanzen je nach Situation, Handlung und Rahmenbedingungen auch Unsicherheit für Geflüchtete auslösen. In diesem Spannungsverhältnis bewegen sich Geflüchtete und schaffen sich ihre eigenen Schutz- und Sicherheitsstrukturen, so die Annahme der *agency*-Forschung. Daran knüpfe ich im weiteren Verlauf an, indem ich die Sicherheitsdeutungen und -praktiken von Geflüchteten erfasse und beschreibe. Durch das polizeiliche Agieren, Auftreten und die Art, wie die polizierten Personen adressiert werden, wird die Differenzialität von Sicherheit sichtbar. Ich gehe auf differenzielle Sicherheitsdeutungen ein, die durch Rassistifizierungsprozesse, ausgehend von (staatlichen) Sicherheitsakteur:innen, produziert werden. Ich zeige aber auch (kollektive) Sicherheits- und Schutzpraktiken von insbesondere marginalisierten Personengruppen auf (vgl. Kap. 2.2; 2.4; 2.5).

## 2.5 Zusammenfassung und Fazit

Dieses Gesamtkapitel entfaltet den Analyserahmen, der die relevanten Forschungsbereiche ordnet und die Perspektive für die empirische Untersuchung bestimmt. Zur Ana-

lyse der Sicherheitsdeutungen und -praktiken von Geflüchteten und Polizist:innen im Kontext der Versicherheitlichung von Flucht und Migration dienen diverse theoretische Konzeptionen als leitende Grundlage:

Es wurde aufgezeigt, dass Sicherheitsnarrative und Sorgen um Sicherheit die moderne Gesellschaft dominieren. Vor diesem Hintergrund kann so gut wie jedes Thema versicherheitlicht werden. Sicherheit und Unsicherheit werden, angelehnt an die *Critical Security Studies* und die Kritische Kriminologie, als diskursive Phänomene betrachtet, die immer in Verbindung mit gesellschaftlichen Konstruktionsprozessen stehen. Daran anschließend zeigt sich, dass Versicherheitlichung als diskursive Strategie funktioniert, vom nicht hinterfragbaren Wert der Sicherheit profitiert und diesen zugleich reproduziert. Damit kommt dem Konzept von Sicherheit eine sehr politisierte Bedeutung zu, das genutzt wird, um Interessen durchzusetzen.

Seit den 1990er Jahren lässt sich die Konstruktion von Migration als ein Sicherheitsproblem in Europa erkennen. Ich habe argumentiert, dass sich diese Konstruktion von Migration auch auf die Versicherheitlichung von Flucht übertragen lässt. Die Versicherheitlichung von Migration und Flucht stützt sich auf zwei Legitimationsfaktoren: Erstens dienen die Ängste der Mehrheitsbevölkerung als Rechtfertigung für Abschottung und Sicherheitsmaßnahmen. Zweitens legitimiert das Bild des »gefährlichen Migranten« diese Politiken und Prozesse. Der Prozess der Versicherheitlichung von Migrant:innen und Geflüchteten materialisiert sich durch ihre Etikettierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung.

Auf Grundlage des Forschungsstandes zu Versicherheitlichung im Allgemeinen und von Migration im Speziellen kann geschlussfolgert werden, dass Sicherheitsdiskurse sich unterschiedlich auf Subjekte auswirken und ihre Sicherheitswahrnehmungen nicht losgelöst von solchen Diskursen verstanden werden können. Für die Einen wirken sie ermächtigend, während andere dadurch viktimisiert oder kriminalisiert werden. Damit erzeugen Sicherheitsdiskurse differenzielle Zugänge zu Sicherheit und vernachlässigen die Perspektive derjenigen, die als Bedrohung inszeniert werden.

Dass Sicherheit differenziell verteilt, situations- und perspektivenabhängig und relational ist, stellt eine grundlegende These dieser Forschungsarbeit dar und wurde in diesem Theoriekapitel hergeleitet und begründet. Mit der Argumentation, dass Sicherheit weder objektiv erreicht noch als neutraler Wert verstanden werden kann, zeige ich auf, dass Sicherheit gesellschaftlich und intersubjektiv hergestellt wird und aufgrund dessen stets umkämpft ist. Damit widersetzt sich das hier zugrundeliegende Sicherheitsverständnis der Objektivierungserzählung von Sicherheit, wie es staatliche Akteur:innen vornehmen. Ziel ist es, Sicherheit in ihrer Komplexität und Vielschichtigkeit zu erfassen, einschließlich emotionaler Aspekte. Um dieser Vielschichtigkeit gerecht zu werden und subjektive Deutungen zu verstehen, nutze ich anthropologische und qualitative Forschungsansätze. Dabei sollen bislang wenig beachtete subjektive Wahrnehmungen der Akteur:innen in ihrer sozialen Welt rekonstruiert werden.

Durch die Fokussierung der Konstruktionsprozesse von Sicherheit, Unsicherheit, Kriminalität und Gefahr wird deutlich, dass Sicherheit nicht einfach da ist, sondern durch Sprache und Praktiken hervorgebracht wird. In diesem Sinne knüpfe ich an den Ansatz der *everyday security studies* genauso wie an praxeologische Forschungsansätze an. Ich argumentiere, dass durch ein praxeologisches Verständnis von Sicherheit das

latente Wissen, das den Praktiken zugrunde liegt, ausgeführt werden, aber auch die Alltäglichkeit und Performativität von Sicherheitspraktiken erkannt werden kann. Ich gehe davon aus, dass sowohl Geflüchtete als auch Polizist:innen Sicherheitspraktiken anwenden, um sich selbst und/oder Andere in Sicherheit zu bringen oder sich vor etwas/jemandem zu schützen.

Im Kontext der Versicherheitlichung von Flucht und Migration spielt die Polizei eine zentrale Rolle bei der Herstellung und Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung. Ihre Deutungshoheit spiegelt sich im alltäglichen Handeln wider, insbesondere im Umgang mit Geflüchteten. Auf der Basis ihres Erfahrungswissens entscheidet die Polizei, wer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt, und führt entsprechende Interventionen durch. Dabei prägt sie Sicherheitsdiskurse, labelt Personen und Orte und/oder kriminalisiert sie. Vor dem Hintergrund, dass Prävention eine wichtige Rolle in der Polizeiarbeit spielt, zeige ich, wie diese neue Ausrichtung der Polizei mit einem wachsenden Sicherheitsbedürfnis, das sich innerhalb einer versicherheitlichten Gesellschaft ausbreitet, verknüpft ist. Zudem erläutere ich, dass das polizeiliche Erfahrungswissen, geformt durch historische, institutionelle Erzählungen und individuelle Vorerfahrungen, die Grundlage für die Deutung von Sicherheit und Unsicherheit bildet.

Abschließend führe ich an, dass Geflüchtete die Erfahrungen teilen, als ›Verandertes, Marginalisierte sowie Etikettierte markiert und adressiert zu werden. Zugleich verfügen sie über eine Handlungs- und Widerstandsfähigkeit, wie in diesem Kapitel in Bezug auf ihr Leben innerhalb von Flüchtlingsunterkünften, gegenüber der Polizei und generell in ihrem Leben dargestellt wurde. Zentral ist hierbei ihre Entscheidung, vor Unsicherheit geflohen zu sein, um sich ein Leben in Sicherheit und Würde aufzubauen. Ich argumentiere also mit Blick auf die Fluchtforschung, dass Geflüchtete sich ihre eigenen Schutz- und Sicherheitsstrukturen schaffen. Des Weiteren argumentiere ich, dass Flüchtlingsunterkünfte als eine Konstruktion des nationalen Asylsystems und der Regulierung von Migration zu verstehen sind. Genauso wie für die staatliche Institution Polizei lässt sich eine ambivalente Sicherheitsfunktion von Flüchtlingsunterkünften für Geflüchtete ausmachen.

Schließlich wurde in diesem Kapitel das theoretische Argument entwickelt, dass Geflüchtete und Polizist:innen in einem asymmetrischen Verhältnis zueinanderstehen, einen unterschiedlichen Zugang zu Sicherheit haben und je nach Situation und Kontext Sicherheit unterschiedlich deuten und gestalten. Entlang der Frage, wie sich Sicherheitsdeutungen und -praktiken von Geflüchteten und Polizist:innen theoretisch fassen lassen, wurde das Argument formuliert, dass Sicherheit differenziell, situativ, subjektiv und relational zu erfassen und zu verstehen ist.

Wie sich diese Sicherheitsdeutungen und -praktiken im Alltag manifestieren, wird anhand der Erzählungen der Interviewten in der empirischen Untersuchung herausgearbeitet und in Kapitel 5 dargestellt. Diesem Kapitel vorangestellt gehe ich auf die Bedeutung von Begegnungen und dem Vertrauensverhältnis zwischen Polizist:innen und Geflüchteten ein. Denn beides hat Einfluss auf ihre jeweiligen Sicherheitsdeutungen, wie sich dem empirischen Material entnehmen lässt. Im folgenden Kapitel wird zunächst erörtert, welche methodologischen und methodischen Ansätze dieser Untersuchung zugrunde liegen.